Bb Copyr. W.

3 1761 09616432 2

Die Prinzipien

des

literarischen Eigenthums

mit specieller Rücksicht auf dessen

juristische Form

öconomische, sociale und internationale Bedeutung

sowie auf die

natürliche Begrenzung

seines Inhaltes und seiner Ausdehnung.

Von

Baron Constantin von Wrangell
Dr. phil.

Als eine von der philosophischen Facultät der Königl. Universität zu Leipzig genehmigte Promotionsschrift gedruckt.

BERLIN, 1866.
Verlag von Hermann Peters.

Die Prinzipien

des

literarischen Eigenthums

mit specieller Rücksicht auf dessen

juristische Form

öconomische, sociale und internationale Bedeutung

sowie auf die

natürliche Begrenzung

seines Inhaltes und seiner Ausdehnung.

Von

Baron Constantin von Wrangell
Dr. phil.

Als eine von der philosophischen Facultät der Königl. Universität zu Leipzig genehmigte Promotionsschrift gedruckt.

BERLIN, 1866.
Verlag von Hermann Peters.

Meinem Vater

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt.

Gerechtigkeitsprinzip und juristische Form 1

Zweiter Abschnitt.

Oekonomische Interessen der Gesellschaft 28

Dritter Abschnitt.

Schriftstellerthum und Buchhandel 71

Vierter Abschnitt.

Interessen der Nationen 93

Fünfter Abschnitt.

Natürliche Grenze des Inhalts und Umfangs 101

A. Inhalt 101

B. Umfang 111

Anhang.

Anmerkungen 119

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dieprinzipiendes00wran

Die Prinzipien

des

literarischen Eigenthums.

Erster Abschnitt.

Gerechtigkeitsprincip und juristische Form. *)

Die römisch geschulten Juristen sehen den Versuch, das literarische Eigenthum juristisch zu begründen, in der Regel etwas vornehm an. Sie gehen stets nur davon aus, es gäbe nur ein Eigenthum an körperlichen Sachen. Sie weisen den Ausdruck Eigenthum regelmässig zurück, ausser, wenn es sich um rein materielles Eigenthum handelt. Sie erkennen eben nur Rechte an körperlichen Sachen an. Gerber geht so weit, dass er sogar den Sprachgebrauch des preussischen Landrechts, welches das Eigenthum auf Alles, „was Jemandem zugehört" bezieht, tadelt. [1]) Wie weit diese Neigung geht, sehen wir daraus, dass sie sogar die im corpus juris selbst vorhandene Wendung, den Begriff auf unkörperliche Sachen zu statuiren, als vollständig misslungen und überflüssig oder als gar nicht in unserm Sinne statthaft bezeichnen. Namentlich tritt dies hervor bei der Behandlung des Titels über die res corporales und res incorporales; welche letztere Unterscheidung v. Savigny als „unbehülflich und an sich ganz entbehrlich" bezeich-

*) Die formale Entwickelung des Gerechtigkeitsbegriffs ist im Sinne der in den Dühring'schen Schriften entwickelten Rechtstheorie gehalten; siehe Dühring, Capital und Arbeit. Berlin, 1865 und dessen soeben erschienene kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre. Berlin, 1866.

[1]) Gerber, System des deutschen Privatrechts. 8. Aufl. 1863. II. Cap. S. 76. — NB.: In exstenso befinden sich die Citate im Anhang, unter entsprechender, fortlaufender Ziffer.

net. [2] [3] [4] Scheurl sagt: [5] das römische Güterrecht betrifft das hausväterliche Recht eines pater familias auf die Güter, res, die sein eigen sind und speziell auf res incorporales, „theils indem die Dienstbarkeit einer fremden Sache, theils indem die Forderung einer fremden Leistung ihm eignet.“ In § 43 seines Lehrbuchs sagt er: „ferner hat der juristische Sprachgebrauch der Römer „res“ als gleichbedeutend mit „Gut“ genommen und redet daher auch von res incorporales, indem er darunter die Vermögensrechte ausser dem Eigenthum versteht.“ Die den römischen Kategorieen folgenden Juristen vermeiden daher auch regelmässig die Subsumtion des Urheber-Rechts unter den Eigenthumsbegriff; so Gerber, der sich dadurch auszeichnet, dass er den betreffenden deutschen Rechtsstoff so behandelt, und daher sowohl den Verlagsvertrag als auch den Nachdruck (somit also das Urheberrecht) nicht unter das Eigenthum, sondern ersteren unter Geschäftsobligationen (ex contractu), letzteren aber unter Forderungen aus unerlaubten Handlungen (ex delictu) hinstellt. In der deutschen Gesetzgebung über Verträge ist diese Auffassung insofern angenommen, als man auf das Sorgfältigste den Ausdruck „literarisches“ oder „geistiges Eigenthum“ vermeidet und immer den Ausdruck „Schutz des Rechts in den Erzeugnissen“ gebraucht. So z. B. erst jüngst in dem Vertrage zwischen Preussen und Frankreich und Preussen und Gross-Britannien; (letzterer, vom 13. Mai 1846 mit einem Zusatzvertrage vom 14. Januar 1855, abgeschlossen, wie es in ihm heisst, „wegen des geistigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Verbreitung.“

---

[2] Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Berlin, 1841. Bd. V. S. 32.

[3] Puchta, Pandecten. 4. Aufl. 1848. S. 35.

[4] Keller, Pandecten-Vorlesungen. 1861. Th. I. S. 42. I.

[5] Scheurl, Lehrbuch der Institutionen. 4. Aufl. S. 25.

Ersterer vom 2. August 1862 unter dem Namen: „Uebereinkunft u. s. w. wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.“ Wir sehen in der Betitelung beider Verträge den Ausdruck literarisches Eigenthum umgangen. Dasselbe gilt vom Texte des Vertrages mit Gross-Britannien, während in den mit Frankreich an zwei Stellen die Wendung „Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst“ sich einschleicht.*) Das Ober-Tribunal zu Berlin hat ebenso folgende Auslegung des geistigen Eigenthums gegeben: „unter geistigem Eigenthum des Schriftstellers“ kann nicht ein Eigenthum an dem geistigen Inhalte der Schrift, sondern nur das Recht des Schriftstellers auf ausschliessliche Verfielfältigung der Schrift und deren Mittheilung an das Publikum verstanden werden.“**) In der englischen Sprache ist der Gebrauch des Wortes „propriety“ ein viel weiterer als in der deutschen das Wort Eigenthum. Dort ist er fast synonym mit Vermögen und in diesem Sinne auch in die streng juristischen Schriften aufgenommen, während im Deutschen blos der vulgäre Sprachgebrauch den Ausdruck „das Eigenthum“ häufig für Vermögen zulässt. Wie sehr unbegründet also die Abneigung der Gesetzgebungen gegen den Gebrauch des Ausdrucks im letzteren Sinne ist, sehen wir darin, dass sie den Geist der Sprache dadurch verkennet, — im Geiste derselben liegt es nämlich, das Wort „eigen“ im Sinne des Possessiven zu gebrauchen.

Abgesehen nun von diesem Sprachgebrauche und dem Belieben im Ausdruck: „das ausschliessliche Recht zur Verfielfältigung“ lässt sich nun wirklich die Frage stellen: ob das bezügliche Recht unter den rein römischen Begriff des

*) Artikel I. und III.

**) Simon und v. Strampff, Rechtssprüche IV. S. 239, (nach Kaiser, die preussische Gesetzgebung in Bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse. Berlin, 1862.)

Eigenthums subsumirbar sei und haben wir daher zu untersuchen, ob sich der römische Eigenthumsbegriff, ohne seine Natur zu verlieren, so erweitern lasse, dass er fähig wird, dieses Recht an geistigen Erzeugnissen in sich einzuschliessen.

Dies lässt sich nicht anders ausführen, als durch eine Analyse des Inhalts des streng römischen Eigenthumsbegriffes selbst. Dieser Begriff ist nun herkömmlicher Weise nur der des Rechts zur vollen und ausschliesslichen Herrschaft über eine Sache. [6] [7]) Es drängt sich nun für unseren Fall von selbst die Vorstellung auf, ob nicht vielleicht das Manuscript die Sache sei, an der man sich das Recht denken könnte. Wenn wir das annehmen, so finden wir, dass hier das Recht sich auf das Recht am Papier und dem ihm anhaftenden Abdruck beschränkt und damit aber selbstverständlich das Recht der Veräusserung verknüpft sein muss.

Der Veräusserungsvertrag lässt sich aus dieser Art Eigenthum rechtfertigen, und der Erwerber hat dann dieselben Rechte am erworbenen Manuscript oder Exemplare, die der frühere Eigenthümer hatte. Allein, da auf die ökonomische Seite der Frage von der Gesetzgebung nicht geachtet wird und die Frage, warum ein geistiges Erzeugniss einen gewissen Preis hat, oder überhaupt Absatz findet, nicht in Anschlag kommt, hat der Käufer, aus dem fraglichen Gesichtspunkte betrachtet, auch nicht das Recht der Forderung der Ausschliessung von der Verfielfältigung. Der Verkauf des Manuscripts kann jeder Zeit in zwei Exemplaren an eine oder zwei Personen geschehen und trägt den Charakter des Verkaufs zweier beliebiger andrer Gegenstände. Jeder einzelne Käufer wird dann das volle ausschliessliche Eigenthumsrecht an jedem einzelnen Manuscripte (dessen äusserer Form, dem Dinge) übertragen. Es entsteht also die Frage, was ist das Recht an jedem

---

[6] [7]) Keller, Pandecten II. Th. I. Cap. S. 112. I.

einzelnen Exemplare des Manuskripts? Ist das Recht gleichwerthig mit dem Rechte an jedem neuen Manuskripte desselben Inhaltes?

Nach Römischen Begriffen ist dies Sache des Verkehrs und der Eigenthumsbegriff abstrahirt von dieser Seite völlig, indem er nur hervorhebt, dass das Recht von einem einzigen Exemplare dasselbe ist, wie an einem unter Hunderten. Das Eigenthum bezieht sich also auf die Sache als solche und nimmt keine Rücksicht auf die produktive Kraft, durch die sie hervorgebracht ist; daher auch nicht auf den wirthschaftlichen Werth, den ein Manuskript durch Vervielfältigung oder Hinderung der Vervielfältigung erlangt. Wir sehen, dass auf diesem Wege das Recht an literarischen Erzeugnissen aus dem römischen Eigenthumsbegriff sich nicht ableiten lässt. Es folgt aus dem Ergebniss, welches sich an den Verkauf des Manuskripts knüpft, nichts der Uebertragung des Urheberrechts Aehnliches.

Da wir uns jedoch die Frage gestellt haben, ob sich nicht dennoch diese Formel des römischen Eigenthumsrechts so umarbeiten und der Begriff des römischen Eigenthums dennoch so gestalten liesse, ohne seine Natur zu verlieren, dass das geistige Eigenthum unter ihn subsumirbar wäre, sind wir gezwungen, auf die weitere Frage einzugehen, was das Wesen des Rechts an körperlichen Sachen im römischen Recht ist und ob sich nicht dieser Begriff der körperlichen Sache als unwesentlich und zufällig eliminiren lasse.

Das römische Recht haftet an einem bestimmten Inhalte des Eigenthums und die römischen Juristen bestehen daher nicht ohne Anschein von guten Gründen auf der strengen Festhaltung eines materiellen Objekts als Gegenstandes jeder Art von Eigenthum. Was sie dagegen weniger zu untersuchen pflegen, ist das Wesen des Rechtes selbst, abgesehen von seinem Gegenstande. Man beschreibt die volle

und ausschliessliche Herrschaft über die Sache, man erläutert den thatsächlichen Inhalt und, so zu sagen, die Seiten des faktischen Besitzes; dagegen unterlässt man, das Recht zu dieser Herrschaft, deren Inhalt man auseinandersetzt, näher zu charakterisiren oder zu analysiren. Es gewinnt den Anschein, als verstehe es sich von selbst, dass, wenn uns der Besitz begreiflich sei, auch das Recht dazu vorhanden sein müsse. Man hält dieses Recht für nachgewiesen und seinem Wesen nach abgethan, wenn man es überhaupt als Recht bezeichnet hat. Das Eigenthum hat mithin zwei Seiten. Von der einen Seite hat es eine nothwendige faktische Form, den vollen und ausschliesslichen Besitz der körperlichen Sache; von der andern Seite wurzelt es im Begriffe des Rechts überhaupt, und hier ist es, wo wir die Beantwortung unserer Frage zu suchen haben. Was ist — so formuliren wir den Gegenstand unsrer Ueberlegung — was ist in der Denifinition des Eigenthums die Bedeutung des Wortes: Recht? Das Verhältniss zur Sache, bloss als Faktum gedacht, ist vollkommen klar; aber das Rechtsverhälniss, welches im Eigenthumsbegriff gedacht wird, ist bis jetzt noch unter keine andere Kategorie gebracht worden als unter die Abstraktion des jus in re überhaupt.

Es scheint fast, als wenn die Juristen, durch die Gewohnheit des bloss positivistischen Denkens verleitet, im Eigenthum stets nur die Beziehung des Eigenthümers zur Sache, d. h. das unmittelbare Verhältniss der Person zur Sache in Gedanken hätten. Das Eigenthum tritt als Faktum auf, es wird als unmittelbare Beziehung der Person auf die Sache vorgestellt, und scheint hiernach keiner weiteren Erklärung als derjenigen durch den blossen Hinweis auf sein Dasein zu bedürfen. Allein grade dieser Gedanke der unmittelbaren Beziehung der Person auf die Sache ist der Grund der unvollkommenen Rechenschaft über das Wesen des Rechtlichen im Eigenthum.

Durch blosse Betrachtung oder Zergliederung dieser Vorstellung von einem unmittelbaren Verhältniss der Person zur Sache ist nie zu einem Rechte des Eigenthums zu gelangen. Dieses unmittelbare Verhältniss kann seiner Natur nach nur ein faktisches sein und an sich selbst nicht das geringste Element enthalten, welches uns zu einem wirklichen Rechtsbegriff hinleitete. —

Der Mensch kann in Rechtsverhältnissen nur insofern stehen, als er zu Seinesgleichen in Beziehung tritt. Dagegen ist er der blossen Sache gegenüber nur in einem Gewaltverhältniss, er übt ihr gegenüber nur eine Herrschaft aus, und diese Herrchaft mag nun beschaffen sein, wie sie wolle, so ist sie um deswillen noch kein Recht, d. h. sie bleibt gegen den Unterschied von Recht und Unrecht indifferent. Von einem Rechte können wir erst anfangen zu reden, indem wir die unmittelbare Beziehung zur Sache als ein blosses Machtverhältniss betrachten und uns nach unmittelbaren Beziehungen zur Sache, d. h. nach einer solchen Beziehung, welche auf einem Verhältniss von Mensch zu Mensch beruht, umsehen.

Rechte giebt es erst, insofern ein Machtverhältniss zur Sache auch zugleich ein soziales, d. h. zwischen Mensch und Mensch statthabendes Verhältniss ist. Ein Mensch, der auf der Erde einzig und allein wäre, würde zur Sachenwelt in Macht- und Herrschaftsverhältnissen, aber nicht in Rechtsverhältnissen stehen. Hiernach müssen wir nicht nur den Grund für das Recht, welches man Eigenthum nennt, sondern auch die Denkform für dieses Recht in der Beziehung von Mensch zu Mensch suchen. [8])

Die Grundangabe könnte von der positiven Jurisprudenz abgewiesen und an die Rechtsphilosophie verwiesen werden. Allein die Angabe einer Denkform für den recht-

[8]) Kant, Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg, 1798.

lichen Gehalt desjenigen Rechtes, welches man Eigenthum nennt, kommt ihr zu und kann nicht auf andere Disziplinen abgewälzt werden. Die juristische Auffassung bleibt unvollkommen, so lange diese Denkform fehlt. Die Wurzel aller erdenklichen Rechte ist in der gegenseitigen Abschliessung der Thätigkeitssphären der Menschen zu suchen. Die Kant'sche Vorstellungsart [9]), dass das Recht ein Inbegriff von Bestimmungen sei, durch welche das verletzende Eingreifen in die fremde Freiheit verhindert werde, ist, obwohl nur formal, dennoch zunächst und für unsern Zweck ausreichend. Die gegenseitige Abschliessung der individuellen Thätigkeitssphären ist der Grund aller Ausschliesslichkeiten in der Beherrschung der Sachenwelt. Zwei Menschen stehen der Sache gegenüber und es ist in Bezug auf die Sache erst insofern ein Recht vorhanden, als die Freiheit in der Beherrschung, die von dem Einen oder dem Andern ausgeübt wird, von dem andern Theile respektirt werden muss. [10]) Das Eigenthum als Recht gedacht, ist also kein unmittelbares Verhältniss zur Sache, sondern im Gegentheil ein durch die Beziehung der Person zur Person vermitteltes Verhältniss zur Sache. Das persönliche Verhältniss, so gleichgültig es auch anscheinend werden möge, ist grade dasjenige, welches der blossen Thatsache den Stempel des Rechts aufdrückt und eine Unterscheidung von Macht und Recht ermöglicht.

Wenn wir in der Ableitung des Eigenthumsrechts von den gegenseitigen Verhältnissen der Menschen und ihrer Freiheitssphären ausgehen, so könnte dies den Schein mit sich bringen, als wollten wir das Eigenthum auf den Vertrag oder überhaupt auf eine Uebereinkunft gründen. Dieser Schein könnte noch dadurch verstärkt werden, dass un-

---

[9]) Kant, über die Einleitung §. XXXIII.

[10]) Dühring, Capital u. Arbeit §. 18.

willkürlich an den Zweck unsrer ganzen Entwicklung, nämlich an die Begründung des geistigen Eigenthums gedacht und etwa angenommen würde, wir hätten die Absicht, das Autorrecht etwa gar auf den Verlags-Vertrag oder irgend eine andere, vielleicht fingirte Konvention zu knüpfen. Dies ist aber so wenig der Fall, dass wir im Gegentheil alle Herleitung aus der Konvention, wie sie namentlich im 18. Jahrhundert Sitte war,*) von vorn herein als ungenügend und oberflächlich zurückweisen. Gerade aber um der Unterschiedenheit dieses Gesichtspunktes willen müssen wir die auseinandergehenden Gebilde des Eigenthumsrechts und eines bloss obligatorischen Rechts ein wenig charakterisiren.

Die Juristen könnten den Einwurf machen, dass, wenn man das Eigenthumsrecht als ein durch die Beziehung der Person zur Person vermitteltes Gebilde vorstellt, man hiermit einen Inbegriff von Verbindlichkeiten zur Grundlage desselben macht und auf diese Weise das Sachen- [die Theorie der jura in re] dem Obligationenrecht unterrordnet. Unsere Antwort, kann man uns einwenden, ist die Hinweisung auf Verbindlichkeiten, d. h. Obligationen, welche die Menschen gegen einander haben sollen und aus denen wir dann erst das Rechtsinstitut des Eigenthums entspringen lassen. Allerdings behauptet unsere Entwickelung, dass ein gewisser Inbegriff von Verbindlichkeiten der Grund der Möglichkeit eines Eigenthumsrechts sei. Allein diese Verbindlichkeiten sind weder auf wirkliche noch auf fingirte Vereinbarungen zurückgeführt. Der Inbegriff wird als eine aus dem Wesen der menschlichen Natur fliessende Nothwendigkeit angesehen. Die Freiheit des Einzelnen könnte — um wieder in dem auch von Hegel aufgenommenen Grundgedanken Kant's zu verweilen — gar nicht unverletzt bestehen, wenn sie nicht in der unabhängigen und

*) Hugo Grotius, Rousseau. Anschauungsweise der Encyclopädisten.

ausschliesslichen Gestaltung ihres Rechtsverhältnisses zur Sache eine geordnete Grundlage ihrer Bewegung fände. Ganz richtig bezeichnet Hegel die Existenz des Eigenthums-Instituts als das erste Dasein der Freiheit, [11]) [12]) was allerdings nicht im geringsten mehr besagt, als die Kant'sche Vorstellungsart bereits enthält. Wollte man Bilder gebrauchen, so könnte man sagen, dass das Eigenthumsrecht eine Art von neutralem Niederschlag der allgemeinen Freiheitsbeziehungen der Menschen sei. Jedenfalls ist das Ergebniss der gegenseitigen Verbindlichkeit einander in der Herrschaft nicht zu verletzen, selbst nicht mehr unter der Form einer einzelnen Obligation, sondern als ein Inbegriff einer unendlichen Möglichkeit von Obliegenheiten zu denken. Diese Obliegenheiten haben ausserdem noch die wichtige Eigenthümlichkeit, dass sie gänzlich negativ sind, [13]) [14]) d. h. bloss auf die Enthaltung von positiven Eingriffen abzielen. Das allgemein umfassende Recht, welches das Korrelat dieser Enthaltungs-Verbindlichkeiten ist, hat daher keineswegs die Form eines aus einem Vertrage oder auch nur gleichsam (quasi) Vertrage abgeleiteten Anrechts. Im Gegentheil ist in ihm die unendlich verzweigte persönliche Beziehung — des Einen und aller Anderen — so zu sagen indifferenzirt und daher kommt es denn auch, dass man an dieses gegenseitige Verhältniss regelmässig fast gar nicht denkt. Dennoch beruht aber das Recht, welches im Eigenthumsinstitut gedacht wird, gänzlich auf jener vorher erläuterten solidarischen Verbindlichkeit aller Gesellschaftsglieder, sich von Eingriffen in die Thätigkeitssphäre des Einzelnen zu

---

11) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1821 (Werke, Berlin 1833, Band III)

12) Roscher, System der Volkswirthschaftslehre. 4. Aufl. 1861.

13) Schopenhauer, Parerga und Paralipomena. 2. Auflage. 1862. II. Bd. S. 15. f.

14) Dühring, Werth des Lebens 1865.

enthalten und einander so das erste gleichsam grundlegende Dasein der individuell abhängigen Bewegung zu garantiren.

Man hat das Obligationenrecht das mittelbare Sachenrecht genannt,*) um zu bezeichnen, dass in jedem obligatorischen Verhältniss die Beziehung der Person auf die Sache durch eine zweite Person vermittelt gedacht wird. Diese Vermittlung ist, wenn es sich um Verträge handelt, offenbar positiv und daher von ganz anderer Natur, als in Rücksicht auf das Eigenthum.

Wir sind daher berechtigt, alles und jedes Recht als durch persönliche Vermittlung vorstellbar vorauszusetzen und der Unterschied des Obligationen- und Sachenrechts bezieht sich auf den ganz verschiedeneu Inhalt beider Gattungen von Rechten.

Im Falle des Sachenrechts und speziell des Eigenthumes ist der Inhalt die unmittelbare Herrschaft über die Sache, und die Vermittelung bezieht sich nur auf die theoretische Erklärung des rechtlichen Charakters dieser Herrschaft; im Falle des obligatorischen Anspruchs ist aber der Gegenstand nicht die Herrschaft über eine Sache, sondern eine persönliche Leistung, die von Existenz oder Nichtexistenz einer speziellen Sache ganz unabhängig gedacht wird. Aus solcher Art von obligatorischen Ansprüchen leiten wir aber das Eigenthum durchaus nicht ab und es könnte daher die Einwendung, die gegen unsere Deduktion des Eigenthumsbegriffes etwa Platz griffe, nur aus einer Verwechselung der Obligation mit der allgemeinen Idee der Rechtspflicht herrorgegangen sein.

Um eine Analogie zwischen dem materiellen und geistigen Eigenthum zu gewinnen, müssen wir nun zusehen, ob nicht vielleicht in beiden Arten ausschliesslicher Rechte etwas Gemeinsames und, so zu sagen, ein und derselbe

*) Keller, Encyclopädie der Rechts-Wissensch. Einleitung.

Exponent anzutreffen sei. Ueber die Auffassung des Eigenthums als eines unmittelbaren und unvermittelten Verhältnisses der Person zur Sache sind wir hinaus. Es giebt in einer solchen Beziehung der Person auf die Sache eben nur einen faktischen Exponenten, aber niemals anders, als durch den Gedanken persönlicher Vermittlung einen **rechtlichen.** Indem wir die rohe Auffassung, welche ohne weiteres von der isolirten Person zur Sache hin ein Recht statuiren will, beseitigt haben, haben wir auch das Haupthinderniss der Annäherung der Theorie des geistigen und derjenigen des materiellen Eigenthums weggeräumt. Der Ursprung des materiellen Eigenthumsrechts liegt in der solidarischen Pflicht der Enthaltung von Verletzungen und Störungen. Dieser selbe Ursprung kann nun auch für das geistige Eigenthum geltend gemacht werden, und zwar werden die Denkformen oder Kategorien, nach denen wir beide Rechte aufzufassen haben, in so weit analog ausfallen, als es nur überhaupt die Verschiedenheit der Gegenstände dieser Rechte zulässt. Auch das geistige Eigenthum wird nicht als ein Recht auf eine Leistung, sondern als ein Recht an einem gleichsam ruhend vorhandenen Gegenstande betrachtet werden können. Doch handelt es sich zunächst um die Ableitung selbst und hier ist die Enthaltung von der Verletzung die einzige Grundlage, auf welcher wir uns die Entwicklung des geistigen Eigenthums vorstellen können. Ob der Gegenstand, über den eine Herrschaft ausgeübt werden soll, materiell und unmittelbar greifbar sei, oder eine mehr ideale Existenz habe, ist für den Kern der Frage gleichgiltig. Gesteht man uns überhaupt nur zu, dass unabhängig von zeitweiliger Willkür eine allgemeine Pflicht vorausgesetzt werden könne, sich des Angriffs auf den idealen Gegenstand der fremden Herrschaft zu enthalten, so ist das Institut des geistigen Eigenthums begründet; in Bezug auf diese negative Pflicht können wir uns aber auf

keine weitere Instanz berufen, als auf das allgemeine Vermögen, Verletzungen als solche zu empfinden, und zu erkennen. Wo der Verkehr nicht selbst dieses Urtheil über den verletzenden Charakter eines ökonomischen Eingriffs in die Verwerthung der geistigen Erzeugnisse signalisirt hat, da ist freilich jede Appellation an das Rechtsgefühl oder dessen verstandesmässig ausgebildete Form des Rechtsbewusstseins vergebens. Es giebt gewisse Axiomen, die eben nicht weiter abgeleitet werden können, und für das Gebiet von Moral und Recht muss man einfache Unterscheidungsfälle zwischen Recht und Unrecht geradezu postuliren.

Keine Wissenschaft ist im Stande denjenigen, welcher behauptet, dass z. B. der Nachdruck nicht als ökonomische Verletzung und als ein feindlicher Eingriff in die Herrschaftssphäre der benachtheiligten Individuen empfunden werde, eines besseren zu belehren. Es hat aber mit dieser Widerspenstigkeit gegen die Anerkennung der obersten Prinzipien gute Wege. Keine Wissenschaft ist im Stande denjenigen, welcher zu behaupten beliebt, dass der Schmerz nicht als etwas Störendes empfunden werde, eines besseren zu belehren. Aber glücklicherweise ist die Unterscheidungsfähigkeit für den Gegensatz des Schmerzes und der Lust eine allgemeine Mitgift der menschlichen Natur. In ähnlicher Weise ist es nun auch das Unterscheidungsvermögen in Rücksicht auf die einfachsten axiomatischen nicht mehr zerlegbaren Beziehungen von Recht und Unrecht, Verletzung und Nichtverletzung, feindlicher Beeinträchtigungen und gleichgiltigen Verhaltens. [15]) Was also die oberste Ableitung aus dem Begriffe des Rechtes überhaupt anbetrifft, so ist für das geistige Eigenthum von vorn herein gar keine Schwierigkeit vorhanden. Es hat genau dieselbe Grundlage, wie das materielle Eigenthum, es beruht auf der Ab-

[15]) Montesquien, Bentham etc., ihr Irrthum.

grenzung der Herrschaftssphären, es ist eine Garantie des Zusammenbestehens der individuellen Freiheiten. Sein Gegensatz ist das Regime des Raubes, mit welchem eben eine gegenseitige Ordnung der individuellen Herrschaftsausdehnung gar nicht verträglich ist und welches, wenn es nach Anleitung Kant's als allgemeine Regel gedacht wird, geradezu zum Chaos oder wenigstens zur Austilgung eines ganzen Gebietes der Herrschafts- und Machtbegründung führen müsste, wenn nicht diese Austilgung selbst in völliger Strenge unausführbar wäre.

Wir denken uns die einzelne Person zuerst gegenüber dem Objekt eines geistigen Eigenthums, ohne hiermit bereits den Begriff als gerechtfertigt vorauszusetzen. Wir verfahren also genau, wie in Hinsicht auf das materielle Eigenthum. Der Gegenstand wird ein geistiges Erzeugniss, die eigentliche Sphäre der Herrschaftsübung aber, so paradox es klingen mag, das Publikum sein. Der Gegenstand der Macht (denn von Recht wollen wir vorläufig noch nicht reden) mag gedacht werden, wie er wolle, so kann doch nie aus einer unmittelbaren Beziehung der Person zu ihm ein eigentliches Recht abgeleitet werden.

Wir treffen hier auf dieselbe Unmöglichkeit, die wir schon früher in Rücksicht auf das materielle Eigenthum erörtert haben. Wer glaubt, dass er aus einer Beziehung der Person auf das Manuskript oder auf dessen Gedankeninhalt, d. h. überhaupt aus der vielleicht ganz zufälligen thatsächlichen Herrschaft über den geistigen Inhalt ein Recht zu dieser Herrschaft ableiten könne, begeht denselben Irrthum, welchen wir schon früher in dem einfachen Verhältniss der Person zur Sache, wie es sich im materiellen Besitz vorfindet, gekennzeichnet haben. An die eigenthümliche Beziehung des wirklichen Urhebers zum Erzeugniss haben wir hier gewöhnlich gar nicht zu denken, wie wir ja auch in Sachen des materiellen Eigenthums derartige

besondere Umstände als gänzlich gleichgiltig voraussetzen. Der Besitz an geistigen Erzeugnissen, also das Machtverhältniss ist die nächste einfache Vorstellung, die wir zu betrachten haben. Wenn ein solcher Besitz denkbar ist, so wird es auch nicht schwer sein, zu der Form seines Daseins das berechtigende Moment aufzufinden, welches dem blossen Machtverhältniss den Charakter eines Rechtsverhältnisses ertheilt. Die Begründung der Analogie eines Instituts des geistigen Eigenthums mit demjenigen des materiellen Eigenthums setzt also voraus, dass wir die Form für die unmittelbare Herrschaft in dieser neuen Sphäre der Herrschaftsübung ebenfalls analog bestimmt haben.

Unsere Vorfrage wird also die nach der Form des geistigen Besitzes sein. Es scheint nun, als wenn dieser Besitz nicht leicht statt haben könnte, da das Objekt desselben, nämlich eine individuelle und der Vervielfältigung fähige Form irgend eines geistigen Inhaltes sehr leicht entwendbar ist. Der Grundbesitz oder der Besitz an einer beweglichen Sache kann verhältnissmässig leichter behauptet werden; aber die spezielle Form, welche ja gerade den Gegenstand des geistigen Besitzes bildet, muss, um ökonomisch fruchtbar werden zu können, in der Vervielfältigung jedesmal ganz mitgetheilt werden. In der Ausnutzung eines Grundstücks gebe ich nur gewisse Erzeugnisse fort und bleibe Besitzer der Substanz; ich löse nur einzelne Theile ab, die immer wieder reproduzirt werden. In der Ausnutzung der individuellen Form eines geistigen Inhaltes kann ich aber nichts ablösen, sondern muss eben die Form selbst in ihrer Integrität Preis geben. Jedermann wird daher in den Stand gesetzt, ganz wie ich, Vervielfältigungen dieser Form zu veranstalten, und ein ausschliessliches Vermögen der Vervielfältigung ist hier nicht so leicht zu wahren, wie in der Vertheidigung der körperlichen Sache. Dennoch ist der Besitz im Allgemeinen auch auf dem

geistigen Gebiete von derselben Natur. Wäre es mir physisch möglich, jeden Inhaber eines Exemplars durch Gewalt an der Vervielfältigung zu hindern, so würde diese Art der Vertheidigung meiner Herrschaft wesentlich gar keine andere Bedeutung haben, als die Vertreibung Jemandes, der auf meinen Grundbesitz einen Angriff macht. Im letzteren Falle sind Bereitschaft und Mittel der Zurückweisung der feindlichen Verletzung, d. h. der Störung des eigenen Genusses und der eigenen Ausnutzung sehr leicht. Im Falle des geistigen Besitzes ist nicht das Wesen der Sache, sondern nur die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der eignen Herrschaft anders geartet. Erlauben wir uns zur Erläuterung eine Fiktion, die freilich von den Bedingungen der Wirklichkeit abweichen muss.

Gesetzt, die Zustände, in denen das geistige Eigenthum eine Rolle zu spielen anfängt, wären nicht regelmässig so civilisirt, als sie es zufolge der vorangegangenen geistigen Entwicklung sein müssen, und es herrschte daher noch ein wenig das Regime der Selbsthülfe, so würde die dann Platz greifende Art, den geistigen Besitz und die Herrschaft bezüglich der ausschliesslichen Vervielfältigung zu vertheidigen, recht verständlich werden. Sie würde selbst diejenigen, welche das absolute Rechtsprinzip im geistigen Eigenthum leugnen, sehr nachdrücklich eines Besseren belehren. Die Beinträchtigten würden ganz einfach alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die usurpirte Rolle des Vervielfältigers die ihnen zugehörigen Erzeugnisse auch ihrerseits zu stören. Auf die Störung würde eine Gegenstörung, auf die feindliche Verletzung eine Gegenverletzung folgen. Es würde sich eine Art Krieg entspinnen, in welchem irgend eine Macht die Oberhand behalten müsste. Gleichviel nun, ob der Kampf zu Gunsten des Rechts oder Unrechts, von dem wir hier noch ganz absehen, ausfallen möchte, stets würde sich eine irgend befestigte Ordnung

herstellen. Die ohnmächtigen Versuche würden niedergeschlagen werden; es würde sich ein Besitzstand für die Erzeugnisse des geistigen Eigenthums bilden; d. h. es würden sich Einzelne in der Anerkennung und faktischen Achtung ihrer ausschliesslichen Vervielfältigung behaupten; indem jedem entgegenstehenden Versuche Zerstörung und Strafe drohte. Ganz natürlicher Weise würde eine solche ausschliessliche Herrschaft nur in einem gewissen geographischen Umkreise behauptet werden können, wenigstens, wenn man an die Schranken der individuellen Mittel denkt, und die politischen Massregeln ausser Betracht lässt. Der eigenthümliche Unterschied des intellektuellen und des materiellen Besitzes zeigt sich eben hierin, dass sich die Herrschaft für den Einen in einer ganz beschränkten Oertlichkeit konzentriren lässt, für den Andern aber ihrer Natur nach sporadisch ausfallen muss. Die Hauptsache bleibt aber, dass der natürliche Gang der Dinge zu irgend einer thatsächlichen Ordnung des Besiszstandes an den intellektuellen Erzeugnissen hintreibt. Es ist ebensowenig möglich, die Bildung eines solchen literarischen Besitzstandes zu hindern, als etwa diejenige des gewöhnlichen Eigenthums. Der einzige Umstand, welcher die Bestrebungen in einer Herrschaftssphäre der nicht materiellen Art schwieriger macht, ist die Nothwendigkeit, anstatt der Selbsthülfe die Vermittelung der polizeilichen und politischen Gewalten in Anspruch zu nehmen. Das materielle Eigenthum, oder vielmehr der materielle Besitzstand ist, wie alles Recht, auf der Grundlage der zunächst individuellen oder doch nur in kleineren Gemeinschaften geübten Selbsthülfe erwachsen. Was nun aber die Begründung einer ausschliesslichen Herrschaft bezüglich der Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse betrifft, so geht auch hier die Bildung eines Besitzstandes und eines Rechts von den interessirten Theilen selbstständig aus. Allein das ganze Bestreben der Interessenten

muss sich darauf beschränken, zunächst die thatsächliche Ausschliesslichkeit durch die Erwirkung von Privilegien oder Monopolen zu begründen.[16] [17] [18] Die Monopole sind in dieser Richtung am Orte. Sie sind in diesem Falle gerade die Vermittler des Rechts und der Ordnung. Sie sind die Form der Selbsthülfe, die wir in unsrer Fiktion unabhängig von den Zuständen der Civilisation betrachtet haben. Anstatt sich selbst so viel als möglich durch vergeltende Akte vor Verletzung zu sichern, verschafft man sich die Hülfe der öffentlichen Gewalt, d. h. zunächst das Versprechen dieser Hülfe. Das Monopol ist daher nur die rechtliche Anerkennung eines schon vor ihm bestehenden natürlichen Rechts, und wenn wir hier noch von dem Rechte absehen, so ist es die abgedrungene Sanktion eines Herrschaftszustandes und Besitzes, der sich unter Voraussetzung der Nicht-Existenz des Staates und einer bloss gesellschaftlichen Gewalt ganz von selbst begründen würde.

Der Begriff eines Besitzes im Gebiete der Herrschaft über die Verwerthung geistiger Erzeugnisse ist nach dem Vorangehenden nicht so prekär, als er auf den ersten Blick erschienen sein mag. Es ist wenigstens so viel deutlich geworden, dass irgend eine Begrenzung der Herrschaftssphären auch im Gebiete ökonomischer Ausnutzung geistiger Thätigkeit unvermeidlich ist. Diese Begrenzung mag zunächst sehr unvollkommen ausfallen; allein, wenn die Durchführung eines strengen Eigenthumsbegriffes auf dem materiellen Gebiete durch Jahrtausende reicht, so mag die subtilere Gestaltung eines Institutes des geistigen Besitzes und geistigen Eigenthums immerhin eine lange Entwicke-

---

16) Macleod, A Dictionary of political economie London 1863 Vol. I. Art. Copyright. P. 552—557.

17) Renouard, Traité des droits d'auteurs-dans-la literature, les et les sciences beaux arts. Paris 1838. Vol. I. p. 434.

18) Wächter, das Verlagsrecht. 1857. 1. Hälfte S. 12.

lungsperiode in Anspruch nehmen. Jedenfalls stehen wir, wie dies ganz natürlich ist, bezüglich einer Ordnung des intellektuellen Besitzes noch im Anfange.[19]) Wir haben noch ein Stück Chaos vor uns, welches um so chaotischer erscheinen muss, als in ihm die rohe Gravitation der Kräfte nicht in Form der Selbsthülfe irgend eine Ordnung bilden kann, vielmehr der unberechtigte Besitz den Schutz der civilisirten, die Selbsthülfe grundsätzlich ausschliessenden, Ordnung geniesst.

Inwiefern sich in dem hier fraglichen Gebiete ein Besitz denken lässt, ist gezeigt. Inwiefern dieser Besitz als ein Recht gedacht werden kann, ist schon früher im wesentlichen entwickelt. Wir haben das Objekt der Herrschaft ziemlich genau bestimmt; es ist die individuelle Form eines geistigen Erzeugnisses. Die Art der Herrschaft über dasselbe ist die ökonomische Verwerthung der Vervielfältigung dieser Form. Wir haben also alle Bestandtheile des ganzen Rechtsverhältnisses bestimmt, und wenn sich an den Begriff der individuellen Formgebung noch eine gewisse Unbestimmtheit und ein weiterer Spielraum knüpft, so ist dies ganz in der Ordnung.

Setzen wir vorläufig stillschweigend voraus, dass die Individualität der Formgebung in ihrer äussersten Bestimmtheit verstanden werde, so dass also ein Buch nur insofern als Objekt des intellektuellen Eigenthums gilt, als es eben diese und keine andere Stylistik vertritt. Bei einer solchen Annahme bleibt nichts Zweideutiges, Alles ist bestimmt. Der spezielle Gedankenausdruck als solcher in seiner letzten Formgebung ist dann Gegenstand der Vertheidigung oder des staatlichen Schutzes. Der Nachdruck — um uns hier auf das eigentliche literarische Eigenthum zu beschränken — erscheint dann als die eigentliche Form der Ver-

[19]) Hegel, Grundlinien etc. S. 21.

letzung. Ihm reiht sich die Uebersetzung an, welche ja die Form der Abfassung bestehen lässt, aber allerdings nicht mehr als reine mechanische Vervielfältigung gelten kann. Doch wir haben hier noch immer von diesen Unterschieden abzusehen; genug, dass wir ein Objekt und eine Form der Herrschaft kennen und dass wir um die Begründung des rechtlichen nicht in Verlegenheit sind, da der ganze Rechtsbegriff auf dem Begriff der feindlichen Beeinträchtigung beruht. Kehren wir nun wieder zu der Analogie mit dem materiellen Eigenthum zurück und bestimmen wir nun die Aehnlichkeit der Denkformen, unter welchen beide Rechte gedacht werden.

Beide haben zu ihrem Gegenstande so zu sagen etwas Substanzartiges; d. h. ein dauerndes beharrendes Objekt, welches nicht mit dem Gegenstande einer Obligation verwechselt, d. h. nicht als Leistung gedacht werden kann. Beide beruhen in der Nothwendigkeit der Annahme eines Etwas, welches als unmittelbarer Herrschaftsgegenstand, als Quelle der Ausnutzung, als Objekt des Besitzes gedacht werden muss. Hiernach lässt sich das Autorrecht als ein Verhältniss zu einem bestimmten formalen Produkt geistiger Arbeit definiren. Dieses Verhältniss ist an sich selbst eben so wenig ein Rechtsverhältniss als etwa die Herrschaft über ein Grundstück, sondern es ist nur eine Beziehung auf eine mögliche Verletzung.

Denjenigen, welche die Kategorieen des römischen Rechts durchforscht haben und zu dem Ergebniss gelangt sind, dass sich das geistige Eigenthum nicht als eigentliches Eigenthum begreifen lasse, haben wir so viel eingeräumt, dass ohne weitere Vorbereitung der spezielle Eigenthumsbegriff allerdings nicht zutreffe. Es hat sich aber auch an unserer Untersuchung gezeigt, dass der römische Begriff selbst, wenn er als Recht begriffen werden soll, einer Ableitung bedürfe. Diese Ableitung hat uns nun den

gemeinsamen Ursprung beider Formen des Eigenthums enthüllt und so auf einen Standpunkt geführt, von welchem die Enge des römishhen Eigenthumsbegriffes nicht mehr massgebend sein kann.

Wir haben eine Klasse von Rechten kennen gelernt, deren Merkmal es ist, zu ihrem Gegenstande etwas Sachliches, d. h. ein dauerndes Substrat zu haben, welches mit einer obligatorischen Leistung gar nicht verwechselt werden kann. Zu diesem Merkmale tritt dann noch als blosse Konsequenz eine zweite Eigenschaft hinzu, nämlich die unmittelbare Beziehung auf das sachliche Objekt. Volle ausschliessliche und unmittelbare Herrschaft über einen sachlichen Gegenstand — das sind die Charaktere eines allgemeinen Eigenthumsbegriffes, der sich in beiden Gestaltungen des geistigen und materiellen Eigenthums nur spezifizirt, keineswegs aber aufhebt. Weit entfernt also, dass der Begriff des geistigen Eigenthums mit der Annäherung an denjenigen des materiellen in Gefahr geriethe, zu degeneriren, wird er vielmehr zum Motiv einer tieferen Einsicht in das Wesen des materiellen Eigenthums. Wäre Savigny in den Fall gekommen, das Eigenthum logisch begründen zu müssen, so würde er vermuthlich einen ähnlichen Weg eingeschlagen haben, den er bezüglich des Besitzes thatsächlich gegangen ist. Es ist bisweilen von den späteren Juristen als eine ganz eigenthümliche und merkwürdige Wendung angesehen worden, dass Savigny die Theorie des Besitzes mit derjenigen der Delikte in Verbindung gebracht hat.[20]) Dieser sein Ausweg war aber sehr begreiflich. Ohne den kriminellen Gesichtspunkt giebt es kein Besitzrecht, und wie wir hinzusetzen, auch kein

---

20) Savigny. Das Recht des Besitzes. 4. Auflage 1822. I. Abschnitt §. 6.

Eigenthumsrecht. Es ist also die Zurückführung der Institutionen des Privatrechts und zwar speziell derjenigen des eigentlichen Sachenrechts auf den verletzenden und deliktartigen Charakter, den die Störung gewisser Zustände und bleibender Zustandsformen haben würde, nichts in dem Verhalten der bisherigen positivistischen Jurisprudenz Unerhörtes. Die moderne Kritik, welche die Theorie des Besitzers reformirte, hat einen Schritt auf diesem Wege gethan, und wer fernerhin eine Begründung des Eigenthums geben will, wird ohne Zurücklegung des zweiten Schrittes nie auch nur um das Geringste gefördert werden. Das Eigenthum selbst will aus dem Gesichtspunkte begriffen sein, dass die Verletzung gewisser Zustände und faktischer Beziehungen der Person zur Sache ein Delikt sein würde. Erst durch den Umweg dieses Deliktes gelangen wir zu einem wahrhaften Rechtsbegriff für das Eigenthum und diese Ableitung genügt auch für das geistige Eigenthum. Streitig könnte also nur die Denkform selbst bleiben, d. h. die Frage: ob die Beziehung der Person zur Sache in beiden Arten des Eigenthums im wesentlichen analog sei. Dies glauben wir durch die Hinweisung auf die Fiktion des dem geistigen Eigenthum entsprechenden Besitzes, d. h. der Herrschaftsübung, nachgewiesen zu haben. Es würde daher kein Grund mehr vorhanden sein, sich in der Wissenschaft oder Gesetzgebung des natürlichen Sprachgebrauches zu entschlagen. Es giebt ein Objekt, welches Gegenstand der Herrschaft und Veräusserung sein kann und dies ist die eigentliche Substanz oder der Inhalt des geistigen Eigenthums. Bedenken wir, dass wir auch das materielle Eigenthum, streng genommen, nur ganz sekundär als eine Herrschaft über den zufälligen Stoff, wesentlich aber als eine Herrschaft über die an der körperlichen Sache haftenden Kräfte und Fähigkeiten auffassen. Freilich ist das geistige Etwas, welches den Gegenstand des intellektuellen

Eigenthums bildet, anderer Natur, und es gehört mehr Abstraktion dazu, es in seiner Selbstständigkeit gesondert aufzufassen; allein es besteht so gut, wie der materielle Gegenstand und hat die allgemeine Form der Dauerbarkeit, d. h. eines beharrlichen Substrats mit ihm gemeinsam.

Eine enzige scheinbare Einwendung liesse sich auch von einem anderen Standpunkte als dem rein formal juristischen machen. Man könnte sagen, dass der Gegenstand des materiellen Eigenthums bestimmt und unzweideutig, der des geistigen Eigenthums aber vage und verschiedenen Auslegungen ausgesetzt sei. Wo sei die Grenze für die eigenthümliche Form eines geistigen Erzeugnisses? Sei etwa die Anordnung des Stoffes bereits dahin zu rechnen, und eine auszugsweise Reproduktion als Eigenthumsverletzung anzusehen? Für diese scheinbaren Schwierigkeiten hat der Verkehr und der gesunde Sinn stets eine Aushülfe. Uebrigens würde aber auch das materielle Eigenthum zu mancherlei ähnlichen Fragen Veranlassung geben können. Wo ist die Grenze der Herrschaft über die materielle Sache? Was ist Gegenstand des materiellen Eigenthums? Wie weit erstreckt es sich in die Tiefe und wie weit in die Höhe, wenn wir an Grundstücke denken?

Auch hier hat der Verkehr die Grenzen festgesetzt und die überragenden Stämme werden nach anderen Grundsätzen behandelt, als die von 15 Fuss Höhe überragenden Zweige. [21]) Es würde also nur heissen, Chikane erheben, wenn man die Bestimmbarkeit des Inhalts des geistigen Eigenthums gegen dessen Grundform selbst verwerthen und die Auffassung als Eigenthum nur deshalb zurückweisen wollte, weil ein praktisch unentschiedener Streit über die Grenze des Umfanges dieses Eigenthums besteht und auch noch lange bestehen mag.

---

[21]) Keller. Pandekten. II. Th. I. Cap. §. 144.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die früher berührte Ableitung des geistigen Eigenthums aus einem Vertrage ebenso scheitern muss, wie jegliche andere sogenannte Vertragstheorie. Der Vertrag setzt stets ein Rechtsinstitut im Allgemeinen voraus und ist nur die natürliche Form, um allgemein anerkannten und ohnedies begründeten Rechtsverhältnissen eine individuelle Form zu geben. Wer z. B. aus dem Verlagsvertrage das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung im Allgemeinen ableiten will, der begeht einfach einen logischen Zirkel und setzt stillschweigend voraus, was er beweisen will. Der Verlagsvertrag hat nur Sinn, wenn bereits ein Autorrecht vorhanden ist, über welches in demselben disponirt werden kann. Der Schriftsteller kann in einer andern Person kein Recht begründen, welches er nicht bereits selbst gehabt hat. Das Recht des Verlegers, welches sich auf den Verlagsvertrag gründet, ist ein durchaus abgeleitetes Recht, etwas rein Derivatives, was wahrlich nicht selbst znr Erklärung dienen kann. Die Fiktion eines Vertrages des Schriftstellers mit dem Publikum schmeckt aber sehr stark nach jenen Ableitungen des öffentlichen Rechts, wie sie früher, und namentlich im 18. Jahrhundert Sitte war. Die Konvention, oder eine Fiktion derselben, erklärt gar Nichts; ausgenommen die Meinung derjenigen, welche sich derselben als Ableitungsmittel bedienen. Konventionelle Rechte giebt es im Allgemeinen nur insofern, als stillschweigende oder ausdrückliche Konvention den Ausdruck eines natürlichen Rechts vermittelt. Dann ist aber nicht die willkürliche Uebereinkunft der Gesellchaft, sondern die in letzter Instanz zu Grunde liegende natürliche Rechtsnothwendigkeit die eigentliche Basis und der Rückhalt der Gestaltungen.[22] [23] Es

[22] Renouard. Traité des droits d'auteur etc. Vol. I, p. 443.

[23] Benj. Constant. Cours de politique constitutionnelle. 3 e. ed. Bruss. 1837. p. 105.

ist also gar nicht abzusehen, wie das Autorrecht jemals auf eine vertragsartige Verbindlichkeit zurückgeführt werden solle. Ja es ist eigentlich eine solche Ableitung von uns bereits als völlig unmöglich gekennzeichnet. Das Wesen des geistigen Eigenthums liegt ja gar nicht in dem Umstande, dass Andre uns gegenüber positiv zu etwas verpflichtet sind, sondern nur darin, dass sie sich der Störung und Verletzung zu enthalten haben. Wie soll nun wohl eine solche rein negative Enthaltungs-Verbindlichkeit durch eine Konvention vermittelt gedacht werden? Freilich giebt es Verträge, durch welche wir uns — besonders im internationalen Verhalten — Rechte sichern, die als solche schon vorhanden sind. Aber dann beziehen sich diese Verträge rein auf die Garantie des an sich unzweifelhaften Rechts und sie sind nur die Form, in welcher das allgemeine Rechtsbewusstsein zum Ausdruck gelangt, nicht aber der Grund der durch sie gewährleisteten Rechte. Sehen wir von der Konvention überhaupt und von den fingirten Verträgen ab, und kehren wir zum Verlagsvertrage zurück, so ist derselbe ohne einen gewissen Umfang des Autorrechts in wesentlichen Richtungen gar nicht denkbar. Jedenfalls würde er einen ganz beschränkten Inhalt gewinnen, wenn man das Autorrecht wegdächte. Allerdings könnte sich ein Schriftsteller dann noch immer ausbedingen, dass sein Buch gedruckt und vertrieben würde und der Verleger würde ihm für diese Operationen verbindlich werden können; allein dieser Rest von Stipulationen hat mit dem Autorrecht an sich selbst gar nichts zu schaffen. Diesen Theil des Verlagsvertrages kann man also weder auf das Autorrecht, noch das letztere auf dieses Element des Vertrages zurückführen. Insofern aber der Verleger ein Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung haben soll, kann er es der Regel nach, d. h. in der eigentlichen Rechtsbegründung durch Erwerb vom Schriftsteller plausibel machen.

Jede andere Ableitung würde wenigstens den Mangel haben, den ursprünglichsten Eigenthümer zu vernachlässigen. Denkbar ist es allerdings, dass eine Art Recht auch einseitig von Seiten der Verlegerschaft durch Erwerb von Monopolen begründet werde. Aber dann geschieht dies auch indirekt für den Schriftsteller und die Ungeheuerlichkeit besteht nur darin, dass das intellektuelle Eigenthum zunächst in den Händen derjenigen geschützt wird, welche es nicht hervorbringen. Der Verlagsvertrag kann mithin in keinem Falle als Vehikel dienen, das allgemeine Recht an geistigen Erzeugnissen abzuleiten. Hat der Verleger ein Monopol für den Umfang aller seiner Publikationen, so braucht ihm der Schriftsteller Nichts zu übertragen; so ist denn auch in diesem Falle der Vertrag ganz unerheblich.

Ausser der vermeintlichen Ableitung aus dem Eigenthum haben sich nun allerdings noch andere formal juristische und fertige Kategorien zur Erklärung dargeboten. Man hat das furtum usus, den Gebrauchs-Diebstahl, zum Ausgangspunkt gemacht.[24]) Hierdurch hat man sich bereits der Idee eines eigentlichen Eigenthums genähert. Doch ist auch dieser Umweg ganz entbehrlich und bekundet nur die Nothwendigkeit, eine deliktartige Verletzung zu statuiren. Wir werden also auf einen eigentlichen Eigenthumsbegriff zurückgewiesen, der freilich nicht so enge gefasst sein darf, wie dies in den ersten Versuchen derjenigen Juristen geschehen ist, welche glaubten, die Theorie des römischen Eigenthums ohne Weiteres zur Begründung der intellektuellen Rechte verwerthen zu können. Nicht das römische Recht hat uns die Schwierigkeiten beseitigen helfen, sondern wir haben uns über die Enge des römischen Begriffes hinweggesetzt, um zu einem höheren, in seinen rechtlichen

---

24) Paulus (bei Mittermayer citirt).

Elementen wirklich abgeleiteten, und nicht sogleich vorausgesetzten Eigenthumsbegriffe zu gelangen. Dieser Begriff beruht auf der Vorstellung der Abgrenzung der Thätigkeitssphären gegenüber den Gegenständen einer ökonomischen Herrschaft, und es wird am Ende dieser Abhandlung gezeigt werden, dass gerade die Möglichkeit der Begrenzung und namentlich der Umfang dieser Möglichkeit die entsprechende Voraussetzung für Begründung und Ausdehnung jeglicher Art von Eigenthum, mithin auch des geistigen Eigenthums, werden müsse. Die Vorstellung der Abgrenzung gegen Verletzung wird sich also nicht bloss im Allgemeinen, sondern auch bezüglich des Umfanges, in welchem ein Gegenstand des geistigen Eigenthums kreirt werden kann, bewähren müssen.

Zweiter Abschnitt.

Oekonomische Interessen der Gesellschaft.

Bisher haben wir alle unsere Schlüsse aus einem blossen Gerechtigkeitsprinzip gemacht und übrigens nur die thatsächlichen Beschränkungen angedeutet, welche die Entstehung irgend einer Art von Eigenthum in der Natur ihres Gegenstandes selbst finden muss. Wir haben also zwei extreme Beziehungen betrachtet, einerseits den Gedanken des Rechts, anderseits die einschränkende Macht der natürlich gegebenen Verhältnisse. Das Rechtsprinzip kann zu Gestaltungen treiben; aber diese Gestaltungen können in der unabänderlichen Beschaffenheit der Dinge selbst eine Schranke finden. Alles Eigenthum hat sich nur in dem Maasse ausbilden können, als ein Gegenstand vorhanden war, der sich ungezwungen als Objekt der Abgrenzung von Herrschaftssphären qualificirte. Jetzt fragen wir nicht mehr nach dem Rechtsprinzip als solchem, auch nicht nach den thatsächlichen Schranken seiner Verwirklichung, sondern ganz einfach nach den ökonomischen Folgen der Achtung oder Nichtachtung der fraglichen Rechte. Bisweilen stellt man sich vor, es bestehe rücksichtlich der ökonomischen Vortheile ein Antagonismus zwischen einem Zustande, in welchem das geistige Eigenthum geschätzt wird und einem solchen, in welchem es nur sehr unvollkommen existirt, oder gar nicht beachtet wird. Wie man einen eigenthümlichen Gegensatz zwischen Egoismus und Communismus, zwischen Idividualismus und Socialismus in allen Richtungen des ökonomischen

Daseins wahrnehmen zu können gemeint hat, ebenso hat man sich bezüglich des geistigen Eigenthums zweierlei gesonderte Regime mit ganz verschiedenen ökonomischen Wirkungen ausgemalt. Unter Voraussetzung eines vollständigen und wirksamen Schutzes des literarischen Eigenthums hat man die Gesellschaft, d. h. die Masse der Bücher-Consumenten als die Benachtheiligte hingestellt. Man hat ohne Weiteres angenommen, der Autor oder Verleger ziehe seinen Gewinn auf Kosten der Gesellschaft. Man hat in dem geistigen Eigenthum ein Monopol gesehen, welches zum Nachtheil der Gesammtheit einige Wenige begünstige. Man hat den Vortheil des Schriftstellers als auf den Nachtheil der Leser begrüudet gedacht und so eine ökonomische Antinomie geschaffen, der zufolge es nur eine Alternative giebt, entweder das Publikum oder die Schriftsteller zu opfern. Anderseits hat man die Vortheile des gemeinsamen Genusses aller geistigen Erzeugnisse hervorgehoben. Man hat auf die voraussichtliche Billigkeit der Bücher hingewiesen. Man hat die Interessen der Bildungspropaganda aufgerufen und im Voraus zu einem Zustande gratulirt, in welchem die Herstellungskosten der Bücher keinen Bestandtheil enthalten würden, der sich nicht auf materielle Arbeit zurückführen liesse. Satz, Druck, Papier, Vertrieb, ein gewisser Handelsgewinn — alle diese Ursachen der Bücherpreise würden fortbestehen. Aber die eine grosse und entscheidende Ursache, nämlich der vermeinte Monopolgewinn, den der Schriftsteller oder vielmehr der Verleger davonträgt, sagte man sich, würde in Wegfall gekommen sein und so würde man literarische Erzeugnisse zu den blossen materiellen Herstellungskosten, im Wesentlichen also um nicht viel mehr als den Papierpreis kaufen können.

Es hat etwas Verführerisches, die grossen gesellschaftlichen Vortheile in Betracht zu ziehen, die uns von dem Communismus des geistigen Eigenthums in Aussicht ge-

stellt werden. Warum sollte man nicht die ohnehin nicht sehr beträchtlichen Gewinne der Schriftsteller getrost abschaffen lassen, wenn durch ihren Wegfall das ganze Ausnutzungssystem, welches doch hauptsächlich dem Verlagsbuchhandel zu Statten kommt, beseitigt werden könnte? Wäre das Unglück so gross, wenn der Verlagshandel in seiner bisherigen Gestalt aufhörte und auf ein blosses Aequivalent für materielle Betriebsunkosten angewiesen würde? Man würde alsdann Bücher drucken lassen und auf den Markt bringen, wie jedes andere Erzeugniss, welchem kein Autorrecht an der inviduellen Form zu Grunde liegt. Der Kunsttischler stellt seine Tische zum Verkauf, und muss es sich gefallen lassen, dass dieselbe Façon auch von Andern zu Markt gebracht wird. Warum soll nicht ein Buchhandel und eine Bemühung um den Vertrieb der Bücher denkbar sein, wenn jegliches literarisches Eigenthumsrecht in Wegfall kommt? Wir brauchen nicht nach fingirten Beispielen zu haschen; denn die Wirklichkeit zeigt uns einen Theil der Literatur als ökonomisches Gemeingut. Wer heute eine Ausgabe von belletristischen Werken des 18ten Jahrhunderts veranstaltet, hat um Autorrechte nicht zu sorgen, kann aber dennoch glauben, mit einer solchen Unternehmung ein lohnendes Geschäft zu machen. Freilich kann man hier einwenden: es entstehe nun wenigstens sogleich an der speciellen Ansgabe ein gewisses Eigenthumsrecht und die literarische Arbeit des Herausgebers werde jedenfalls irgendwie honorirt. Eine solche Ausgabe, als solche in ihrer Auswahl, ihrem Zusammenhang, in ihren etwaigen Zusätzen, wird zugleich geschützt, und es findet hier ein ähnlicher Fall statt, wie dann, wenn Klassiker des Alterthums neu edirt werden. Allein auch abgesehen von diesen Nebenumständen, lässt sich dennoch ein Verlagshandel sehr wohl denken, ohne die geringste Grundlage von geistigem Eigenthum. Herstellung des Exemplars, allgemeiner Ver-

trieb und specieller Sortiment sind drei verschiedene Functionen, welche in der Entwickelung der Arbeitstheilung verschiedenen Thätigkeitszweigen oder Geschäftszweigen zufallen müssen, und die Existenz eines geistigen Eigenthums ist für diese specielle Gestaltung, wenn nicht gleichgültig, so doch wenigstens nicht wesentlich. Was also den gegenwärtigen Zustand unseres Buchhandels anbetrifft, so wird man nicht behaupten können, dass der Wegfall des geistigen Eigenthums die Möglichkeit des Verlagsgeschäfts aufhebt. Wie, was wir oben Ende des vorigen Abschnitts gesehen haben, der Verlagsvertrag keine unumgänglich wesentliche Beziehung zum Autorrecht oder überhaupt zum literarischen Eigenthum hat, ebenso ist auch das Verlagsgeschäft, sowie der ganze Verlagshandel nicht von der Existenz der Autorrechte völlig abhängig. Die Veränderung, die wir von der Beseitigung des geistigen Eigenthums zu erwarten hätten, würde zwar den Verlagshandel gewaltig umgestalten, aber sie würde ihn nicht austilgen. Er würde sich aber auf diese vollständige Freiheit der Conkurrenz in der Vervielfältigung von Geistesprodukten einzurichten haben. Ihm würde die Grundlage und der sich aus ihr ergebende Stamm von Werken entzogen werden. Aber der Gesammtvertrieb der Bücher, sowie überhaupt das Unternehmerthum in dieser Richtung würde eine eigene Klasse von Geschäftsleuten beschäftigen. Wäre die Umwälzung einmal vollbracht, so würde sich im Bereich des Buchhandels Niemand, der sich diesem Geschäftszweige erst widmete, über Beinträchtigung zu beklagen haben. Der Handel würde eben auf den Fuss der Umstände eingerichtet sein, und die händlerischen Interessen würden sich in diesem Falle dem Publikum gegenüber vollkommen geltend machen könneu. Fragen wir nun aber nach den ökonomischen Wirkungen des geistigen Communismus auf die Klasse der Schriftsteller, so ist klar, dass die Produktion eines ökonomisch werthlosen Erzeug-

nisses nur von Denjenigen betrieben werden kann, welche in der Lage sind, Ausgaben machen zu können, denen keine Einnahmen entsprechen. Die Schriftstellerei würde mit der Einführung des intellectuellen Communismus plötzlich aus der Reihe der lukrativen Thätigkeit gestrichen. Nur auf einem geringen Felde, auf welchem kein künstlicher Schutz nothwendig ist, weil bereits ein natürlicher existirt, würde allenfalls noch eine Spur von schriftstellerischem Gewinn übrigbleiben können. Zeitungsartikel könnten noch immer einen ökonomischen Werth erhalten, da die Konkurrenz Gränzen hat und nicht im Stande ist, dieselbe Zeit der Publikation einzuhalten. Durch das blosse Zuvorkommen einer Veröffentlichung würde bisweilen ein Gewinn realisirt werden, der auch auf die Schriftsteller zurückfallen müsste. Indessen ist die ganze Fiktion in ihrer strengen Consequenz so schwer aufrecht zu erhalten, dass man schon in den einfachsten Beispielen von der Natur der Dinge zurechtgewiesen wird. Wie sollte man sich wohl die Produktion denken, wenn nicht für die Arbeit dieser Produktion, also allermindestens doch für das Redaktionsgeschäft, ein ökonomisches Aequivalent gegeben würde.

Versuchen wir es jedoch ganz streng zu sein und vorauszusetzen, dass jegliche Erzeugung literarischer Nützlichkeiten (wir sagen absichtlich nicht literarischer Werke) nur von solchen ausgehe, die dabei keine ökonomischen Vortheile im Auge haben. Alsdann würde alle Bücher- und Zeitungs-Produktion eine Sache der Ehre und der Neigung werden [25]), und zwar eine Neigung, deren Befriedigung den ganzen Einsatz an Zeit und Mühe kosten müsste. Auch diese Wirknng hat man zur Vertheidigung des intellectuellen Communismus benutzt. Man hat das quästum facere als einen Verderb der Literatur gekennzeichnet und Zustände

25) J. B. Lay, Traité d'économie pol. T. II. p. 258.

für sehr wohlthätig erklärt, in denen die Produktion literarischer Leistung eine freie, höchstens mit Ehre belohnte, Thätigkeit bleibt. Die Stellen in der Literatur würden hiernach als unentgeltliche Ehrenämter zu betrachten sein; und in der That ist auch dies Prinzip der unentgeltlichen Ehrenämter diesen literarischen Wünschen sehr eng verwandt. Die Aufhebung des geistigen Eigenthums würde zwei Extreme schaffen. Es würde allenfalls eine ganz gemeine unqualificirte Literatenarbeit auf der einen Seite noch bestehen lassen, während sie auf der andern Seite nur den materiellen Reichthum zur Theilnahme an höherer literarischer Thätigkeit befähigte. Die unqualificirte Literatenarbeit würde bestehen, weil sie nur in dem Gebiet desjenigen, was gar nicht angeeignet werden kann, ihr Handwerk treibt. Sie wird in jedem Falle gebraucht und der literarsiche Diebstahl macht sie nicht überflüssig. Es handelt sich stets bei jeder Veröffentlichung um ein Minimum von handwerksmässiger Beihülfe und dieses Minimum würde den literarischen Proletariern doch irgendwie vergolten werden müssen. An jener Grenze also, wo sich das geistige Eigenthum ohnedies in das Bereich gleichgültiger unqualifizirter Leistung verliert, würde noch ein gewisser ökonomischer Werth literarischer Arbeit bestehen bleiben. Die freie Concurrenz des Verlagshandels selbst würde diese Arbeit ins Spiel setzen müssen, um überhaupt das Regime des geistigen Communismus zu verwirklichen. Zur Uebereignung und Besitzergreifung aus dem massenhaft communen Stoff, der dann zur Verfügung stände, würden für jede bestimmte Unternehmung literarische Handlanger nöthig sein. Da es nun doch wohl nicht denkbar ist, dass eine Handlangerarbeit aus blosser Liebhaberei, Neigung oder um der Ehre willen betrieben werde, so lässt sich von deren Bezahlung nicht abstrahiren. Wir erhielten also so einen Zustand, in welchem die völlig unqualifizirte Arbeit die lite-

rarische, im eminenten Sinne fungible, Leistung noch einen ökonomischen Werth hätte, die wirkliche Leistung aber regelmässig nur von den wohlhabenden Schichten der Gesellschaft ausgehen könnte. Wir nehmen von einer weiteren Charakteristik der Consequenzen des literarischen Communismus Abstand, da derselbe in seinen Conceptionen dem materiellen Communismus nicht allzufern liegt.

Weit wichtiger ist es, die Angriffe auf das Eigenthumsprinzip in das Gebiet des Geistigen zurückzuweisen, als erst eine positive Utopie zu versuchen. Wir können uns diesen Umweg ersparen. Diese Ausmerzung jedes Elements von geistigem Eigenthum muss zu Undenkbarkeiten führen, wenigstens, wenn wir entwickelte Zustände der Gesellschaft in Betracht ziehen. Legen wir also das Hauptgewicht auf eine Widerlegung der Verneinung, nicht auf eine Widerlegung der Position der communistischen Seite. Man macht dem geistigen Eigenthum den Vorwurf, eine ökonomische Beeinträchtigung des Gesammtinteresses der Gesellschaft zu sein. Aber wohl bemerkt, hat man ihm wohl nur selten den offenbar thatsächlich unbegründeten Vorwurf gemacht, eine Schriftsteller Klasse auf Kosten der Gesammtheit übermässig gut zu versorgen. Es bleibt mithin als Object des Angriffs nur die Verlegerschaft übrig, und von ihr ist es allerdings fraglich, ob nicht vielleicht das Publikum durch die gegenwärtige Ordnung des geistigen Eigenthums benachtheiligt werde. Die Entscheidung dieser Frage hängt aber so sehr mit dem socialen Klasseninteresse zusammen und ist so innig an die Beziehung zwischen Schriftsteller und Verleger zu knüpfen, dass wir die vollständige Beantwortung erst in dem socialen Abschnitte geben können. Hier wollen wir vorläufig beide Kategorien von Interessen, nämlich diejenige der Verleger, und diejenige der Schriftsteller im Allgemeinen identificiren und denen des Publikums gegenüber als ein Gesammtinteresse abwägen. Die

späteren socialen Entwickelungen werden uns gegen den Vorwurf schützen, als wollten wir die Einerleiheit der beiden Interessen allzuweit treiben. Hier ist es nur die wirthschaftliche Nothwendigkeit, welche uns zwingt, vorläufig zwei Kategorien einander entgegen zu stellen, nämlich die Vertreter des literarischen Angebots und diejenigen der Nachfrage nach literarischen Erzeugnissen.

Denken wir uns daher die Vertretung des Angebots als eine Einheit und ebenso die Vertretung des Consums. Die Consumenten literarischer Erzeugnisse werden als solche ein einziges Interesse haben, nämlich: für den möglichst billigsten Preis das möglichst beste Erzeugniss einzukaufen. Nehmen wir an, in einem Volke sei eine gewisse Menge von Werthen für den Ankauf literarischer Erzeugnisse disponibel. Diese Hypothese ist vollkommen gerechtfertigt, denn jedes einzelne Individuum muss bis zu einem gewissen Grade im Stande oder aber gar nicht fähig sein, nach Büchern und Zeitungen, um den Ausdruck Adam Smith's zu gebrauchen, eine „wirksame" Nachfrage zu machen, [26]) die Summen dieser möglichen „wirksamen" Nachfrage ist so zu sagen der disponible Fond, aus welchem überhaupt literarische Erzeugnisse beschafft werden können. Dieser Fond wird sich nach dem Gesammtvolkswohlstande richten und wird da am grössesten sein, wo bereits die Masse im Stande ist, sich mit geistigem Comfort oder überhaupt mit Instrumenten der Bildung zu versorgen. [27]) In einem gegebenen Augenblicke ist er offenbar eine ihrem Maximum nach bestimmte Quantität. Eine Macht des Monopols, und wäre es noch so künstlich und ungerecht, ist nicht im Stande die Ausbeutung über diesen Fond hinauszutreiben, und die Bestrebungen der Concurrenz werden darum so ernstlich

26) Auch Roscher, ibid. I. S. 200.
27) Roscher, ibid. I. S. 151.

und entscheidend sein, weil sich die concurrirenden Produzenten in diese Fonds theilen müssen. Jeder sucht von demselben einen möglichst grossen Antheil an sich zu reissen und alle Produktion, deren Herstellungskosten nicht gedeckt werden können, wird, sie mag übrigens beschaffen sein, wie sie wolle, ein Uebel, eine Art von Hypertrophie auf Seiten des Produkts, eine Calamität und ein Defect aber für die Produzenten selbst sein müssen. [28])

Was man auf Seiten der Produktion liefert, ist ökonomisch gleichgültig. Die elendesten Produkte können von jenem Fond mehr an sich bringen, als die vorzüglichsten. Nun aber müssen wir uns, ehe wir weiter gehen, noch gegen eine Einwendung schützen.

Man könnte behaupten: der von uns für eine gegebene Zeit als bestimmt gross vorausgesetzte Fond sei nach Maassgabe der Neigung zum Ankauf mehr oder minder dehnbar, ja es gebe gar keinen solchen Fond, den man einer bestimmten Werthsumme gleichsetzen könne. Das Angebot könne auf die Grösse der Nachfrage wirken und die Beschaffenheit der Erzeugnisse könne ebenfalls über den allgemeinen Gesammtconsum entscheiden. Für das einzelne Erzeugniss ist ein solcher Sachverhalt ausser Frage. Für die gesammte literarische Produktion müssen wir aber bei unserer Grundvorstellung von einer disponiblen Werthsumme bleiben. Allerdings sind Variationen denkbar, diese sollen gar nicht geläugnet werden. Der Fond ist nicht im Voraus für literarische Erzeugnisse unabänderlich zugemessen. Es kann geschehen, dass die materiellen Bedürfnisse mit den geistigen konkurriren, und, im Falle die Letzteren schlecht befriedigt, bevorzugt werden. Wer im Ankauf von Büchern schlechte Erfahrungen gemacht hat, wird es vielleicht in einem bestimmten Falle vorziehen, lieber seinen Weinkeller, als seine Bibliothek zu vermehren. Indessen

[28]) Roscher, ibid. I. S. 442.

alle diese Bestimmungsgründe variiren nicht sonderlich innnerhalb einer kurzen Frist. Wir können daher für einen gegebenen Augenblick ganz getrost ein gewisses Maass der Fähigkeit und der Neigung zu kaufen, also eine Kaufkraft von bestimmten Werthe, oder eine gewisse „Blankonachfrage" von einem gewissen Werthbetrage voraussetzen. Ausserdem würde eine Maximalgrenze auch ohnedies und selbst für längere Zeiträume bestehen bleiben. Jedenfalls findet also die Konkurrenz im Angebot literarischer Erzeugnisse auf einen bestimmten Fond statt, und man kann von einem Drängen auf diesen Fond reden. Die Hauptfrage ist daher für die Gesellchaft der Consumenten, auf welche Weise sie für diejenigen Werthe, die sie zur Unterhaltung von Schriftstellern und Verlegern übrig hat, das grösseste Maass von Befriedigung literarischer Bedürfnisse erlangen können. Wir gehen hierbei von der Veraussetzung aus, dass überhaupt das Vorurtheil beseitigt ist, es liessen sich die literarischen Erzeugnisse beinahe umsonst beschaffen, d. h. es liessen sich jegliche volkswirthschaftliche Ausgaben für die schriftstellerische Arbeit ersparen. Die Masse und das Volk bilden eine Einheit für die es nicht bloss eine Summe von Privatwirthschaften, sondern eine eigentliche übergreifende Gesammmtvolkswirthschaft giebt.[29])[30]) Wir haben eine Vorfrage zu erledigen: kann überhaupt literarisch produzirt werden, ohne dass die literarische Arbeit der Gesammtwirthschaft eines Volkes ein Gewisses koste?

Wer unentgeltlich arbeitet, thut es allerdings im Sinne der Privatwirthschaft und mit Konsequenzen für die socialen Beziehungen. Denken wir aber an die Solidarität der Volkswirthschaft als eines Ganzen.[31]) Wer seine Musse und seine wirthschaftlich günstige Lage dazu verwendet, Bücher un-

[29]) Roscher, ibid. I. S. 109.
[30]) —„— —„— I. S. 11.
[31]) Roscher, ibid. I. S. 110.

entgeldlich zu produziren, die sonst einen grossen Gewinn eintragen würden, legt einen gewissen Theil des materiellen Volkskapitals in geistiger Arbeit an. Er konsumirt, indem er geistig arbeitet. Würde er statt dessen als Geschäftsmann wirthschafen, so würde er seine Thätigkeit anderswo geltend und auch für das Ganze der Volkswirthschaft nützlich machen. Unterhalten wir also die literarische Produktion jedenfalls, auch wenn sie nicht bezahlt wird. Der Unterschied besteht nur darin, dass vorher anderweitig erworbene Fonds die Stelle des allgemeinen literarischen Dispositionsfond der Gesellchaft vertreten müssen. Alle Volkswirthschaft als Ganzes kann also in keinem Falle von einer gewissen Ausgabe für die literarische Arbeit dispensirt werden.[32]) Die ganze Frage ist daher im engeren Sinne socialer Natur. Es handelt sich um die zweckmässigste Art, diese Ausgabe zu machen, und hier entscheiden wir uns für den natürlichen Werth d. h. für die Verwerthung des geistigen Eigenthums durch den Handel.

Wenn man sich eine Gesellschaft kommunistisch eingerichtet denkt — ein Gedanke, der freilich in der speciellen Ausführung seine Schwierigkeit hat, — so kann diese kommunistisch wlrthschaftende Gesellschaft doch niemals umhin, für die Unterhaltung der literarischen Produkte einen Theil der materiellen Produkte und des wirthschaftlich erreichbaren Comforts anzuweisen. In Wirklichkeit wird also für die geistige Leistung stets eine Ausgabe zu machen sein, und der ganze Gegensatz zwischen dem kommunistischen und dem Eigenthums-Prinzip bewegt sich daher um die Frage: ob es nicht vielleicht möglich sei, sociale Klassenersparnisse zu machen, indem man die literarische Arbeit denen aufbürdet, die Mittel und Musse zu derselben bereits

---

32) Vrgl. J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oek. Deutsch v. Soetbeer. Hamburg 1852. I. Bd. §. 8. S. 55.

individuell erworben und nicht erst noch von der Gesellschaft zu erwerben haben.

Kehren wir jetzt zu unserer Idee von einem für den Ankauf literarischer Erzeugnisse verfügbaren Fond zurück. Dieser Fond ist der Repräsentant der künftigen Unterhaltung der Schriftsteller und Verleger. Er wird als eine Werthsumme gedacht, ist aber, wenn man an seine natürliche Bedeutung denkt, nichts als eine Anweisung auf den Ertrag, den die ganze Volkswirthschaft an Lebensbedürfnissen liefert. In welcher Form man diese Anweisung ertheilt, dürfte anscheinend gleichgültig sein. Allein unsere ganze Frage dreht sich eigentlich um diese Form.

Diejenigen welche das geistige Eigenthum läugnen, oder doch nicht verwerthet wissen wollen, gründen die Literatur auf die Kräfte der durch zufällige Hülfsquellen ausgestatteten Privatwirthschaft. Diejenigen aber, welche die Verwerthung des geistigen Eigenthums bis an die Grenze der Möglichkeit verschieben, lehnen sich nicht an die Zufälligkeiten der Privatwirthschaft, sondern an die gesellschaftlichen Mittel an. In dem einen Falle ist es der anderweitig erworbene Reichthum, dessen Konsumtion in literarische Produktion umgesetzt wird; im dem andern Falle ist diese zufällige Voraussetzung beseitigt und es empfängt die Privatwirthschaft ihre Fonds zu dem bestimmten literarischen Zwecke nach Maassgabe ihrer Leistung. Welches System ist nun wohl im besseren Sinne des Wortes kommunistischer? Dasjenige, welches eine Solidarität der Gesellschaft établirt oder dasjenige, welches ganz zufällige Umstände zur Voraussetzung der literarischen Produktion macht? Irgendwie müssen diejenigen, welche ihre Zeit der literarischen Produktion widmen, unterhalten werden. Man kann nur zwei Normen aufstellen: entweder, dass Diejenigen arbeiten sollen, die ohnedies zu leben haben, oder dass Diejenigen, welche arbeiten, zu leben erhalten. In socialer Beziehung sind

beide Normen gar sehr von einander geschieden. In gesammtwirthschaftlicher Beziehung unterscheiden sie sich jedoch nicht wesentlich. Die eine Form, die literarische Produktion zu fundiren, besteht darin, dieselbe auf anderweitig erworbene Fonds anzuweisen. Die andere Form stellt diejenigen Fonds, welche zur Produktion nöthig sind, nach Massgabe derselben und dem Verhältnisse zur Nachfrage zur Verfügung. Mit der einen Form wenden wir uns an die private Ansammlung der Vergangenheit und mindern jedenfalls die Summe der vorhandenen materiellen Kapitalien in einer ähnlichen Weise, als wenn wir einen Antheil des laufenden Ertrages der Gesellschaft für literarische Zwecke anweisen. Denken wir uns einen reichen Privatmann, der, anstatt eine andere Thätigkeit zu betreiben oder seine Einkünfte immermehr zu kapitalisiren, für literarische Produktionszwecke Ausgaben macht und seine Arbeitszeit, die für die Gesammtökonomie doch auch etwas werth sein muss, der schriftstellerischen Thätigkeit widmet. Wie stellt sich dieser Vorgang in Bezug auf die Verwendung des Volkskapitals? Offenbar wird ein Theil des vorhandenen Kapitals für literarische Zwecke aufgezehrt und gleichsam in die Produktion derselben gesteckt. Oder es wird wenigstens, wenn man von einem Angriff des eigentlichen Privatkapitals absieht, eine neue Ansammlung ganz oder zum Theil verhindert; diese Kapitalanhäufung hätte in anderer Richtung wirthschaftlich wirksam werden können. Sie nimmt nun aber die Form der literarischen Produktion an; es steckt also in der literarischen Leistung ein materieller Werth, der sein Aequivalent fordert, wenn nicht der Wiederersatz der materiellen Kapitalien unterbrochen werden soll.

Wir wollen jetzt unsere Vorstellungen von dem für die Produktion disponiblen Fond in zwei Ideen theilen. Erstens wollen wir den Begriff des oben charakterisirten in dem Ganzen der Gesellschaft gleichsam residirenden

Fond festhalten. Zweitens wollen wir, unter Voraussetzung der unentgeltlichen literarischen Produktion, nun noch an denjenigen Fond denken, der zufällig im Bereiche derjenigen Privatwirthschaften disponibel ist, deren Herren zu literarischer Produktion besondere Neigung haben. Wird dieser zweite Fond, sei es zu einem gegebenen Momente, sei es auf die Dauer, ausreichen, die literarischen Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen?

Dieser Fond ist erstens verhältnissmässig zufälliger Natur; er ist durch die blosse Neigung zu literarischer Thätigkeit geschaffen. Das vorhandene materielle Kapital erhält nur zufällig von seiten der Produktion seine spezifische Bestimmung. Es wird zum literarischen Fond durch nichtwirthschaftliche Motive. Das erste Gesetz aller Produktion findet sich also bereits hintenangesetzt. Das Bedürfniss ist das natürlich massgebende.[33]) Die Nachfrage entscheidet daher wesentlich über das Angebot.[34]) In unserem Falle wird nun aber das Angebot vom Belieben der Produktion abhängig gemacht und es fällt jeder wirthschaftliche Grund des Produzirens hinweg. Die Gesellschaft hat es nicht mehr in der Hand, die Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse zu reguliren. Sie wird von der Gnade derjenigen abhängig sein, die ihr anscheinend Geschenke machen, in Wahrheit aber nichts anderes thun, als einen Theil der Volkseinkünfte in literarischen Produktionen anlegen. Die literarische Produktion wird ein Privilegium. Die Chancen derselben werden durch die geringe Anzahl der in Frage kommenden Produzenten vermindert. Es ist ein ganz kleines Gebiet, auf welches man zu rechnen hat, wenn es sich um die Einstellung in das Contingent der Autoren handelt. Der zweite Fond, dessen Begriff wir fest-

---

[33]) Roscher, ibid. I. p. 18.
[34]) Roscher, ibid. I. p. 200.

gestellt haben, wird also in höchst zufälliger Weise verwaltet werden. Er wird von der Person nicht ablösbar sein. Die literarische Produktion wird sich gleichsam an die Scholle der zufälligen Besitzer gebunden finden; sie wird in einem gewissen Sinne glebae adscripta sein.

Wollte man sich aber eine Ablösung des materiellen Besitzes von der Person denken, so könnte sie nur im Wege der protektionellen Subvention geschehen. Das Maecenatenthum wird die Stelle der Autorschaft einnehmen, und wir würden auf diese Weise noch die verhältnissmässig günstigsten Zusände erreichen. Wir würden aber hiermit auf längst überwundene Standpunkte zurückgesetzt sein. Der Fond würde eine Art Gnadenfond werden. Diese Form ist zwar kommunistisch, aber im schlechten Sinne.

Fragen wir aber nun gar nach den Hülfsquellen und der Dauer dieses zweiten Fond, so wird sich die Grösse desselben nicht allzugünstig stellen. Was vermag jene kleine Zahl von Liebhabern und Gönnern der literarischen Thätigkeit mit den summirten Antheilen ihres Vermögens, welche der geistigen Produktion gewidmet werden sollen? Sie vermag offenbar ebensowenig die geistigen Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen, als etwa die materiellen Schäden durch blosse Wohlthätigkeit zu heilen.

Der Fond, auf den es hier ankommt, muss immer neu geschaffen werden. Denn aus ihm werden ja an die Gesellschaft lauter unentgeltliche Leistungen gemacht. Nur auf einem sehr weiten Umwege kann zu ihm von den einmal gemachten Ausgaben etwas zurückkehren. Nur, indem sich immer neue Privatwirthschaften finden, deren Inhaber zu unentgeltlichen geistigen Leistungen aufgelegt sind, indem also ein Theil des Nationalfond durch ein weit verzweigtes Kanalsystem den Weg wieder zu solchen findet, die zur literarischen Gratisproduktion geneigt sind, ergänzt sich das für die literarische Produktion in dieser Form ver-

fügbare Kapital. Von einer eigentlichen Cirkulation kann man daher ebensowenig als von einer natürlichen Reproduktion reden. Der Fond ist ganz allein von dem Antriebe einer engen Gesellschaftsgruppe abhängig und er muss seiner Natur nach äusserst beschränkt bleiben. Diese Form, derzufolge die literarische Produktion auf einem wunderlichen Umwege gleichsam gespeist wird, ist also so ungünstig, wie irgend nur möglich. Ein wahrhaftes Geschenk an die Gesellschaft durch die Gesellschaft ist ein Widerspruch. Vom Standpunkte der Gesellschaft, als eines solidarischen Ganzen und also gerade von dem Standpunkte her, welchen der Communismus geltend macht, ist die unentgeltliche Produktion die kostbarste. Denn die Hemmungen der Versorgung, welche ihr anhaften, sind sicherlich in Rechnung zu bringen. Zwischen der literarischen Produktion und dem ihr entsprechenden Consum geistiger Erzeugnisse befindet sich ein Widerstand, der allein in jener Form der Unterhaltung der literarischen Produzenten seinen Grund hat.

Betrachten wir dagegen den anderen Fond, welcher im Ganzen der Gesellschaft anzutreffen ist und von dort seinen Weg zu denjenigen findet, welche die geistige Nachfrage befriedigen, so haben wir eine wahrhafte Cirkulation der Werthe vor uns. Die in der Form materieller Leistungen disponiblen Werthe werden von der Gesellschaft nach Bedürfniss in geistige Leistungen umgesetzt. Alle Glieder der Gesellschaft konkurriren. Die geistige Arbeit als solche hat ein materielles Aequivalent zu gewärtigen. Sie erhält selbst einen ökonomischen Werth und wird auf diese Weise von der wirklichen Abhängigkeit vom Kapitalsbesitz befreit. Ohne diesen Fond, welcher der geistigen Arbeit als Belohnung in Aussicht steht, ist sie dem Zufall preisgegeben. Sie kann keine Geltung haben, ja sie kann nicht einmal zur Entstehung gelangen, so lange sie ökonomisch werth-

los bleibt. Weit entfernt also, durch die Beziehung einer ökonomischen Kategorie entartet zu werden, erhält sie vielmehr erst durch ihre ökonomische Verwerthbarkeit eine freie Existenz. Das sociale Prinzip, im Gegensatz des antisocialen, bringt also die Verwerthbarkeit der geistigen Arbeit als unerlässliche Forderung mit sich. Auch ist die Möglichkeit materieller Deckung der geistigen Arbeit entschieden mehr in der Richtung der demokratischen Gestaltung der Verhältnisse, als etwa in derjenigen der aristokratischen gelegen. Die geistige Kraft kann sich unter dem System der honorirten Arbeit wirklich gleichsam aus ihrer Verborgenheit befreien. Sie kann in das Getriebe eingreifen; das ist aber sogleich nicht mehr der Fall, sobald man ihr die materielle Basis, d. h. die ökonomische Verwerthbarkeit entzieht. Mit dem ökonomischen Werthe schwindet auch ihre Macht zur Existenz und, da alles Dasein von einer materiellen Grundlage abhängig ist, so wird der geistigen Arbeit durch die Versagung der Verwerthbarkeit das Fundament unter den Füssen fortgezogen.

Die ökonomische Schätzung menschlicher Leistung erstreckt sich so weit, wie diese Leistung selbst. Es giebt keine irgend welche Funktion, sei sie niedrig oder hoch, die nicht eine Seite darböte, von welcher sie als ein Element des ökonomischen Getriebes betrachtet werden muss. Ausnahmen oder Grenzen kann es in dieser Beziehuug garnicht geben, so weit der Begriff des ökonomischen Werthes reicht, d. h. so weit er überhaupt anwendbar ist, so weit handelt es sich auch um Nichts, als um eine Gesammtgliederung des ökonomischen Getriebes. Der Gegenstand der Werthschätzung bleibt gleichgültig. Sobald in der Werthbestimmung auf der einen Seite ein materielles Element, auf der andern aber ein geistiges steht, ist nichts desto weniger eine normale, ökonomische Schätzung vorhanden. Die geistigen Leistungen haben einen anderen Schwerpunkt; dies darf nicht geleugnet werden. Die geistige

Produktion ist Vermehrung und Formirung des Wissens oder Gestaltung der Empfindungen und Gedanken. Aber diese Art von Produktion hat ihre eigenen Gesetze und schliesst nicht aus, dass wir den andern Gesichtspunkt des rein ökonomischen Werthes entschieden bis an die äussersten Grenzen des Verwerthbaren zur Geltung bringen. Unser allgemeiner Fond ist die Collektiv - Einheit, aus welcher die einzelnen ökonomischen Werthe, die den geistigen Leistungen entsprechen, herstammen. Jede geistige Leistung ist ein Erfolg und so zu sagen ein Triumph, der nie anders, als mit einem gewissen Aufwand von ökonomischen Kräften, erzielt werden kann. Keine Macht kann von dieser unvermeidlichen Aequivalenz entbinden. Es ist aber eine geistige Produktion nur denkbar auf der Grundlage der materiellen Consumtion und diese materielle Consumtion ist eigentlich nur die Verwandlung einer Form des Kapitals in die andere. Das Werthquantum, welches der geistigen Leistung entspricht, ist, wie jedes Werthquantum, fähig, als Kapital vorgestellt zu werden. Insofern die geistige Leistung consumirt wird, kann allerdings nicht von wirklichem, sondern nur von möglichem Kapital die Rede sein; nämlich von einem Kapitale, welches existiren würde, wenn diese Art der Consumtion nicht stattfände. Nun ist aber die geistige Consumtion von eigenthümlicher Natur. Sie lässt die Substanz oder, wenn man will, das Substrat dessen, was den Gegenstand des Consumes bildet, unberührt. Es bleibt eine Werthsumme oder vielmehr ein Stamm von Werthen, d. h. eine Quelle, aus welcher neue Consumtionen möglich sind, bestehen. Warum sollen wir also das Werthquantum, mit welchem eine geistige Leistung im Verkehr abgewogen wird, nicht auch Kapital nennen?

Unser materieller Fond ist ein materielles Kapital. Seine Verwerthung in der Richtung auf Erzeugung geistiger Produktion führt offenbar wiederum zur Existenz in

Form eines Kapitals. Man könnte also sagen, dass die Werthsummen, die den geistigen Produktionen der Gesellschaft entsprechen, nichts sind, als jener Fond in einer bestimmten Anlage. Was die Gesellschaft an materiellem Kapital gleichsam zur literarischen Consumtion stellt, gewinnt hierdurch, aus der abstrakten Kategorie des blossen Werthes betrachtet, nur eine neue Form. Werthe als solche vernichten sich niemals, wenn eine Gestalt der Produktion zur Grundlage der andern wird. Die Sache geht in einer Consumtion unter, aber der Werth bleibt bestehen, oder wird sogar vermehrt; denn der Werth ist gleichgültig gegen die natürliche Beschaffenheit dessen, wovon er der Werth ist. Die aufgewandten Lebensbedürfnisse sind allerdings nicht wieder zur Erzeugung von materiellen Lebensbedürfnissen consumirt und so in suo genere produktiv angelegt worden. Allein der Wechsel der Produktionsart ist das Grundgesetz der Oekonomie. Wenn eigenthümliche materielle Lebensbedürfnisse nur dann angelegt würden, falls man sie zu der Erzeugung von ihresgleichen consumirte, dann hiesse Produktivität stets nur genau das, was die Physiokraten so nannten. Nun ist aber der Uebergang zu einer höheren Form der Produktion die Regel der Entwickelung und Organisation. Nennen wir auch eine solche Consumtion produktiv, die zur Erzeugung von Manufakten führt, so können wir auch auf dem geistigen Gebiete keine Grenzen statuiren. Die Produktion spitzt sich gleichsam nur der Form nach zu, die Leistungen werden den Gegenständen, die konsumirt worden sind, immer unähnlicher. Die Consumtion von Nahrungsmitteln führt nicht bloss, wie bei dem Ackerbau, wiederum zur Produktion von Nahrungsmitteln. Ein solcher einfacher Kreislauf würde jegliche Erhebung und Organisation verhindern. Die Consumtion von Manufakten führt nicht wiederum bloss zur Produktion von Manufakten. Auch hier tritt an die Stelle des ein-

fachen Kreislaufs ein Heraustreten aus dem Zirkel zur Beschreibung gleichsam einer neuen Windung. Hierbei versteht es sich natürlich von selbst, dass ein Theil der Consumtion wiederum zur analogen Produktion führen müsse; aber das ist eben nur ein Theil. Ein anderer Theil der Consumtion wird einer höheren Form von produktiven Funktionen dienstbar uud eine solche höhere Funktion der volkswirthschaftlichen Produktion ist nun auch die Beschaffung geistiger Leistungen. Wir brauchen uns hier, wo es uns wesentlich auf das Oekonomische ankommt, nicht vor einer vielleicht sonst abzuweisenden Analogie zu scheuen. In der Skala der Produktionen gelangen wir zu immer feineren Leistungen und edleren Gattungen. Die Manufactur-Arbeit erfordert bereits mehr, als die rohe Landwirthschaft.[35]) Warum wollen wir uns diese Skala nun nicht bis zu den geistigen Produkten fortgesetzt denken? — Ist denn die Unähnlichkeit zwischen Manufakten und mechanischem Kunstwerke einerseits und literarischen Leistungen anderseits so überaus gross? Wir brauchen auch schon aus anderen guten Gründen keinen Anstand zu nehmen, von einer literarischen Industrie zu reden. Dieses Wort Industrie nähert die gewöhnlich in einiger Entfernung gehaltenen Vorstellungen einander wieder gebührend an. Ganz ebenso wie die Manufaktur-Industrie nur auf der Grundlage der landwirthschaftlichen bestehen kann, werden auch diejenigen Industrieen, welche für die geistigen Bedürfnisse und den geistigen Comfort arbeiten, nur auf der Grundlage und in den Schranken der vorangehenden Industriestufen thätig sein können. Das zu literarischen Zwecken verfügbare materielle Kapital wird eben irgendwie geschaffen, erhalten und vermehrt werden müssen, und seine Anlegung im Gebiete des geistigen Schaffens wird ökonomisch

---

[35]) Vergl. Roscher ibid. I. S. 115.

wesentlich kein anderer Vorgang sein, als derjenige, welcher statt hat, wenn landwirthschaftliches Natural - Kapital in Form der Manufakturproduktion eine produktive Verwendung findet. Wir kommen also stets auf die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit jenes Fond zurück, dessen Sitz wir uns in der ganzen Gesellschaft verbreitet und als eine Summe von Werthen dachten, die einem gewissen Quantum von materiellen Konsumtionsartikeln entspricht.

Der Satz, von dem wir nun auszugehen haben, lautet: die Gesellschaft kann von der Auswerfung und Anlegung des gekennzeichneten Fond in keiner Form, weder ganz noch zum Theil dispensirt werden. Eine Verminderung dieses Fond muss auch eine Einschränkung der literarischen Konsumtion mit sich bringen. Die Vernichtung des Autorrechtes, d. h., der Vorbedingung der Verwerthbarkeit der literarischen Produktion, wird ganz einfach die Folge haben, eine solche Produktion selbst aufhören zu lassen; wobei jedoch jenes Minimum bestehen bleibt, welches als Gratis-Leistung durch andre Motive garantirt werden mag. Zurückführung der literarischen Produktion auf das Maass der freiwilligen Gratis-Leistung der Begüterten heisst also so viel als Beschränkung auf ein **geringstes** Maass. Freilich könnte man sich noch eine weitre Folge der Beschaffung literarischer Produktion denken. Man könnte den Staat und dessen Vermittlung in Anspruch nehmen. Man könnte ihm den Unterhalt der Schriftsteller und die Fürsorge für eine angemessene literarische Produktion zuweisen. Dieser Gedanke führt zu einem Gehalts- oder Sold-System.[36])[37])[38])

---

[36]) Schäffle, Die Nationalök. oder allgemeine Wissenschaftslehre. S. 47.

[37]) Louis Blanc, Organisation du travail. 5me ed. 1848. p. 257.

[38]) Dagegen Courcelle Léneuil, Traité d'écon. pol. Paris, 1858 et 59. Vol. II. pag. 78 ff.

Sold und Besoldung sind eigentlich wirthschaftliche Aequivalente der honorirten Leistungen. Die Frage ist in ihrer Bestimmung nicht die des ökonomischen Werthes, sondern die eines gewissen Unterhalts. In der eigentlich ökonomischen Werthschätzung wird jede Leistung dahin streben, nach Massgabe ihrer Bedeutung ein Aequivalent zu erzielen. Diejenigen, welche die Leistungen machen, werden weniger darnach fragen, welche vorgängigen Konsumtionen diesen Leistungen zu Grunde gelegen haben. Sie werden vielmehr danach fragen, was ihre Leistungen im Vergleich mit anderen Leistungen im Verkehre zu gelten vermögen, und hiernach wird sich die Geltung oder der Werth zu bestimmen streben.

Dieses System von Aequivalenten ist nur in der Voraussetzung konkurrirender Bestrebungen denkbar. Denn die Gründe, mit denen diese konkurrirenden Bestrebungen für sich eintreten, sind selbst die Gegenstände, die in den Werthschätzungen des Verkehrs abgewogen werden und sich einander substituiren. Wo aber eigentlicher Sold an die Stelle dieser freien Gravitation wirthschaftlicher Bestrebungen tritt, da wird nur gefragt, welche Konsumtions-Ansprüche durchaus befriedigt werden müssen.

Nun ist allerdings nicht zu leugnen, dass in dem Besoldungs-Systeme auch eine gewisse Annäherung zur eigentlichen Werthschätzung durchgeführt werden könnte. Indessen werden doch viele Gebiete der Besoldungen scharfe Unterschiede bemerken lassen. Der Sold der Truppen ist da, wo allgemeine Wehrpflicht herrscht, sicherlich nur ein Minimum, welches mit Rücksicht auf den Unterhalt bestimmt ist. Zur Voraussetzung angeworbener Söldnerheere erscheint der Sold schon mehr als eigentlicher Preis der Leistung und pflegt daher weit höher und nach Umständen verschieden zu sein.

Diese Beispiele sollen nur den Unterschied von Besoldung und Verwerthung von Leistungen verdeutlichen.

Obwohl nun eine literarische Produktion nach dem Besoldungs-Systeme keineswegs den oben gekennzeichneten Fond entbehrlich machen würde, so könnte man doch glauben, dass sie ihn nicht in gleicher Ausdehnung, wie das Verwerthungs-System, in Anspruch nehmen möchte. Man könnte vermuthen, die Gesellschaft würde Ersparungen machen, indem sie ein Besoldungs-System politisch — denn in andrer Weise ginge es nicht — organisirte.[39][40] Eine solche Organisation der Unterhaltung der literarischen Produktion wäre eine partielle Verwirklichung der allgemeinen Staatswirthschaft. Sie wäre etwa das, was die verschiedenen Systeme des Kommunismus und Sozialismus für alle wirthschaftliche Produktion angestrebt haben. Sie wäre dies aber auch nur in einer ganz speziellen Form; denn der Begriff einer von Staatswegen betriebenen Volkswirthschaft schliesst die eigentliche Verwerthung der Leistungen keineswegs aus. Halten wir also an dieser spezifischen Eigenschaft fest; denn grade die einseitige Besoldung ist es, durch welche die Gesellschaft ihre Ersparnisse nach unsrer Voraussetzung machen müsste.

Das System, welches wir zu prüfen im Begriffe sind, mag wohl im Ganzen als hypothetisch und utopistisch gelten. Partiell ist es leider nur zu sehr in den gegenwärtigen Verhältnissen verwirklicht worden. Wir befassen uns also hier nicht mit puren Chimären, sondern mit Ideen, denen eine, wenn auch quantitativ beschränkte, Wirklichkeit entspricht. In einem gewissen Umfange wird die literarische Produktion in der Form von Besoldungen un-

---

[39] Le Blanc, ibid. II. partie (de la pr. litt.) III. Abschn. S. 255.
[40] Bastiat dagegen: Oeuvres compl. I. S. 336 f.

terhalten. Erstens würde es für eine Menge Individuen gar nicht möglich sein, literarische Erzeugnisse zur Disposition der Verleger zu stellen, wenn nicht der Staat durch seine Gehälter die unerlässlichen Konsumtions-Voraussetzungen dieser Art unentgeltlicher oder sehr billiger Produktion bereits erfüllt hätte. Wie wäre es wohl möglich, dass die Verleger von vermögenslosen Schriftstellern umfangreiche Manuskripte unentgeltlich oder zu einem kaum die mechanischen Schreib- und Korrectur-Gebühren deckenden Preise erhielten, wenn nicht der Staat durch seine Besoldung der gelehrten Funktion auch unabsichtlich diese literarische Nebenbeschäftigung mitbesoldete?

Wird nun das Puhlikum, oder, um ökonomisch richtiger zu reden, die konsumirende Gesellschaft durch derartige literarische Staatsproduktion irgendwie gefördert? Werden die Preise solcher Bücher etwa billiger gestellt und erhält der Steuerzahler, welcher zu den Fonds für die Besoldungen der gelehrten Beamten beigetragen hat, etwa nun seine Steuer in Folge, wir sagen nicht einer literarischen Gratis-Produktion, sondern nur durch Vermittelung billiger Bücherpreise gleichsam zurück? Diese Steuern sollten ja aber nach unsrer Voraussetzuug besonders produktiv wirken. Die Unterhaltung der literarischen Produktion im Wege der Besoldung der Schriftsteller soll ja den Fond verringern, der für die Befriedigung derselben Menge geistiger Bedürfnisse auszugeben ist.

Freilich könnte man einwenden, dass das Besoldungs-System in unserem Beispiele nur partiell in Anwendung gebracht sei, und dass, wenn nicht bloss die literarische Produktion selbst, sondern auch der Vertrieb derselben in die Hände des Staates käme, derartige Konvenienzen und private Ausbeutungen des Staatsfond vermieden werden müssten. Hiermit würden wir jedoch schon in ein sehr

komplizirtes System gerathen. Gesetzt aber, es wäre ausführbar und hätte nicht noch andere ökonomische Gründe gegen sich, so würde doch der blosse Sold nicht denselben Reiz ausüben, wie die eigentliche Verwerthung. Entweder würde das Besoldungs-System nach den Grundsätzen der eigentlichen Werthschätzung wenigstens annähernd so viel als möglich eingerichtet, und dann würde zwischen den Ausgaben unter übrigens gleichen Umständen kein wesentlicher Unterschied statt haben. Oder aber, es bliebe bei geringeren und gleichmässigeren Besoldungen, die nicht als Aequivalent der Leistung, sondern nur als Vergütung der Konsumtion angesehen werden könnten, und dann würde eine gewisse Trägheit der Bestrebung unvermeidlich sein. Die Thätigkeit in der literarischen Produktion würde keinen ökonomischen Reiz haben, und diejenigen, welche aus Neigung arbeiten, würden durch die mit solchem Systeme unvermeidliche, öffentliche Bevormundung ihres Thuns eine Hemmung erfahren. Selbst aber von diesem letzteren Umstande abgesehen, würde die ganze Organisation durchaus nicht billiger ausfallen, als die freie gesellschaftliche Produktion und Verwerthung. Man würde an der einen Stelle unnützen Aufwand machen und es an der anderen fehlen lassen. Man würde sich vergebens abmühen, einen künstlichen Mechanismus zu erfinden, der die unproduktive Verwendung unmöglich machte. Die Schriftsteller würden sich als Beamte betrachten und da, was hier hauptsächlich in Anschlag gebracht werden muss, die literarische Produktion nur zu einem geringen Theil aus Werken reiner Neigung bestehen kann, zu einem grossen Theil aber, mehr oder minder mechanische Anwendung von Talent, ja vielfach nur von handwerksmässiger Geschicklichkeit erfordert, so würde dieser letztere Bestandtheil sicherlich durch einen blossen Sold nicht zufrieden gestellt werden. Wenn man die Schrift-

steller wie die Soldaten in das Feld führen und zu angemessenen Leistungen allenfalls zwingen könnte, wenn man also das Maass der Leistungen durch das staatliche Kommandowort beherrschte, dann allerdings wären hier vielleicht Ersparungen zu machen. So aber würde der Staat seine Fonds für die Gesellschaft schlechter verwerthen, als es durch irgend eine andere Form der freien Verwerthung dieser Fonds der Nachfrage nach literarischen Erzeugnissen geschehen möchte.

Da es zwischen dem Sold- und Verwerthungs-Systeme kein Drittes geben kann, so bleibt hier diejenige staatliche Leitung der literarischen Produktion ausser Frage, welche beabsichtigt, die Ersparnisse der Gesellschaft durch Besoldung von Schriftstellern zu vermitteln.

Verlassen wir jedoch diese Idee nicht, ehe wir uns nicht mit der andern wirklich vorhandenen Form der staatlichen Unterstützung geistiger Produktion auseinander gesetzt haben.

Das System der Pensionen wirkt insofern ganz zweckmässig, als es vielfältig gerade denjenigen Leistungen zu Gute kommt, für die eine ökonomische Verwerthung unter unsern Rechtsverhältnissen noch gar nicht oder nur in geringem Maasse besteht. Der Staat ist in diesen Fällen gerechter als die Gesellschaft. Er erkennt den Anspruch, wenn nicht auf ein Aequivalent der Leistung, so doch wenigstens auf eine Unterstützung und einen ökonomischen Schutz ihres Daseins an. Gerade die bedeutendsten Arbeiten können sich unter den bestehenden Rechtsverhältnissen buchhändlerisch nicht verwerthen. Bis jetzt schützt das Recht nur die Form des literarischen Erzeugnisses und nicht ein Titelchen seines Inhaltes. Ein mühsam, mit dem grössesten Kostenaufwand hergestelltes, Quellen- oder Reise-Werk kann augenblicklich geplündert werden. Irgend ein

formengewandter Schriftsteller kann mit ein wenig Geschmack „ernten, was die Gelehrsamkeit gepflanzt hat;“ oder was, um uns allgemeiner auszudrücken, gleichsam die literarische Rohstoff-Produktion an's Licht gezogen hat. Denn, da die blosse Darstellungsform, und zwar diese sogar nur in sehr engen Grenzen, der Gegenstand des literarischen Eigenthumsrechts ist, so wird der Stoff als solcher sogleich Gemeingut. Die Mühe der Hervorbringung dieses Stoffes ist aber regelmässig die grösseste; da wir noch keine bessere Methode haben, für diese Mühe und diese ursprünglichen Produktionskosten ein Aequivalent zu schaffen, so ist die Staatsunterstützung eine heilsame Maassregel, durch welche, wenn auch nicht der Gerechtigkeit, so doch wenigstens einem gewissen Minimum von Billigkeit genug gethan wird. Gerade aber an diesem Beispiele können wir studiren, wie die öffentlichen und in Form von Besoldungen ausgeführten Unterhaltungen und Unterstützungen der rohere Anfang, die eigentliche ökonomische Verwerthung und die Erzielung eines Aequivalentes aber das Ende der Entwicklung sein müssen. Jedoch mag noch bemerkt sein, dass die bisherige Kritik sich nicht eigentlich gegen die Form der staatlichen Vermittelung, sondern nur gegen das System des Soldes im Gegensatz zu dem besseren System der Verwerthung oder der gesellschaftlichen Aequivalente richtete.

Der Fond, von dem wir oben gesprochen haben, ist also unumgänglich. Die Gesellschaft hat nur die Macht, durch einen solchen Fond Nachfrage zu machen, oder auf ein gehöriges literarisches Angebot zu verzichten. In der Folge werden wir gut thun, uns stets gegenwärtig zu halten, dass der Hauptstamm der literarischen Produktion nach rein mechanischen Grundsätzen erwogen und von dem ganz seltenen Genie, so wie auch unter dem gegenwärtigen

Regime von kostbaren Zurichtungen zu gewissen literarischen Leistungen abgesehen werden könne. Die schliesslich wieder aufzunehmende Frage, wie die Gesellschaft mit den geringsten Kosten zu dem Maximum der literarischen Versorgung gelange, wird nun dahin zu beantworten sein, dass das System der gewöhnlichen ökonomischen Verwerthung dem angestrebten Zwecke am meisten entspreche.

Die Gesellschaft will billige Bücherpreise. Die meisten Schriftsteller der Nationalökonomie antworten ihr, dass sie diese Billigkeit am ehesten erreichen werde, indem sie die Grundbedingung einer höheren ökonomischen Verwerthung schafft. Die Gesellschaft möge, sagt man, das Autorrecht unbedingt staatlich und international anerkennen, und die natürlichen Operationen des Buchhandels werden in Folge der vollkommen freien Konkurrenz zu den billigsten Bücherpreisen führen.

Mit der grössesten Schärfe möchte vielleicht Macleod das Princip, welches in unserm Falle eine bestimmte Anwendung erfährt, erläutert haben. Der genannte Schriftsteller wird nicht müde, wiederholt das Prinzip der rationellen Steigerung der Handelsgewinne vorzuführen. Das „wohlverstandene Interesse" des Kaufmannes gebietet den Profit am einzelnsten Stück möglichst gering, um dadurch die Gesammtsumme seines Gewinnes möglichst gross zu machen. Der Profit am Stück kann eine geringste Quote sein, wenn der Umsatz grösser ist. Die Häufung von kleinem Gewinn in grosser Zahl übersteigt die Häufung von grossem Gewinn in kleiner Zahl. Dies soll nach Macleod der leitende Gesichtspunkt eines jeden verständigen Kaufmanns sein.[41]) Wenden wir dieses Prinzip auf den Buchhandel an.

---

[41]) Roscher I. S. 196.

Mit der Grösse der Auflage kann der Gewinn am einzelnen Exemplar sehr bedeutend verändert werden. Kleine Auflagen machen hohe Preise nothwendig; und umgekehrt werden hohe Preise den Absatz in engen Grenzen halten. Mit jeder Erniedrigung des Preises erweitert sich das Absatzgebiet und zwar nach der Annahme, der wir vorläufig, d. h. vor unsrer speziellen Prüfung des ganzen Raisonnements folgen, in einem mehr als proportionalen Verhältnisse. Die Herabsetzung des Preises auf die Hälfte verdoppelt nicht die Zahl der Abnehmer, sondern mag sie unter Umständen verzehnfachen. So würde denn also das buchhändlerische Interesse und nach unsrer, in diesem Abschnitte gemachten, Voraussetzung auch das des Autors mit denjenigen der einzelnen Glieder der Gesellschaft „harmonisiren." Der billigste Bücherpreis würde nicht nur für den Einzelnen die grösseste Ersparung, sondern auch für den Buchhändler und eventuell auch den Schriftsteller den grössesten Gewinn mit sich bringen. Die Harmonie liesse nichts zu wünschen übrig, und nur, wenn es der Gesellschaft etwa einmal zufällig einfiele, sich als Kollektiv-Wesen zu betrachten und danach zu fragen, was sie als Ganzes aus ihrem materiellen Fond für ihre literarischen Bedürfnisse ausgeben muss, würde sie vielleicht an der Gesammtsumme des buchhändlerischen Gewinnes Anstoss nehmen; sie würde vielleicht nicht individualistisch genug sein, die schmeichelhafte Ueberlassung des Buches zu einem billigen Preise als die äusserste Möglichkeit der ökonomischen Zugeständnisse anzusehen. Sie würde sich fragen, wie sie als solidarisches Ganze zur Befriedigung ihrer literarischen Bedürfnisse gelangt und welche Konsumtions-Steuern ihr auferlegt werden.

Es giebt literarische Erzeugnisse, die den Autoren und noch mehr den Verlegern kolossalen Gewinn liefern und die

doch verhältnissmässig sehr billig sind. Bisweilen finden in derartigen Produktionszweigen eine Annäherung der Preise an die Papierpreise statt. Im Verhältniss zum Rohstoff, d. h., dem Papiere, verschwinden sogar Satz und Druck sowie Honorar und Buchhändlergewinn. Am einzelnen Stück sind die Elemente, aus denen sich jene Belohnungen zusammensetzen, kaum merklich. Die eigentlichen Zeitungen wollen wir nicht als Beispiel anführen; denn bei diesen ist die Besteuerung durch die Insertionsgebühren der Annoncen das Entscheidende.[42]) Allein periodische Volksschriften, bei denen Insertionen gar nicht in Frage kommen, und deren Preise bei Betrachtung des einzelnen Exemplars die Kosten des Papiers nur um einen verhältnissmässig kleinen Theil übersteigen, zeigen dies am deutlichsten. Dieser kleine Theil ist das, woran sich Drucker, Schriftsteller und Verleger halten. Durch die Summirung der kleinen Gewinne am Stück, eine Summirung, die bisweilen in die Hunderttausende geht, werden ansehnliche Antheile formirt. Wie sollte sich, sagt man, das Publikum über diese kleine Besteuerung zur Unterhaltung des Autors und Buchhändlers beklagen?

Wenn man gerecht sein will, so muss man diese extremen Fälle der massenhaften Produktion aus dem ökonomischen Gesichtspunkte für genügend erklären. Die Billigkeit ist gross genug, um den Konsum gerade soweit auszudehnen, als er sich etwa auch ausdehnen würde, wenn jener kleine Anschlag nicht vorhanden wäre. Wer das Papier zu bezahlen gewillt ist, wird sich auch nicht abhalten lassen, den verhältnissmässig kleinen Zuschlag zu entrichten. Psychologische Gründe können uns hier ganz wohl leiten. Die

---

42) Lassalle, Die Feste, die Presse und der Abgeordnetentag. Rede aus dem Jahre 1863.

Konsumtionen würden keine grösseren werden, d. h. die Anzahl der Personen, welche das fragliche Blatt oder Buch kaufen, würden sich wohl vermehren, wenn auch der Preis noch ein klein wenig herunterginge. Es giebt hier wie überall eine Sensibilitäts-Grenze. Es giebt eine Grenze, bei welcher die Empfindlichkeit gegen die Reizung des Angebotes vermittelst billiger Preise geradezu aufhört. Halten wir zwei verschiedene Gewichte, die sich nur wenig unterscheiden, nach einander in der Hand, so werden wir keine Aenderung in der Empfindung bemerken. Für die Wirksamkeit der Reize kommt es aber nicht darauf an, welche Differenzen derselben objektiv konstatirt werden können; sondern es kommt auf die hergebrachte Empfindung selbst an. Ist diese die nämliche, so muss auch der weitere psychologische Effekt der gleiche sein. Die Theilung geht also nicht in das Unendliche; es giebt unerhebliche Differenzen, die als solche gar nicht wirken. Die Preisveränderungen müssen sich also durch bestimmte Beträge wirksam machen; sonst kann von einem Einflusse auf den Absatz nicht die Rede sein.

Durch diese Betrachtung würden wir einem möglichen Einwurfe entgehen, welcher sich vielleicht an dem Umstande klammern möchte, dass es doch noch weit besser wäre, die Preise bis auf das äusserste Minimum zu bringen und jenen kleinen Zuschlag zu vertilgen. Auf diese Weise, könnte der Gegner meinen, müsste sich der Absatz noch weiter ausdehnen lassen.

Halten wir es nun aber fest, dass wir nichts weiter bewiesen haben als dass, wenn die Steuer zu Gunsten des Verlegers oder Schriftstellers am einzelnen Stück unter die Merklichkeitsgränze sinkt, von einer Beschränkung des Absatzes nicht mehr die Rede sein könnte. Der Absatz wird ungefähr derselbe sein, der er auch sein würde, wenn nur

die Herstellungskosten in Anschlag kämen und sowohl die Gewinne für den Autor als die Appropriationen des Verlegers wegfielen. Objektiv wird allerdings, ganz abgesehen von der Merklichkeit oder Erheblichkeit des Zuschlages, der Fond der ganzen Anzahl von Individuen, welche die fragliche Auflage kaufen, um die absolute Summe der Zuschläge vermindert, und diese ist sehr erheblich. Man könnte also immer noch einwenden, dass hier für die Gesellschaft eine Ersparung zu machen wäre. Dieser Gewinn- und Honorar-Fond, der sich aus den kleinen Zuschlägen summirt, könnte ja doch, wenn auch vielleicht unbewusst, auf einen grösseren Absatz andrer literarischer Erzeugnisse einwirken. Der Einzelne, der den kleinen Zuschlag nicht achtet, kann, sobald er viel konsumirt, doch indirekt durch die Summation, die sich aus seinen verschiedenen Einkäufen doch auch ergiebt, an einer noch weiteren Ausdehnung seiner Nachfrage gehindert werden. Freilich wird dieser Betrag stets verhältnissmässig klein sein, und wir haben nur der Genauigkeit des Raisonnements wegen auf ihn Rücksicht genommen. Im Grossen und Ganzen wird ein solcher Massenkonsum stets wirklich und nicht bloss scheinbar billig sein, und von dieser Seite ist gegen ihn nichts zu erinnern.

Dagegen ist die Voraussetzung, dass sich die ganze literarische Produktion so centralistisch gestalten werde, oder gar solle, einigermassen kühn. Die literarische Versorgung in dieser Form wird mit gewaltigen Uebelständen erkauft, die auch auf die Werthschätzung zu verrechnen sind. Indem die Verleger diesen Massenkonsum anstreben, nöthigen sie die schrifstellerische Thätigkeit streng nach einer Schablone zu arbeiten, die dem gewaltigen Umfange ihres Publikums entspricht. Die literarischen Bedürfnisse werden nur scheinbar befriedigt. Unter Hunderttausen-

den werden alle Unterschiede und Mannigfaltigkeiten als ausgelöscht vorgestellt. Es wird nothwendig, sich an den mittleren Menschen (l'homme moyen quelque l'est) zu adressiren. Eine Mannigfaltigkeit der Nachfrage für mannigfal tige Bedürfnisse kann unter einem solchen Regime nicht aufkommen. Die mechanische Nothwendigkeit des materiellen Gesichtspunktes bestimmt auf Seiten des Verlegers die Einführung der Schablone, die Entfernung aller Rücksicht auf Unterschiede im Publikum, die Verallgemeinerung und hiermit die Verflachung. Eine weniger neutralisirte Versorgungsart würde mehr dem wirklichen Bedürfnisse entsprechen. Die Mannigfaltigkeit der Interessen im Publikum würde eine Mannigfaltigkeit der Nachfrage erzeugen. Aber die eherne Logik der materiellen Konkurrenz beseitigt alle Möglichkeit eigenthümlicher Schöpfungen. Sie gebietet — und das ist die bedenkliche Begleitung der ganzen Billigkeit — eine Art Abstraktion von dem spezifischen Bedürfniss. Die Sache und der eigentliche Zweck werden der Mechanik der Preis- und Absatz-Chance untergeordnet. Das Ergebniss dieser Ueberlegung ist offenbar, dass die einseitig centralisirte Form der Befriedigung literarischer Bedürfnisse nur eine nominal billige Versorgung ist, aber eigentlich einen Mangel des Angebots gerade in wichtigen Richtungen unvermeidlich macht.

Die centralisirte literarische Produktion ist billiger als die decentralisirte. Man denke sich kolossale Anlagen in allen Richtungen Platz greifend. Die nothwendige Begleitung dieser Versorgungsart wird die Minderung der Anzahl der eigentlich herrschenden Produkte sein. Nur wenn man mit einer verhältnissmässig geringen Menge von Journalen und Büchern auskommt, können die Gewinne des Produzenten absolut sehr gross und demnach für die Gesellschaft verhältnissmässig unbeträchtlich sein. Das Regime des

Massenabsatzes muss, indem es sich in allen Richtungen ausbildet, die ganze literarische Produktion in die Hände einer buchhändlerischen und schriftstellerischen Oligarchie bringen. Der Gang der Dinge muss hier genau derselbe sein, der er in der centralisirten Gestaltung andrer Produktions-Zweige zu sein pflegt. Nun tritt auch ein Unterschied hinzu, der die Herstellung des Uebergewichtes und die Aufrichtung einer einseitigen Herrschaft ausserordentlich erleichtert. Man ist weder von Rohstoffen, noch von Arbeitskräften sonderlich abhängig. Das Angebot der für den Massenabsatz nöthigen handwerksmässigen Schriftstellerthätigkeit wird aus sehr natürlichen Gründen fast beliebig gesteigert werden können. Wenige Talente werden zur Bedienung der ganzen centralistischen Maschinerie genügen. Das Genie bleibt selbstverständlich ausser Spiel. Es hat in diesem Mechanismus keine Funktion zu erfüllen. Die einseitige Geltendmachung des Durchschnittsbedürfnisses steht dem entgegen. Die Herstellungskosten werden also in dieser centralistischen Produktion literarischer Erzeugnisse noch weit mehr vermindert werden können, als in materiellen Produktionszweigen, in denen diese Summen menschlicher Arbeit und namentlich der Rohstoffe, aller Maschinen ungeachtet, stets eine grosse Rolle spielen müssen. So scheint es denn, als wenn die billigste Befriedigung der literarischen Volksbedürfuisse auf dem Wege jener natürlichen Centralisation zu erreichen wäre. Was wird aber aus denjenigen Produkten, deren Absatz eine natürliche und enggezogene Grenze hat? Diese werden offenbar niemals zu ganz geringen Preisen geschaffen werden können. Die Ausdehnbarkeit des Marktes wird hier, wie überall, entscheiden. Es wird sich also eine Kluft in den Bücherpreisen bilden müssen, und das Hervortreten dieser Kluft ist auch wirklich derjenige Fall, über den sich einzelne,

unser Thema behandelnde, Schriftsteller beklagen. Die Centralisation macht die Volksliteratur billiger und die vornehme Literatur, zu der fast alle gediegeneren Erscheinungen gehören, offenbar theurer.[43]) Von diesen beiden Phänomenen haben wir das eine vollständig zu erklären vermocht; das andere bietet einige Bedenken dar. Es fragt sich nämlich, wie es möglich werde, dass die höhere Literatur wirklich in der natürlichen Entwicklung der Dinge auch höhere Preise stelle? Wenn es wahr ist, dass sich der Markt für jeden Artikel ausdehnt, so müsste auch die vornehmere Literatur, wenn auch nicht in dem Maasse wie die Volksliteratur, so doch immer in irgendwelchem Maasse billiger werden. Eine gewisse Centralisation setzt sich ja auch in dieser Richtung durch und so tritt zur natürlichen Erweiterung des Marktes noch eine gewisse Einschränkung der Mitbewerber. Die Erweiterung der Kluft würde sich aus einem blossen Sinken der Preise der populären Erzeugnisse erklären. Aber das selbständige Steigen der Preise der Bücher höherer Gattungen ist ein merkwürdiges Phänomen, welches den Grundsätzen der Konkurrenz Hohn zu sprechen scheint.

Lassen wir uns also nicht durch den Schein täuschen. Die obenerwähnte Doktrin Macleod's, die auch diejenige aller Vertheidiger der mechanischen Unfehlbarkeit der Konkurrenz ist, macht eine scheinbare aber eben gerade darum höchst wichtige Voraussetzung. Sie nimmt an, dass das wohlverstandene Interesse stets das leitende Prinzip des Kaufmannes und der Produzenten sein werde. Jedoch ist das wohlverstandene Interesse gerade nicht immer auf der Hand liegend. Es gehört oft, so zu sagen viel Philosophie

---

43) Vergl. H. Carey, Lettres on international Copyright. Philadelphia, 1853.

dazu, es zu haben. Wir könnten also an jene platonische Vorbedingung erinnern, der zufolge Philosophie und Herrscherthum sich zusammenfinden müssen, um eine gute Regierung zu gewährleisten.[44]) Es verhält sich mit der industriellen Regierung nicht anders. Der Wohlverstand des Interesses ist schwerlich die Regel; der Misstverstand desselben dürfte eher ein Anrecht haben, die Majorität der Fälle auf seiner Seite zu zählen. Die abstrakte Schablone, der wir uns oben bedient haben, bringt allerdings eine Entwicklung mit sich, in welcher die Interessen der literarischen Konsumenten und Produzenten wenigstens ökonomisch harmoniren. Ist nun aber eine Schablone etwa auch die thatsächliche Wahrheit?

Die nächsten und augenblicklichen Interessen sind die am meisten herrschenden. Der Entschluss, durch herabgesetzte Preise einen absoluten Mehrgewinn zu erzielen, wird fast regelmässig eine gewisse Trägheit zu überwinden haben. Erstens steht der korporative Geist, der esprit de corps, entgegen.[45]) Die Konkurrenz ist nicht berechtigt, diese moralische Macht gleich Null vorauszusetzen. Die Wirklichkeit ist gar nicht ein Gegenbild jener theoretischen Vorstellungen, die man sich von der freien Konkurrenz häufig macht. Die Konkurrenz hat einen natürlichen Widersacher in dem Gemeingeiste eines Berufsstandes und in unserm Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, dass unter den Verlegern eine bindende und zurückhaltende Kraft noch im hohen Maasse wirksam ist.[46])

Die Verlegerschaft einer Nation macht sich nicht in

---

[44]) Vergl. Roscher ibid. I. S. 207.

[45]) Roscher, ibid. I. S. 203.

[46]) Roscher, ibid. I. S. 203.

allen Richtungen diejenige absolute Korkurrenz, die von der Theorie vorausgesetzt wird. Der Korporationsgeist erlaubt die Preise höher zu stellen, nicht aber sie in gewissen Zweigen der Produktion zu drücken. Die Spekulation auf Massenkonsum hat sich in einigem Maasse bereis durchgesetzt. Wo aber das Publikum beschränkter ist, bemerkt man durchaus keine erhebliche Abweichung von der seit Jahrzehnten festgehaltenen Gleichmässigkeit, ausgenommen im Sinne der Steigerung. Die einschränkenden Wirkungen der Konkurrenz müssen also bei Büchern, die verhältnissmässig kleine Absatzgebiete haben, wirklich gleich Null sein; allermindestens muss ein Gleichgewicht vorausgesetzt werden. Die dynamischen Wirkungen der Konkurrenz müssen doch auch irgendwo eine statische Ruhe finden. Nun meint man, dass dieses verhältnissmässig stabile Gleichgewicht bei dem Minimum der Bestellungskosten und unentbehrlichen Gewinn erreicht werde. In unserm Falle dürfte es nun aber keineswegs dieses erst dynamisch hervorgebrachte Minimum sein, durch welches die durchschnittlichen Preise der höheren literarischen Erzeugnisse bestimmt werden. In unserm Falle ist es theils Ueberlieferung, theils eine gewisse Einstimmung der korporativen Gewohnheiten, welche über die weitere Bewegung oder die Dauer des Gleichgewichts entscheidet. Das Erhöhen der Preise findet an diesen Mächten keinen Widersacher, und so ist es erklärlich, dass die Konkurrenz, die sich die Verleger machen, in diesem beschränkteren Gebiete nicht die geringste Wirkung haben kann. Wenn also ein Aufschlag erfolgt, der ungewöhnlich von dem Herkömmlichen abweicht, so ist dieses Ereigniss nur eine Bestätigung der vollständigen Nullität der Wirkungen der Konkurrenz.

Wer in der freien Konkurrenz die Heilung aller Schäden sucht, muss diesen Effekt auch für das literarische Eigen-

thum erwarten. Für ihn giebt es kein anderes System als das der unbedingten freien Verwerthung des Vervielfältigungsrechts ohne die geringste Beschränkung. Alle Schwierigkeiten koncentriren sich nun aber in der Frage, ob die freie Konkurrenz im Stande sei, die Interessen der Gesellschaft auf der einen Seite und der literarischen Produktion auf der anderen Seite in Uebereinstimmung zu setzen. Ist dies der Fall, so haben wir weiter nichts zu thun, als das geistige Eigenthum in der Gestalt des Vervielfältigungsrechts so weit zur Anerkennung zu bringen, als die interessirte Gesellschaft reicht. Dieses Prinzip würde nun die Anbahnung einer absoluten Ausdehnung des Autorrechts in Raum und Zeit mit sich bringen. Beschränkungsgründe liessen sich gar nicht auffinden. Das Autorrecht würde genau die Tragweite eines jeden anderen Rechts haben, welches an sich selbst unzerstörlich ist. Die Vererbung würde eine natürliche Nothwendigkeit; denn es giebt keinen stichhaltigen Grund, die natürlichen Grenzen des Gegenstandes des Autorrechts künstlich abzuändern.[47]) Diese natürlichen Grenzen bestehen in der ephemeren Natur der meisten Schriften. Nur wenige Werke haben eine längere Dauer und noch weit wenigere haben Aussicht auf späte und doch noch erhebliche ökonomische Verwerthung. Die Klassizität ist keine Ursache allzugrosser Nachfrage und der Werth klassischer Bücher, für welche von Alters her ein Autorrecht bestände, würde nicht beträchtlich genug sein, um in unsrer Frage einen entscheidenden Einfluss zu üben. Praktisch würde zwischen dem gegenwärtigen Zustande, in welchem das geistige Eigenthum für ein Paar Menschenalter oder eine etwas geringere Zeit geschützt wird, und einem Zustande des ewigen Rechts keine sonder-

47) Molinari, Questions d'écon. pol. et de droit publique T. II. p. 371.

liche Differenz Platz greifen. Nur was den Raum anbetrifft, ist die Frage der absoluten Ausdehnung von grosser praktischer Wichtigkeit. Gesetzt nun also, die freie Konkurrenz brächte die Interessen der Gesellschaft und der literarischen Produzenten in Einklang, so würde sich nicht absehen lassen, warum die ökonomische Verwerthung mehr als natürliche Schranken halten sollte. In internationaler Beziehung müsste ebenso ein örtlich unbegrenztes Vervielfältigungsrecht existiren, wie innerhalb derselben politischen Gemeinschaft. Es würde ja, die unfehlbare Wirkung der freien Konkurrenz vorausgesetzt, die Befriedigung der literarischen Bedürfnisse einer Nation durch den legitimen Buchhandel ebenso, ja in mancher Beziehung noch in besserer Weise statthaben, als durch den Nachdruck. Hinter dem berechtigten Buchhändler steht der Autor mit seinem Einfluss; der letztere kann schlechte Uebersetzungen oder ungehörige Ausstattung, sowie liederliche Auszüge verhindern. Dies Alles ist unmöglich, sobald sein Recht eine Grenze hat.

Wie kommt es nun aber wohl, dass aller dieser Umstände ungeachtet, der praktische Instinkt der Nationen die rückhaltlose Anerkennung der Konsequenzen des Eigenthumsprinzips verweigert hat? Amerika hat sich bis jetzt zu keinem Vertrage mit England herbeigelassen. Der Fall ist äusserst instruktiv, denn es handelt sich um dieselbe Sprache. Hätte Amerika geglaubt, oder könnte es jetzt glauben, die Interessen seiner Gesellschaft durch das wohlverstandene Interesse der englischen Verleger gewährleisten zu können, so würde es sich des Rechts des Nachdrucks ganz gewiss begeben haben. Allein es hat dieselben Gründe, vorläufig noch den Nachdruck beizubehalten, die es in einer andern Beziehuug znr Festhaltung an dem Kaperei-Prinzipe treibt. Die legitime Konkurrenz in vorgeschriebenen Bahnen ist erst das sicherste Mittel, materielle Rechte einzubüssen.

In internationaler Beziehung hat überdies die Konstituirung gegenseitiger Rechte noch andre Voraussetzungen. Rechte können nicht weiter reichen, als die allgemeine Rechtsgemeinschaft. Alle Rechte bestehen zwischen Mensch und Mensch und nur insofern eine Gruppe, von einem gemeinsamen Bande umschlossen wird, kann es in ihr positiv geltende Rechte geben. Das natürliche Recht wird hiermit nicht geläugnet; sondern im Gegentheil bestätigt. Es geht aller Gesetzgebung voran[48]), aber grade deswegen ist die verwirklichte Rechtsgemeinschaft die Voraussetzung der Konstituirung positiver Verbindlichkeit. Natürliche Verletzungen können erst positiv beschränkt werden, indem sie eine Rechtsgemeinschaft bilden. Wo nun eine solche Rechtsgemeinschaft nur in sehr geringem Maasse statt hat, wie dies zwischen politisch getrennten Staaten der Fall ist, da kann man auch nicht erwarten, dass in einer bestimmten Richtung eine absolute Solidarität konstituirt werde.

Die Sätze von der Konkurrenz haben gewisse Voraussetzungen, die durch die geographische Entfernung betroffen werden. Was würde es z. B. für eine Konkurrenz sein, wenn ein Paar englische Agenten den Vetrieb aller britischen Erzeugnisse in Amerika in Händen hätten? Auch können wir noch nicht von einer kosmopolitischen Gesellschaft reden, die in allen ihren Theilen das nämliche Interesse hätte. Die örtliche Beschränkung des Autorrechts ist daher weit natürlicher als die zeitliche. Wäre die freie Konkurrenz wirklich so mächtig, um in allen Entfernungen die gleiche Wirkung herorzubringen und wäre das Prinzip des wohlverstandenen Interesses nicht zum Theil illusorisch, so könnte nichts im Wege stehen, durch einen prinzipiellen

---

48) Deutsche historische Rechtsschule (auch Bastiat) im Gegensatz zu Hobbes, Bentham, Montesquieu etc.

Coup der einheimischen Gesetzgebungen und der internationalen Verträge die Segnungen der besten literarischen Versorgungen der Welt herbeizuführen und zugleich den literarischen Produzenten die Fundgrube des Wohlstandes zu eröffnen. Allein so viel Richtiges in der Veranschlagung der Konkurrenz auch sein möge, die ökonomischen Bestrebungen der literarischen Produzenten wollen nicht allein als ein blosser Mechanismus, sondern als ein von organischen Voraussetzungen geleitetes Spiel betrachtet werden. Alles, was sich gegen die ausschliessliche Intervention der Konkurrenz im wirthschaftlichen Leben überhaupt sagen lässt, gilt in noch höherem Maasse von derjenigen Konkurrenz, durch welche literarische Erzeugnisse zu ökonomischer Verwerthung gelangen.[49]) Die Interessen der Gesellschaft stimmen mit den Interessen der Produzenten unter der Voraussetzung zusammen, dass Veranstaltungen vorhanden sind, welche die Hindernisse und die Trägheit überwinden helfen, die in der Wirklichkeit die vermeinten Konsequenzen der Konkurrenz beeinträchtigen.

Die Gesellschaft ist die grosse Mehrzahl, die Mechanisirung der literarischen Industrie ist der Kapacität der Masse entsprechend. Unser obiger Einwand, der die bedenklichen Seiten der Centralisation bezeichnete, würde also insofern fortfallen, als noch nicht unter der Masse selbst sonderliche spezifische Verschiedenheiten Platz gegriffen haben. Ein hoher Entwicklungszustand würde aber auch nicht einmal mit den reinen Konsequenzen der als absolut wirksam vorausgesetzten Konkurrenz verträglich sein. Denn die centralistische Produktion würde alsdann eine offenbare Unvollkommenheit sein. Sobald sich die Nachfrage spezi-

---

[49]) Vergl. Kühns Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft etc. 1864. S. 11.

fizirte, würde auch die Centralisation unhaltbar werden. Es würde unmöglich sein, kolossale Auflagen zu veranstalten und die Volksliteratur auf Massenabsatz einzurichten. Die vielfache Verzweigung der Produktion würde aber alsdann die früher angeführten Ersparungen unmöglich machen. Die Gewinnquoten würden im Vergleich zu den materiellen Herstellungskosten beträchtlich sein müssen und alle unsere Ansichten über die Billigkeit der Versorgung würden nicht mehr zutreffen. Das Geschäft der literarischen Produktion würde ähnliche Verwerthungen zulassen, wie wir sie rücksichtlich des Grund und Bodens, der Häuser und der industriellen Etablissements kennen. Die sogenannten Monopolpreise würden unvermeidlich sein und die Konkurrenz würde ebensowenig den Verleger-Gewinn, als die Profite der Häuserspekulanten beschränken. Hiernach wird es keinem Zweifel unterliegen, dass die billigste Versorgung der Gesellschaft, die überhaupt denkbar ist, den Nominalpreisen nach sicherlich nicht auf dem Wege der freien Verwerthung vermittelt werden kann. Aber es ist wohl zu beachten, dass die nominal billigste Versorgung nicht die zweckmässigste und nützlichste zu sein braucht.

Dritter Abschnitt.

Schriftstellerthum und Buchhandel.

Die Frage des geistigen Eigenthums wird häufig so erörtert, als wenn es sich wesentlich um die Verbesserung der Lage der Schriftsteller handelte. Wer den Verkehr kennt, wird hier den Schwerpunkt sicherlich nicht suchen. Die Vertretung des geistigen Eigenthums ist eine Bestrebnng der Verleger, und allenfalls in zweiter Linie der Schriftsteller, die in diesem Falle ihr Interesse doch nur zur Hälfte verstehen und sich gar grosse Hoffnungen von Gewinn machen, der ihnen unter Voraussetzung der absoluten Ausdehnung des Autorrechtes zufallen müsste. Bisher haben wir auf der einen Seite die Gesellschaft und auf der anderen Seite die literarischen Produzenten und zwar letztere so betrachtet, als hätten Schriftsteller und Verleger ein völlig gemeinsames Interesse. Jetzt müssen wir genauer unterscheiden und haben daher die Interessen beider Klassen und die Chancen der Verwirklichung derselben zu zergliedern.

Der Schriftsteller hat, soweit er rein mechanisch wirksam ist, einerseits genau dasselbe Interesse wie der Verleger, andrerseits eben um dieses Umstandes willen in einer

andern Hinsicht ein sehr ernstlich widerstreitendes Interesse. Der Verleger ist das Werkzeug der Veröffentlichung. Dieses Werkzeug macht aber sich und seine Funktion unvermeidlich für sich selbst zum Hauptzweck. Soll diese Spontaneität des Bücherproduzirens durch rein buchhändlerische Rücksichten aufhören, so muss ein Gegengewicht wirksam werden. Dieses Gegenwicht ist natürlicherweise der Schriftsteller. Das literarische Angebot hat natürliche Grenzen, ausser insoweit es auf Bestellung von Seiten des Buchhandels hervorgerufen wird. Indem die Verleger die literarischen Produktionen anregen, bilden sie selbst das Centrum der Gravitation.[50]) Sie stehen zwischen dem Publikum und den Autoren; fragen das erstere, was es goutiren will und schreiben dem letzteren so viel als möglich die Richtung und Art der Erzeugnisse vor. Indem sie das Werkzeug über den Zweck erheben, muss die betreffende gesellschaftliche Funktion entarten. Wir können eine allgemeine Unterscheidung Carey's auf den Buchhandel übertragen. Carey unterscheidet sorgfältig zwischen Handel und Verkehr.[51]) Der Verkehr ist der Zweck, der Handel ist das Mittel. Der Verkehr verbindet die Interessen der Konsumenten und der Produzenten; der Handel wirkt als dienstbares Mittelglied; der Handel ist ein Element des Verkehrs. Nun kann aber der Handel zum Selbstzweck werden. Er kann die nicht nachhaltig genug vertretenen Interessen der Produzenten und Konsumenten hintenansetzen und eine Richtung einschlagen, in welcher er sogar zum Theil aus

---

[50]) Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik 5me Aüsg. Leipz. Heidelb. 1862 u. 63. II. Bd. §. 203.

[51]) Carey, Principles of social Sciiense 1859. London Trübner. Deutsch von Adler 1863. I. Bd. S. 265 ff.

einer Förderung eine Hemmung der gehörigen Produktion und Konsumtion werden mag.

Führte das wohlverstandene Interesse irgend einer socialen Gruppe unfehlbar zur Harmonie, so würde es gar nicht möglich sein, dass der Buchhandel entartete. Das wohlverstandene Interesse ist bereits oben kritisirt. Es hat eine grosse Dehnbarkeit. Wie weit der Wohlverstand reichen müsse und wo der Missverstand anfängt, ist schwer zu bestimmen. Solide Unternehmungen möchten auf die Dauer durchschnittlich auch einen soliden ökonomischen Vortheil gewähren. Allein ist es dem sogenannten wohlverstandenen Interesse denn etwa immer um solide Vortheile zu thun? Das ökonomische Interesse ist höchst verschiedenartig. Viele haben die Neigung, schnellen und grossen Gewinn zu machen, Sie setzen lieber in die Lotterie der Spekulation, als dass sie sich mit mässigem Profite begnügten. Das blosse Jagen nach Gewinn muss die Vorliebe für den Massenabsatz nach sich ziehen. Wer den Massenabsatz will, muss sich aber dem Massenvorurtheile anbequemen. Das Werkzeug ist also der Regent und macht sein Lebensprinzip zum Prinzipe der Literatur. Dieses Streben ist unvermeidlich. Keine Macht kann dieses Streben selbst aus der Welt schaffen. Aber wohl lässt sich dieses Streben durch eine Gegenbestrebung equilibriren. Es ist der Verlegerschaft nicht zum Vorwurf zu machen, wenn die Literatnr für buchhändlerische Zwecke dienstbar wird. Der Verleger ist nichts als ein Grosshändler mit Büchern. Wie soll man ihm als einem solchen — seine übrigen Eigenschaftcn kommen in Geschäftsangelegenheiten nicht in Frage — zumuthen, dass er gegen seinen Geschäftsvortheil handeln soll? Wenn sich irgend eine soziale Funktion in einer für die Gesellschaft nachtheiligen Weise bethätigt, so ist fast regelmässig der Mangel der Equilibrirung dieser Funktion durch andere Interessen schuld. Der

Verleger ist die Macht, welche zwischen dem Schriftsteller und dem Publikum steht. Er besteuert beide, wie das überhaupt jeder Händler thut und sowohl am Kauf als am Verkauf profitirt. Der Verleger hat nur ein einziges, natürliches Interesse. Er will billig einkaufen und theuer verkaufen. Es versteht sich von selbst, dass die Waare, die er einkauft, jedenfalls unter allen möglichen eine wesentliche Eigenschaft besitzen muss. Diese Eigenschaft ist die Verwerthbarkeit. Die Waare muss den Konjunkturen des Marktes entsprechen. Ein Angebot darf nur in einer Gattung stattfinden, in welcher eine lebhafte Nachfrage vorhanden ist. Denn noch fehlt es fast nie an literarischer Ueberproduktion. Nicht Interessen zu erregen, sondern bereits erregtes Interesse auszubeuten, ist der durchschnittliche Grundsatz des autonomen Verlegers; d. h. desjenigen Verlegers, der nach Bestellung arbeiten lässt. Die buchhändlerische Spekulation lässt sich im Grossen und Ganzen in ein Paar Zügen kennzeichnen.

Irgend ein Interesse des Publikums ist angeregt, z. B. durch irgend ein bedeutendes Ereigniss, sei es im Gebiete des öffentlichen Lebens, oder der Literatur; sogleich schickt sich eine Anzahl Verleger an, aus diesem Interesse im eigentlichen Sinne des Wortes Kapital zu machen. Die disponiblen literarischen Kräfte werden in's Spiel gesetzt und gleichzeitig wird das Publikum von einer Fluth von Erzeugnissen heimgesucht. Dieser Zustand des Marktes heisst alsdann Ueberproduktion, Einige Verluste sind die Folge. Indessen diese Verluste treffen nur selten die buchhändlerische Klasse selbst; sie treffen höchstens die kleinen Geschäfte, die mit geringen Kapitalien arbeiten. Die grösseren Geschäfte haben stets ein Verlustkonto, welches von dem Schriftsteller und dem Publikum gemeinschaftlich getragen werden muss. Je grösser und centralisirter die

Verlagsgeschäfte sind, um so mehr sind sie auch Selbstassekuranzen. Dies Missgeschick mit einzelnen Büchern ist die Regel, wird aber durch die enormen Gewinne an andern ausgeglichen. Ein gewisser Kommunismus ist in dieser Richtung unverkennbar verwirklicht. Die Konsumenten und die eigentlichen Produzenten müssen den Schaden tragen und in dem, was sie kaufen, auch das mitbezahlen, was sie nicht kaufen. Es lässt sich gar keine Handhabung des Verlegergeschäfts denken, die in dieser Form nicht durchschnittlich einträglich werden müsste. Der Verleger kann vom Inhalte der Bücher eben so absehen, wie jeder andere Händler von der Beschaffenheit der Waare, die er vertreibt, vorausgesetzt nur, dass die Waare überhaupt solche Eigenschaften hat, die dieselbe vertriebsfähig machen.

Der Vertrieb entscheidet über gewisse Arten von Unternehmungen fast ausschliesslich. Das buchhändlerische Kapital ist das grosse Werkzeug der Veröffentlichung. Ein Buch drucken und auf den Markt bringen, ist noch fast nichts; aber jene grossartige Maschinerie des buchhändlerischen Kapitals spielen lassen, ist Alles. Dieses Kapital ist nicht bloss in seiner rein ökonomischen Gestalt, sondern auch in seinem Werkzeuge in Betracht zu ziehen. Die buchhändlerische Herrschaft über die literarichen Kräfte entscheidet vermittelst der Presse über das Schicksal ganzer Gattungen von Literatur. Je moderner sich die Zustände gestalten, um so mehr werden Grösse oder Geringfügigkeit der Vertriebsmittel für das Schicksal der Publikationen entscheidend. Die Publikationsmaschinerie, das todte Instrument, repräsentirt das eigentliche Leben, und der Gehalt des Buches ist innerhalb gewisser Grenzen gleichgültig.[52]) Die grosse Frage ist nicht die, ein gutes Buch

52) L. Blanc, ibid. §. p. 242.

schreiben zu können, sondern die, zu den Konsumenten zu gelangen. Zwischen dem literarischen Produzenten und den Konsumenten steht der Handel mit seinen gewaltigen Interessen und seiner Kapitalskraft. Die Kapitalien müssen sich möglichst rasch reproduziren und vermehren. Dies ist ein Gesetz des Buchhandels, wie jeden andern Handels. Die Nachfrage muss wenigstens der Gattung nach eher da sein, als das Angebot.[53]) Hiermit sind alle originalen Produktionen absolut dem buchhändlerischen Interesse entgegen. La Grange konnte für seine mécanique analytique zuerst keinen Verleger finden.[54]) Und noch jetzt ist es durchschnittlich Grundsatz des Buchhandels, die Neuheit der Ideen als ökonomisch bedenklich zu perhorresziren. Letzterer Umstand ist auch sehr erklärlich. Es kommt auf raschen Umsatz an und neue Ideen erfahren regelmässig und unvermeidlich zunächst eine Hemmung. So kann denn der Buchhandel im Allgemeinen nur die Veröffentlichung solcher Produkte mit seinem eigenen Kapital vermitteln, welche Aussicht auf eine nachhaltige Befriedigung seiner ökonomischen Interessen gewähren.

Die Summe der literarischen Veröffentlichung von innerm Werth hängt einerseits von der Nachfrage des Publikums und andrerseits von dem Angebot der Schriftsteller ab. Ein Publikum von schlechtem Geschmacke wird auch schlechte Bücher verlangen und der Buchbändler wird stets das gehorsame Werkzeug derjenigen Ansprüche des Publikums bleiben, deren Befriedigung den meisten Gewinn verspricht. Die Spekulation auf die gemeineren Leidenschaften ist in ökonomischer Hinsicht nicht die schlechteste. Der grösseste

---

53) Vergl. jedoch Roscher ibid. I. S. 200 (s. Anm. 34).

54) J. L. Lagrange's mathematische Werke, deutsch v. A. L Crelle 1823. I. Bd. s. XL., XLI. (Nachrichten von Lagrange's Leben und Schriften).

Gewinn lässt sich machen, indem denjenigen Neigungen gefröhnt wird, welche in einer niederen Sphäre am meisten heimisch sein müssen. Das Publikum als lose Masse ist übrigens auch da widerstandslos, wo es sich, falls es seine besseren Neigungen zum Ausdruck bringen könnte, gegen die einseitige Herrschaft auflehnen würde. Die besseren Bestandtheile der Gesellschaft müssen der Massenwirkung nachgeben und bleiben ohne Mittel, der rein ökonomischen Gestaltung der literarischen Produktion entgegenzutreten. Nicht das Handwerksmässige dieser Produktion ist das Uebel, denn das literarische Werkzeug als blosses Werkzeug ist im modernen Leben unentbehrlich. Allein die Niederhaltung desjenigen Angebots, welches nicht die aktuelle Nachfrage zur massgebenden Norm seiner Produktion macht, ist ein Vorgang, gegen den die höheren Elemente der Schriftstellerwelt anzukämpfen haben, wenn sie nicht selbst etwa die Verlegerrücksichten adoptiren und zu ökonomischen Geschäftsleuten werden wollen. Das Angebot ist in allen Arten von Produktion nicht absolut von der Nachfrage abhängig. Es hat einen eigenen Ursprung. Es entsteht spontan und ohne Anreizung, und gerade die spontane Produktion ist die natürlichste.[55]) Vermöge einer gewissen Harmonie aller Antriebe, Instinkte und Bestrebungen entspricht das spontane Angebot auch den wahren Bedürfnissen, sei es der menschlichen Natur überhaupt, sei es eines Volkes oder einer Zeit. Nur auf die zufällige Konjunktur ist es nicht eingerichtet und dies ist seine ökonomische Schattenseite. Die Beziehungen zwischen Nachfrage und Angebot sind natürlich determinirt, ohne dass letzteres nach der ersteren gefragt hat. Aber diese Determination gilt nicht bis in's Detail. Die augenblicklichen Chancen

55) Vergl. Roscher ibid. I. S. 48.

einer Veröffentlichung brauchen nicht im kaufmännischen Sinne günstig zu sein, während es die dauernden Aussichten allerdings sein können; auch wenn keine vorgängige Spekulation auf Bedürfniss und Nachfrage bei der Produktion im Spiele gewesen ist.

Was den Schwerpunkt der literarischen Produktion in den Buchhandel selbst verlegt, ist der Umstand, dass der Verleger als Händler zunächst auf die Konsumenten sieht, sich nach deren bereits vorhandenen Wünschen einrichtet und hiernach entscheidet, was er auf den Markt zu bringen habe und was nicht. Ist es nun auch ganz richtig, dass in allen kaufmännischen Beziehungen die Nachfrage entscheiden muss, so ist doch auf der andern Seite der Kaufmann auch von dem Angebote abhängig. In unsrer Frage ist die ursprüngliche Produktion nicht von jener gleichgiltigen Art, wie wir sie in der materiellen Versorgung des Marktes antreffen. Die Bedürfnisse sind weit dehnbarer und variabler. Die literarischen Produzenten haben selbst keinen Einfluss auf die Gestaltung des Geschmacks und die Nachfrage. Sie haben diesen Einfluss selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass sie den eigentlichen Zweck ihrer Produktion gegen die bloss ökonomischen Rücksichten behaupten können. Diese wirthschaftliche und soziale Freiheit muss aber so lange in einem geringen Maasse vorhanden sein, als es dem blossen Werkzeuge, dem Handel, möglich ist, fast ausschliesslich Art und Richtung des literarischen Hervorbringens vorzuschreiben.

Der Verkehr zwischen dem Publikum und dem Schriftsteller bewegt sich in einer doppelten Richtung. Einerseits empfängt das Publikum Antriebe, andrerseits ertheilt es solche und zwar in Gestalt einer Reaktion. Das Publikum ist das wesentlich passive Element; es agirt nicht eigentlich, aber es reagirt. Diese Züge des natürlichen

Verkehrs zwischen dem Schriftsteller und seinem Publikum zeigen uns die Wichtigkeit der gegenseitigen Einwirkung. Niemand, der nüchtern urtheilt, wird behaupten können, dass die Reaktion des Publikums für den Schriftsteller keine Bedeutung haben dürfte. Aber es fehlt sehr viel daran, dass die Reaktionen zu Aktionen werden könnten. Dennoch sind sie dies thatsächlich in denjenigen Richtungen des Bücherhandels, in welchem die Entartung am weitesten vorgeschritten ist. Der Händler blickt auf seine Kunden, studirt deren Lieblingsgerichte und bestellt davon nach Kräften bei den Produzenten. In diesem einen Satz ist derjenige Vorgang gekennzeichnet, in welchem das Werkzeug sich selbst zum Gravitationscentrum macht. Aus der Wechselwirkung, in welcher Publikum und Schriftsteller stehen sollten, ist die Ursächlichkeit in der einen Richtung gänzlich gestrichen, so dass nur noch ein Kausalzusammenhang in der andern Richtung übrig bleibt.

Unter Umständen kann die Disziplinirung der Schriftsteller durch die Rücksichten der Verleger ganz wohlthätig wirken. Trägheit und Nachlässigkeit der Produktion kann sich unter einem andern System in manchen Zweigen der Literatur so festgesetzt haben, dass die Berührung mit dem lebendigen Interesse des Publikums als eine Erlösung erscheint. Das Mindeste, was von Seiten der Nachfrage und des Bedürfnisses gefordert wird, ist doch jedenfalls die Koinzidenz mit einer augenblicklich vertretenen und daher in einem gewissen Sinne lebendigen Geschmacksrichtung. Man denke an die populären naturwissenschaftlichen Produktionen und deren buchhändlerischen Erfolge. Man denke im Gegensatze hierzu an die traditionelle Pflege der Metaphysik, die sich auf rein buchhändlerischen Grundlagen nur in sehr geringem Umfange erhalten würde. Im Vergleich mit den künstlichen und indirekten Subventionen,

welche gewissen Literaturgattungen zu Theil werden und von denen oben geredet worden ist, ist die natürliche Fristung der Existenz eines Produktionszweiges doch wenigstens immer eine Garantie, dass dieser Produktionszweig kein ganz verdorrter ist und im guten oder schlimmen mit irgend einem Interesse des wirklichen Lebens zusammenhängt. Wollte man nun aber die literarische Produktion gänzlich den ökonomischen Rücksichten anheimfallen lassen, wie dies von denen gewünscht wird, welche die freie Konkurrenz in alle Gebiete hineintragen, so würde man eine höchst einseitige, ephemere Literatur erhalten. Bestimmte Zweige würden ganz vernachlässigt werden müssen, welche nicht unmittelbar ökonomisch lohnen. Der Geschäftsbetrieb des Einzelnen ist auf den baldigen Umschlag des Kapitals angelegt. Der Privatkapitalist muss stets einen verhältnissmässig beschränkten Horizont haben. Er kann mit dem besten Willen nichts anderes, als Privatwirthschaft treiben. Die Gestaltung der Literatur ist aber ein Volksinteresse, welches über Menschenalter und Jahrhunderte hinausreicht. Ein Agregat von Privatökonomieen kommt über das Wesen der Privatökonomie nicht hinaus. Es müssten also die Momente der zweckmässigeren Gestaltung anderswo gesucht werden. Soweit die Schriftsteller ebenfalls nur ökonomische Rücksichten befolgen, wird die Spekulation vielleicht bisweilen zufällig richtiger sein können, als die der Büchhändler, weil sie vermöge ihrer genaueren Kenntniss der verborgenen Faktoren des Absatzes in einzelnen Fällen Chancen in Anschlag bringen können, die der Buchhändler geschäftsmässig ignorirt. Allein durchschnittlich wird die Verlegerschaft sich weit besser auf die gewöhnlichen Vorbedingungen des Absatzes verstehen. Sie wird den äusserlichen Mechanismus in Anschlag bringen, und gerade durch das Grobe ihrer Veranschlagung in ne-

gativer Hinsicht einigermassen sicher gehen.[56]) Der Schriftsteller dagegen wird seine Rechnung, wie gesagt, mit noch anderen Faktoren machen, und die Zuverlässigkeit der letzteren wird durch die Buchhändler als solche und durch ihre Berathungsmaschinerie der Regel nach gar nicht kontrolirbar sein.

Der ökonomische Kalkül wird also stets nur in der einseitigen Gestalt, wie er vom Buchhändler aufgestellt wird, zur Geltung gelangen. Zwischen innerem Werth und äusserem Erfolge der Produktion wird keine Vermittelung möglich sein, da es für den Buchhändler als solchen absolut unausführbar ist, seinen Kalkül auf die Eigenschaft der Publikation zu gründen. Die meisten Berechnungen der Absatzchancen sind psychologischer Natur, und hierin stimmen die Ueberlegungen des Buchhändlers mit denen des Schriftstellers überein. Aber der eine fordert mehr objektive und äusserliche Anhaltspunkte, welche das Publikum zum Kauf bestimmen sollen, während der andere subtiler überlegt und die Wirkung des Inhalts zu antizipiren sucht. Der Schriftsteller fragt danach, wer ein Interesse haben könnte, sein Buch zu lesen, falls sich das Buch nach den innern Eigenschaften des Werkes bestimmt. Der Buchhändler fragt danach, wer auch, abgesehen von den inneren Eigenschaften des Produkts, durch äussere Umstände getrieben werden möge, dasselbe zu konsumiren.

Hiernach ist allerdings ein ökonomischer Kalkül des Schriftstellers denkbar, der denjenigen des Buchhändlers in einer bestimmten Richtung hinter sich lässt. Wenn man sich also denkt, dass die Schriftsteller mehr Einfluss gewinnen und ihrerseits eine Art von Recht zu vertheidigen wissen, so ist es möglich, dass die gewöhnliche Veranschla-

---

[56]) L. Blanc ibid. S.

gungsart nicht ausschliesslich herrsche. Es wäre dies aber ein sehr kleiner Gswinn; denn der ökonomisch überlegende Schriftsteller ist eben nur ein Theil des Schriftstellers. Die ganze Gewalt eines grösseren Gewichtes des Autors würde sich erst fühlbar machen, sobald das Angebot mehr Freiheit erhielte, der natürlichen Spontaneität der Produktion zu folgen. Wenn die Schriftsteller weniger auf Bestellung arbeiteten und mehr auf den Zweck als auf untergeordnete Verlegerrücksichten achteten, so würde die ganze Verlegerschaft ausser Stande bleiben, ein allzugrosses Gewicht in die Schaale der Produktion zu werfen. Das Angebot würde sich eben nicht so gänzlich nach der Nachfrage bequemen. Es würde die ihm gebührende Herrschaft wenigstens insoweit behaupten, als nicht vollständiger handwerksmässiger Betrieb des literarischen Geschäfts am Orte ist. Es giebt nun allerdings zahlreiche Zweige der literarischen Produktion, die man getrost den Grundsätzen und dem Spiele des Marktes anheimfallen lassen könnte. Handwerksmässige Uebersetzungen werden in Menge produzirt. Die Uebersetzer sind mechanische Arbeiter, die nur in seltenen Fällen an der Herausgabe ein eigenes Interesse haben. Sie sind des Rufes der Buchhändler gewärtig und ihr Arbeitslohn ist das ausschliessliche Motiv ihrer Bemühungen. Niemand wird einem Kopisten zumuthen, dass er ein eigenes Interesse an dem haben solle, was er abschreibt, oder überhaupt daran, dass es abgeschrieben werde. Aehnlich verhält es sich mit dem Uebersetzer von Profession und wenn auch bisweilen irgend ein anderes Moment einmal ein wenig zur Geltung kommt, so ist diese zufällige Thatsache doch für die Beurtheilung des ganzen Verhältnisses völlig unerheblich.

Was wir von den professionellen Uebersetzern gesagt haben, gilt auch von den Zweigen der ursprünglichen Pro-

dukton oder „Büchermacherei". Selbst ein gewisser Grad des Talentes ist fungible Waare und gilt daher der Gattung nach und nicht als etwas Besonderes oder Einzelnes. Es kann eine Menge von Angebot solchen Talentes verfügbar sein und man kann dessen Produktion mithin ebenfalls je nach Bedürfniss kommandiren. Ein Werk gewisser Art sei Bedürfniss. Irgend einem Buchhändler wird dieses Bedürfniss besonders fühlbar oder vielmehr scheinbar, und er wird nicht lange in Verlegenheit sein, den Mann zu finden, der die Arbeit übernimmt. Hieran ist auch nicht einmal immer etwas zu tadeln. Es kann dieser Vorgang ganz in der Ordnung sein. Denn es giebt eben eine Menge literarischer Thätigkeit, die von einem so gut wie von dem andern verrichtet werden können. Es giebt sogar verschiedene Rangstufen der Qualifikation der literarischen Arbeit, die sämmtlich der erwähnten Art von Benutzung anheimfallen können, ohne dass sie deshalb depravirt würden. Von der gemeinen unqualifizirten literarischen Arbeit, wie sie z. B. in vielen Richtungen der Zeitungsproduktion geübt wird, wird Niemand behaupten, dass hier irgend eine andere Rücksicht, als die ökonomische Arbeitsverwerthung Platz zu greifen habe. Die soziale Frage für diese Art von Arbeit ist daher gar nicht spezifisch von derjenigen Frage unterschieden, die für jede andere Beziehung von Kapital und Arbeit statt hat. Steigen wir aber die Stufenleiter empor, so erhält das literarische Produkt immermehr den Charakter eines Erzeugnisses, dessen Wesen mit seiner ökonomischen Bestimmung in Widerspruch gerathen kann. Insofern bei der literarischen Produktion die Vertretung von Ueberzeugungen in Betracht kommt, ist allerdings das Gebiet des Widerstreites ökonomischer Bestrebung und dem eigentlichen Zwecke sehr gross. Nirgend zeigt sich die Abhängigkeit von der unteren Stufe des Daseins und der Verrath an

dem Wesen des Gegenstandes in grösserem Massstabe, als in Sachen der Lohnschreiberei, die von den niedrigsten bis zu den höchsten Gattungen und in den verschiedensten und verhärtesten Formen betrieben werden kann. Von diesem Widerstreite wollen wir hier jedoch nicht handeln. Es geht die Frage der Aufrechterhaltung des geistigen Eigenthums sehr wenig an. Es gehört in das allgemeine Kapitel von dem Gegensatz zwischen literarischer Arbeit und literarischem Kapital. Uns kommt es hier nur auf die Festhaltung derjenigen ökonomischen Bestrebungen des Schriftstellers an, welche möglicherweise ganz legitim sein können. Denn die Frage des geistigen Eigenthums soll ja eine Lebensfrage für die Schriftsteller sein.

Aus einem höheren Gesichtspunkte harmoniren nun allerdings die ökonomischen Interessen der beiden Parteien, d. h. des Schriftstellers und des Verlegers; aber, wohl bemerkt nur aus einem höheren Gesichtspunkte und unter der Voraussetzung eines naturgemässen Verhaltens aller Betheiligten. Sie harmoniren nämlich, wenn die Vorbedingungen der Uebereinstimmung erfüllt werden und die erste dieser Vorbedingungen ist die Unterordnung der niederen Stufen unter die höhere. Das Werkzeug hat seine Interessen zu wahren; aber nicht auf Kosten des Zweckes, für welchen es Werkzeug ist. Der Buchhandel hat seine Rücksichten zu nehmen, aber unter diesen Rücksichten muss sich als vornehmste die Beachtung der Autorenschaft vorfinden.

Nun wäre es ein reiner Wahn, die eben erwähnte Rücksichtnahme ohne Vermittlung erwarten zu wollen. Achtung hat nur der, welcher sie sich verschafft. Rücksichtslosigkeit ist das einzige Ergebniss eines Verhältnisses, in welchem der eine Theil mächtig und der andere kaum mit einer ganz geringen Widerstandskraft ausgerüstet ist.

Die Bestrebungen der literarischen Produktion werden sich daher am zweckmässigsten gestalten, wenn die Schriftsteller in den Stand gesetzt werden, ihr volles Interesse, welches nicht bloss ein ökonomisches ist, gehörig zu vertreten, und wenn der Handel keine weitere Macht erhält, als die Grundbedingungen seines Gedeihens zu wahren. Dem Buchhandel wird man nicht zumuthen dürfen, nicht lukrative Unternehmungen zu machen; dem Schriftstellerthum wird man aber nicht zumuthen dürfen, einer innerlich werthlosen Produktion dienstbar zu werden. Wie soll nun aber die Macht des Schriftstellerthums im Verhältniss zu derjenigen des Handels geschützt werden? Ohne diese Macht der Autorschaft ist keine Berücksichtigung ihrer wahren Interessen zu erwarten. Ja die Rücksichtslosigkeit ist kaum zum Vorwurf zu machen, da die wirkliche Macht des Werkzeuges nicht umhin kann, dem eigenen Mechanismus zu folgen. Wodurch soll nun aber das Gegengewicht geschaffen und die natürliche Ordnung der Interessen geschützt werden?

Man glaubt in der unbedingten Verwirklichung des vollen geistigen Eigenthums ein Mittel zu besitzen, das Schriftstellerthum augenblicklich in eine bessere soziale Lage zu bringen. In der That kann nicht geleugnet werden, dass in dem Maasse, in welchem das literarische Eigenthum zur weiteren und weiteren Verwirklichung kommt, hier auch die Autoren Chancen erhalten, an dem Gewinn zu partizipiren. Aber die entscheidende Frage ist die, ob diese Chancen nur ganz im Allgemeinen, oder auch bei dem gegenwärtigen Zustande der literarischen Produktion vorhanden sind. Wir behaupten, dass im Allgemeinen und für fernere Zeiten allerdings auch für den Schriftsteller ein Vortheil erwachsen müsse, sobald der Gegenstand seines Rechts durch grössere Sicherung gegen Verletzungen werthvoller wird. Allein die soziale Seite der Frage ist mit dieser all-

gemeinen Aussicht nicht abgethan. Eine Veranschlagung der nächsten Gestaltung ist unerlässlich, und diese Veranschlagung wird uns zeigen, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen Niemand weniger ein Interesse haben kann, die prinzipielle Ausdehnung des geistigen Eigenthums zu wünschen, als gerade der Schriftsteller. Ueberlegt der Autor die Angelegenheit in ganz abstrakter Weise und denkt er sich daher als den in erster Linie Berechtigten, so kann nicht der geringste Zweifel obwalten, dass er Ursach habe, für die Ausdehnung der Verwirklichung seiner natürlich begründeten Ansprüche einzutreten. In dieser Weise haben denn auch die Schriftsteller die Frage gewöhnlich verstanden. Allein angesichts der speziellen Gestaltung des gegenwärtig bestehenden Verhältnisses zwischen Verlegerthum und Autorschaft, würden die Erweiterungen des literarischen Eigenthums unvermeidlich fast ausschliesslich nur einem Theil zu gute kommen. In wessen Hände dürften wohl die ewigen Rechte des Autors übergehen? Sie würden doch sicherlich zu ewigen Verlegerrechten werden. Die Autoren würden sich in ihrer gegenwärtigen Lage ihres absoluten d. h. zeitlich und vielleicht gar räumlich unbeschränkten Rechts für eine verhältnissmässig geringe Gegenleistung hergeben müssen. Die grossen Firmen, deren Dasein auf Menschenalter angelegt ist, und sich durch Jahrhunderte erstrecken mag, würden die ewigen Rechte kapitalisiren, d. h. sie würden dieselben für nicht viel mehr kaufen, als wofür sie gegenwärtig die beschränkten Befugnisse erhalten. Ein Pauschquantum oder wie der bezeichnende Ausdruck lautet, eine „Abfindung" würde das Mittel sein, die hundertjährige Ausnutzung zu antizipiren. Es würde allerdings Kapital gegen Kapital gegeben, denn die Abfindungssumme ist auch Kapital und hat als solches keine zeitlichen Schranken der Ausnutzung. Aber man bedenke den Unterschied zwischen dieser Ab-

findungssumme und dem wirklichen Werthe des in das buchhändlerische Geschäft übergegangenen unbeschränkten Verlagsrechts. Jeglicher Schriftsteller würde sein Erzeugniss wie ein emphemeres Produkt verkaufen müssen und man würde ihm keine Wohlthat erweisen, indem man ihm die Möglichkeit darböte, für das unbeschränkte Verlagsrecht etwas mehr zu erhalten, als für das beschränkte. Dieses Mehr würde in keinem Verhältnisse zu dem wahren Werthe des verkauften Gegenstandes stehen, und die Ausbildung des literarischen Eigenthums würde wirklich nur ein Mittel sein, die Abhängigkeit der Schriftsteller von den Verlegern zu vermehren. Der Buchhandel würde prosperiren und die Schriftsteller würden immermehr in Unterordnung gerathen.

Wer nicht geneigt ist, an einen solchen sozialen Ausschlag der literarischen Reformen zu glauben, der erwäge nur die immer bedenklicher werdende Umgestaltung der Verkehrssitte in den Kontrakten zwischen Schriftsteller und Verleger. Da, wo die soziale Abhängigkeit am grössten ist, kommt es bereits stark ausser Gebrauch, irgend etwas über die Zahl der gleichzeitig oder in den aufeinander folgenden Auflagen abzuziehenden Exemplare zu vereinbaren. Der Fall der Uebersetzer ist hier der instruktivste; denn er zeigt den Lohnarbeiter in seiner reinsten Gestalt. Der Uebersetzer von Profession erhält sein sogenanntes Honorar, für welches er die Arbeit abliefert. Hiermit ist er abgefunden; er hat nicht weiter danach zu fragen, was mit der Arbeit fernerhin geschieht, in welcher Ausdehnung sie verwerthet wird. Sein literarisches Eigenthum an der Uebersetzung ist null; es ergeht ihm schlimmer, als dem gemeinen physischen Arbeiter. Die Möglichkeit der unbeschränkten Vervielfältigung ergiebt unter Umständen einen ausserordentlichen Gewinn. Tausende von Exemplaren werden verwer-

thet, während er nichts anderes erhält, als wenn es sich um eine gewöhnliche Auflage von circa 800 handelte. Er wird eben besoldet und der Gebrauch, der von seiner Leistung gemacht wird, geht ihn nichts weiter an. Vereinbarungen über eine bestimmte Auflage mit begrenzter Anzahl von Exemplaren sind in Uebersetzungsangelegenheiten Ausnahmen. Dies kommt offenbar daher, dass der Uebersetzer völlig als Lohnarbeiter fungirt und diese Funktion ist um so bedenklicher, jemehr wir erwägen, dass es im Gebiete der physischen Arbeit gar nicht möglich ist, das Erzeugniss dieser Arbeit mechanisch zu vervielfältigen. Der nicht literarische Unternehmer eignet sich doch nur einen Theil des Arbeitsvertrages selbst an; der literarische Unternehmer aber kann diesen Ertrag willkürlich verdoppeln, verdreifachen, vervierfachen u. s. f. und allen Erlös dieser Vervielfachung für sich behalten. Es giebt kein Gebiet, in welchem der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit ohnmächtiger und zwar nicht bloss in ökonomischer, sondern in allen Beziehungen ohnmächtiger wäre, als in diesem, die äussersten Gegensätze der Maschinen- und der Gehirnthätigkeit umschliessenden Bereiche. Die Vertragsunfreiheit ist vielleicht nirgend grösser, als in Bezug auf Verlagskontrakte. Ein Beispiel möge diese Behauptung erläutern.

Wem fällt das Uebersetzungsrecht oder vielmehr dessen Ausnutzung der Regel nach zu? Je gewisser es ist, dass eine Schrift in einem Lande, welches mit uns zur internationalen Verlagsrechtsgemeinschaft verbunden ist, auf Uebertragung Aussicht hat, um so sicherer wird der Verleger derselben auf der Ausnützung derselben bestehen und dem Autor die Reservation dieses Theils des geistigen Eigenthums vorenthalten.

Ein mir erst jüngst bekannt gewordener deutscher Fall entsprach genau dieser Behauptung. In diesem

Falle wollte der Verleger ungeachtet der Kleinheit der Summe, die er für das Manuskript zahlte, nicht auf das Verfügungsrecht rücksichtlich einer bereits ganz gewissen Uebersetzung verzichten. Was half hier dem Autor das internationale Verlagsrecht? Es war offenbar nur dazu da, um ihm vom Verleger abgenommen werden zu können, und was die nicht ökonomischen Interessen anbetrifft, so kann ein solcher vermeintlich internationaler Schutz sogar zu seinem grössesten Nachtheile ausschlagen. Er kann ein Hinderniss der Verbreitung seiner Ideen werden und so den Schriftsteller in seinen nicht ökonomischen Bemühungen gerade in Fesseln schlagen.

Jede Ausdehnung des Verlagsrechts oder vielmehr des geistigen Eigenthums muss zum Nachtheile der Schriftsteller und mithin auch der Literatur ausfallen, so lange es noch an denjenigen Veranstaltungen fehlt, welche die Autoren in den Stand setzen, ihre formalen Rechte auch materiell zu behaupten und den reinen formalen Schutz zu einer materiellen Wahrheit zu machen.[57]) Da es hier nicht unsre Aufgabe ist, Vorschläge zu machen, durch welche die soziale Macht des Schriftstellerthums mit derjenigen der Verlegerschaft mehr in das Gleichgewicht gebracht werden könnte, so begnügen wir uns mit der Bemerkung, dass da derselbe Weg, welcher im Allgemeinen zur Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital führen kann, auch derjenige ist, der für die Verhältnisse der literarischen Arbeit und des buchhändlerischen Kapitals maassgebend sein muss. Wer die Schwierigkeit in der einen Richtung überwindet, wird sie auch in der andern besiegen. Beide Gebiete hängen eng zusammen. Im Gebiete der literariscen Produktion ist

---

[57]) Forcade in der Revue des deux mondes (1865 Juillet s. 495.)

aber die Nothwendigkeit einer, wenn auch stetigen, Umgestaltung der Verhältnisse am leichtesten wahrnehmbar. Der Zweck des hier behandelten Abschnitts ist jedoch nicht die Angabe der Richtung, in welcher sich das Gleichgewicht anbahnt. Wir handeln nur von den sozialen Wirkungen der Ausdehnung des geistigen Eigenthums, und unser Ergebniss ist ganz einfach die Bedenklichkeit eines einseitigen Vorgehens. Diejenigen, welche das Prinzip des geistigen Eigenthums mit einem Schlage unbedingt und unbeschränkt verwirklicht sehen möchten, mögen bedenken, dass die Angelegenheit, die sie so warm empfehlen, zwei Seiten hat. Eine Medaille, die sich auf irgend einen Akt der Propaganda für das geistige Eigenthum beziehen sollte, müsste daher auf der einen Seite Bild und Emblem der Verlegerschaft, auf der andern aber die Repräsentation des Schriftstellerthums zeigen. Die Kehrseite dieser Medaille im eigentlichen Sinne des Wortes ist diejenige, auf welcher sich der Schriftsteller vorgestellt findet. Man hat bisher jetzt vielfach verabsäumt, diese bedenkliche Kehrseite mit gehöriger Aufmerksamkeit zu betrachten; sonst wäre die Theilnahme der Schriftsteller an einer Propaganda für eine noch weitere Ausdehnung des geistigen Eigenthums als diejenige ist, welche gegenwärtig bereits Platz gegriffen hat, kaum begreiflich. Einen beträchtlichen Antheil an der Wärme, mit welcher manche Autoren, wie z. B. Bastiat[58]) und Macleod[58a]) für das absolute literarische Eigenthum eingetreten sind, hat sicherlich die Vorliebe für blosse Prinzipien in ihren ganzen abstrakten schablonenhaften und von den Bedingungen der Anwendung unabhängigen Form zum eigentlichen Motiv. Diese prinzipielle Begeisterung muss

58) Bastiat ibid. p. 336.

58a) Macleod. The theory and practice of Banking. London 1855. Vol. I. Ch. 2. d. 129.

sich jedoch in Zeit und Raum oder mit andern Worten in die Umstände fügen. Die Prinzipien sind nicht nur leitende Antriebe; sie sind gar nicht dazu bestimmt, unter allen möglichen Umständen rücksichtslos verwirklicht zu werden. Sie haben sich mit anderen Prinzipien zu kombiniren; die Wirklichkeit ist nie so schattenhaft, um als die Darstellung eines isolirten, abstrakten und einseitigen Prinzips gelten zu können. Die Kombination, die an dieser Stelle in Frage ist, ist diejenige mit dem sozialen Motiv, welches die weitere Ausdehnung des literarischen Eigenthums nur unter der Voraussetzung anempfiehlt, dass zugleich die Macht der Autoren hinreichend gehoben werde, vermöge deren sie ihre formalen Rechte gehörig geniessen könnten. Alle Welt beruft sich in der Propaganda für das literarische Eigenthum auf die Interessen der Schriftsteller. Diese Berufung hat, wie wir gezeigt haben, nur Sinn und Berechtigung, wenn zugleich der Wille vorhanden ist, die Reformen der Vorbedingungen der literarischen Produktion nicht einseitig zu vollziehen. Diese Einseitigkeit würde unvermeidlich das Gleichgewicht in den Beziehungen der Verleger und Schriftsteller noch weit mehr stören, als bis jetzt der Fall ist; allermindestens aber fehlt für einen Schriftsteller jeder Grund, sich für die Ausdehnung des literarischen Eigenthums zu begeistern, falls es bei dieser Ausdehnung einfach sein Bewenden haben soll. Unsere sozialen Ueberlegungen haben uns also weit entschiedener als die bloss ökonomischen zu einem praktisch-politischen Resultate geführt. Dieses Resultat ist der leitende Grundsatz, dass die Reformen in dem literarischen Eigenthumsverhältnisse nicht bloss ein formales, sondern auch ein materielles Recht der Autoren zu schaffen und daher nicht bloss das abstrakte Recht, sondern auch die Mittel, es zu benutzen, zu garantiren haben.

Vierter Abschnitt.

Interessen der Nationen.

Die Rücksicht auf das Interesse der Nation als solche ist diejenige, welche in wirthschaftlicher Beziehung häufig für gleichgiltig erachtet wird. Die Nation ist eine engere Rechtsgemeinschaft. So lange die Staaten-Gruppen noch nicht in allen Richtungen gleichsam von gemeinsamen Rechtsfäden durchzogen sind, und mindestens in wirthschaftlicher Beziehung eine völlige Einheit darstellen, ist die selbständige Erwägung des nationalen Rechtes als eines solchen am Orte. Das nationale Recht ist hier in der Bedeutung des Rechts einer Nation gegenüber andren Nationen verstanden. Sein Begriff klärt sich, sobald man an den Ursprung aller Rechtsbegriffe, nämlich an die Vorstellung der Verletzung, also hier die Verletzung der Nation als eines Ganzen, denkt. Wo überhaupt noch eine volkswirthschaftliche Trennung zwischen zwei Nationen in erheblichem Masse statt hat, da ist kein gemeinsames materielles Wirthschafts-Recht konstituirt. Man kann also auch nicht fordern, dass von dem allgemeinen Prinzip der Selbsterhaltung oder, mit andern Worten, der Abwehrung von Verletzungen im Falle des literarischen Eigenthums eine Ausnahme ge-

macht werde. Die Beschränkung des Vertriebs durch die Errichtung eines ausser der Nation liegenden Rechts der Kontrole würde eine grössere Verletzung sein, als diejenige ist, welche durch den Nachdruck geübt wird. So lange man daher nur die Wahl hat zwischen einer Praxis, welche der fremden Nation als eine Verletzung erscheinen mag und einem Zustande, welcher unzweifelhaft die Interessen der eigenen Nationalität unter die Vormundschaft der fremden geben würde, ist man berechtigt, eine internationale Ausdehnung des literarischen Eigenthumsrechts zu verweigern.

Die beste Erläuterung für dieses allgemeine Schema der internationalen Rücksicht wird durch das Verhältniss von Amerika zu England dargeboten. Die Vereinigten-Staaten waren 1853 nahe daran, mit England einen Vertrag zu schliessen, der ihren Buchhandel unter die Kontrole der englischen Verleger gebracht, den britischen Schriftstellern im Ganzen wenig genutzt, und dem Amerikanischen Volke ungleich mehr geschadet haben würde. Jener Vertrag wurde beseitigt und die Briefe Carey's über internationales Verleger-Recht sind der Tod desselben gewesen. Seitdem ist es nicht gelungen, Amerika zu einem derartigen Traktate zu bestimmen. Erwägt man, dass zwischen Amerika und England nur wenig Rechtsgemeinschaft besteht, und dass namentlich die wirthschaftlichen Beziehungen beider Nationen eher alles andere als einheitliche Interessen und ein einheitliches wirthschaftliches Recht möglich machen, so kann es nicht auffallen, dass auch in Bezug auf das literarische Eigenthum die Konsequenzen gezogen und die Ausdehnungen des englischen Absatzes über den amerikanischen Markt verweigert wird. Der Markt der literarischen Erzeugnisse unterliegt nicht wesentlich anderen Gesetzen als derjenige der materiellen Produkte. Der Besitz des Marktes ist auch

ein Eigenthum, wenn auch kein Eigenthum im juristischen Sinne. Es ist daher ein unbilliges Verlangen, wenn man fordert, dass dem Schriftsteller auf einem Punkte der Erde der ganze Weltmarkt zur Ausübung seines Rechts offen stehen solle. Sein Recht als solches wird nicht angetastet, wenn es objektiv beschränkt und etwa zunächst auf die Rechtsgemeinschaft, zu welcher der Schriftsteller gehört, verwiesen wird. Carey hat mit Recht die britischen Schriftsteller auf ihr Vaterland verwiesen und die Zustände kritisirt, welche diese Autoren antrieben, die ihnen im eigenen Volke entgehende angemessene Belohnung in den Vereinigten-Staaten zu suchen. Er hat die Gründe entwickelt, die es nicht rathsam machen, das literarische Eigenthum unbedingt und ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse aus blosser Liebe zum prinzipiellen Embryo oder vielmehr embryonischen Prinzipe gelten zu lassen. Wie wäre es auch möglich, eine Gemeinschaft des materiellen ökonomischen Rechts in den vereinzelten Gebieten auszuführen, so lange es in den übrigen Zweigen der National-Oekonomieen zweier Völker noch gänzlich an natürlicher Solidarität fehlt?

Der Bücher-Markt darf nicht als eine gänzlich vereinzelte Sphäre des Angebots und der Nachfrage betrachtet werden, nicht als eine Sphäre, die man von ihren materiellen Voraussetzungen losreissen könnte. Ein wohlhabendes und durch eine zweckmässige Form des volkswirthschaftlichen Betriebes unterstütztes Gemeinwesen bietet einen anderen Markt dar, als ein zurückschreitender und sich zersetzender Staat. Hiervon aber auch ganz abgesehen, ist jede erhebliche Differenz der Beschaffenheit des beiderseitigen Marktes, sei es im Angebot, sei es in der Nachfrage, genügend, eine konkrete Untersuchung des Falls nöthig zu machen, ehe die Entscheidung über die Begründung einer erweiterten literarischen Rechtsgemeinschaft getroffen wer-

den kann. Die noch auf einer jüngeren Stufe der Entwicklung stehenden Nationen werden mit hochentwickelten oder gar schon zurückschreitenden Gemeinwesen stets sehr ungleiche Verträge schliessen; denn sie verlieren viel und gewinnen wenig. Sie haben keine Literatur, mit der sie auf dem fremden Markte das einbringen könnten, was sie auf ihrem eigenen Markte einbüssen. Auf dem letzteren lassen sie sich die Hände binden oder sich wenigstens kontroliren. Auf dem fremden Markte gewinnen sie ein formales Recht, dem sie vorläufig noch keinen materiellen Inhalt zu geben vermögen. Dessen ungeachtet wird unter Umständen das Prinzip der internationalen literarischen Verträge in Anwendung zu bringen sein, und es ist stets nur das in dem individuellen Recht bestehende Recht der Nationalität, welches die anscheinend logischen Konsequenzen des Prinzips einer in allen Richtungen zu vollziehenden Verwirklichung des literarischen Eigenthums kreuzt.[59]) Auch diejenige Rechtstheorie, welche an die Verletzung anknüpft, und jeden Rechtsbegriff durch Vermittlung des eventuellen Unrechts begreift, lässt sich leicht dem nationalen Standpunkte anpassen.

Niemand ist bloss Individuum, und es dürfen daher nicht bloss individualistische Konsequenzen gelten. Jedermann empfindet oder kann wenigstens auch als Glied einer Nation empfinden. Der Individualismus ist nicht im Stande, die positivistische Rechtsgestaltung zu begreifen.

Das individuelle Recht kann durch ein generelles Recht modifizirt werden. Die Nationen stehen einander gegenüber wie Individuen und was unter den Einzelnen Recht sei, die den verschiedenen Nationen angehören, kann erst ausgemacht werden, wenn die gegenseitigen Beziehungen

---

[59]) Vergl. Bastiat ibid. S. 388.

der Individuen durch ihre respektiven Nationalitäten vermittelt gedacht werden. Der Einzelne kann als solcher verletzt werden; er kann aber auch als Glied der Nation indirekt und sehr empfindlich getroffen werden. In diesem Falle sind die beiden Gattungen von Verletzungen gegen einander abzuwägen. Das Zugeständniss der Kontrole an eine fremde Nation kann eine so grosse Verletzung und ein so empfindlicher Eingriff in die materielle Freiheit des Daseins der eigenen Nation sein, dass dieser Verletzung gegenüber die geringe Nichtachtung der fremden Autoransprüche als ganz unerheblich erscheinen.

Ferner erwäge man auch, dass die Versagung eines Marktes zur Ausübung des an sich bestehenden literarischen Eigenthums keine positive Verletzung, sondern bloss eine negative Verhinderung ist. Der Schriftsteller ist nicht als Eigenthümer des Weltmarktes in die Welt gekommen. Allerdings hat er den prinzipiellen Anspruch, von Allen, mit denen er in Verkehr tritt, als Autor respektirt zu werden. Sobald überhaupt eine Rechtsgemeinschaft entwickelt wird, ist der wenn auch noch so weit in der Ferne betriebene Nachdruck stets eine Verletzung; er wird auch als eine solche, wenn auch nur sehr leise, empfunden. Wir müssen aber zwischen der Versagung der Ausbeutung des materiellen ökonomischen Marktes überhaupt und zwischen dem begleitenden positiven Akte des Nachdrucks unterscheiden.

Gesetzt, eine Nation druckte nicht nach, sondern beschränkte sich darauf, ihren Markt der Ausnutzung des literarischen Eigenthums anderer Völker zu verschliessen. Ein solches Verhältniss würde durchschnittlich und, von ganz besonderen Umständen abgesehen, eine Thorheit sein. Indessen seine Denkbarkeit genügt, um den hier wichtigen Unterschied deutlich hervortreten zu lassen. Versagung des

Marktes ist etwas rein Negatives und wird daher der Regel nach nicht unter den Begriff des Unrechts fallen können. Die gegenseitige Abschliessung der individuellen Thätigkeits-Sphäre ist ja die Grundform des Daseins alles Rechts. Jedermann soll sich der Eingriffe in die Aktionssphäre seines Nachbars enthalten. Die einzelnen Rechtsobjekte oder Persönlichkeiten stossen einander ab. Dies ist der Vorgang, auf dem die Bildung einer Ordnung und Abgrenzung beruht. Nun kann die Beanspruchung des fremden Marktes eine Verletzung der nationalen Integrität in Aussicht stellen. Es kann daher dieser Anspruch mit Fug und Recht zurückgewiesen werden. Ist dies einmal geschehen und zwar mit Recht geschehen, so ist kein Grund mehr vorhanden, die fremden Werke nicht nachzudrucken. Denn nun entzieht der Nachdruck keinen Vortheil, der nicht schon durch den Akt der Ausschliessung entzogen worden wäre. Die Verletzung bezieht sich höchstens noch auf die ökonomische Seite der Sache, wird aber aufgewogen durch die Vortheile, welche den fremden Schriftstellern aus der Verbreitung ihrer Arbeiten in rein geistiger Beziehung erwachsen. Der Autor hat allerdings dann von Rechtswegen keine Kontrole über die Ausgabe seines Werkes, und er wird insofern individuell verletzt werden. Es geschieht ihm offenbar Unrecht, aber dies ist auch ein Unrecht, wie es als nothwendiges Korrelat zu allen Rechten zu gehören scheint. Die Weltgeschichte ist voll ähnlicher Arten von natürlichem Unrecht; d. h. von Zuständen und Handlungen, die als Verletzungen charakterisirbar sind. Das positiv bereits verwirklichte Recht ist jeder Zeit nur eine Form, ein gewisses Maass von Verletzungen auszuschliessen. In einer gewissen Quantität existirt das natürliche Unrecht stets und ist, wie es scheint, von seinem Gegensatz untrennbar. Diejenigen, welche meinen, der Rechtsbegriff, oder anders gesagt, der

natürliche Gerechtigkeitsbegriff, sei einer absoluten Verwirklichung fähig, mögen uns die Frage beantworten; warum es denn eigentlich eine Geschichte gäbe? Das Recht ist jeder Zeit beschränkt und demnach stets im Verhältniss zu dem vollständigen Inhalt des wirklichen Geschehens eine bloss abstrakt regulirende Macht, die irgendwo in ihrer Abweichung der Verletzung Halt machen und die von ihr aufrecht zu erhaltende Ordnung irgendwo begrenzen muss. Es giebt daher immer gewisse Gattungen von natürlichen Verletzungen, sowie innerhalb der verpönten Gattungen ein gewisses quantitatives Maass, welches sowohl vom eigentlichen positiven Recht als auch von der Sitte, jasogar von der subjektiven Moral, geduldet wird. Die Erwähnung der subjektiven Moral mag auf den ersten Anschein befremden; allein auch die feinsten Regeln des subjektiven Verhaltens haben in Rücksicht auf die als zurechnungsfähig zu betrachtende Verletzung eine Sensibilitäts-Grenze.

So weit die Rechtsbildung eine Schöpfung von Regeln und Grundsätzen ist, kann sie nicht bis an das letzte Detail reichen; gewisse Verletzungen können daher vom positiven Recht nicht mehr ausgeschlossen werden, und dieses ist der Fall mit derjenigen natürlichen Verletzung des Schriftstellers, welche die unvermeidliche Folge der internationalen Rechtsgestaltung ist.

Fünfter Abschnitt.

Natürliche Grenzen des Inhalts und Umfanges.[60])

A. Inhalt.

Wir haben uns bisher garnicht um die Frage bekümmert, wie weit der Inhalt des literarischen Eigenthums reichen dürfe. Wir haben uns mit der Voraussetzung begnügt, dass überhaupt etwas da sei, was als Gegenstand der Ausübung eines Eigenthumsrechts betrachtet werden könne. Dieses Etwas ist von mehreren Schriftstellern als die Form der Schrift im Gegensatz des materiellen Inhalts derselben bezeichnet worden. Carey braucht in seinen Briefen ein Bild.[61]) Er redet von dem Gewande, als dem eigentlichen Gegenstande des Rechts; der gedankliche Stoff, die einzelnen Ideen und Thatsachen können nicht Gegenstand eines ökonomisch zu verwerthenden Rechts sein.[62]) Diese Auffassung wird sich fast durchgängig vertreten finden, und auch kaum einer sonderlichen Bestreitung zugänglich sein. Auf wissenschaftliche Entdeckungen kann man kein

---

60) Molinari, Questions d'econ. pol. p. 372.

61) Carey, Letters etc.

62) Fichte, Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. Berlin. Monatsschrift 1793. (21. Bd. Mai) S. 443 ff.

Patent geben. Denn selbst wenn das Monopol in diesem Gebiete zu verwirklichen wäre, so würde es dem Wesen der Sache zuwiderlaufen, die Verbreitung der Ideen zu hindern.[63]) Die wissenschaftlichen Errungenschaften mögen dem Einzelnen gewaltige Anstrengungen gekostet haben, oder aber nicht eigentliche Errungenschaften, sondern Gefälligkeiten des Zufalls gewesen sein. Sie haben ihren Schwerpunkt jeder Zeit im menschlichen Wissen selbst. Sie können nicht mit den patentirten Maschinen verglichen werden, und das Wissen als solches beruht stets, oder sollte wenigstens stets, auf vollständiger Aneignung des gedanklichen Stoffes beruhen.

An einem wissenschaftlichen Satze kann es kein ökonomisches Recht geben. Wer einen solchen Satz in seinem Bewusstsein hat, kann nicht gehindert werden, von demselben Gebrauch zu machen und ihn sogar Andern mitzutheilen. Man müsste erst die Funktionen des Gehirnes selbst zügeln können, man würde erst das Recht demonstriren müssen, den Gedankenverkehr zu Gunsten eines ökonomischen Eigenthümers zu hindern, ehe man auch nur mit einem Schatten von Logik an den Versuch gehen könnte, an dem Gedankenstoff ein Recht der ausschliesslichen ökonomischen Verwerthung zu statuiren.

Alles Eigenthum ist eine Form der Abgrenzung der Thätigkeitssphären. Wo nun der Versuch der Abgrenzung zur Untedrückung der gesammten geistigen Thätigkeit der Gesellschaft führen müsste, da kann auch kein Eigenthum statuirt werden. Was würde daraus werden, wenn dem Entdecker einer wissenschaftlichen Wahrheit nnd dessen Erben das Recht zugestehen sollte, diese Wahrheit allein

---

63) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. II. Th. § 101. Anm.

zu verbreiten, oder in seinem Auftrage verbreiten zu lassen? Was würde daraus entstehen, wenn man diesen theoretischen Entdeckern ein Hinderungsrecht zugestände? Erstens würde man nicht die so zu sagen formlose mündliche Verbreitung thatsächlich inhibiren können, ferner würde man die Kontrole des Unterrichts sehr weit treiben müssen und Presse wie Literatur nur getrost abschaffen können. Ein solcher Entdecker würde ein gewaltiger Despot werden müssen. Er würde in allen Richtungen eine Macht der Kontrole besitzen; er würde Jedermann besteuern können, der die neue Wahrheit zirkuliren lassen wollte. Diese ganze Vorstellung ist zu absurd, um eigentlich einer Widerlegung werth zu sein. Sie ist auch in der That ihrem Wesen nach nie vertheidigt worden. Dennoch liegt aber die Versuchung nahe, den gegenwärtig anerkannten Inhalt des literarischen Eigenthums weiter ausdehnen zu wollen. Ja dieses Streben ist sogar gerechtfertigt; denn der Schutz gegen blossen Nachdruck und gegen Uebersetzung ist nicht genügend.

Es giebt allerlei Formen, in denen ein Werk geplündert und reproduzirt werden kann. Man kann erhebliche Theile desselben in einem andern Werke nachdrucken.[64]) Man kann mit fremden, unerheblichen Zuthaten untermischte Auszüge veranstalten.[65])[66]) Aber alle diese Prozeduren, durch welche man das Recht des Verfassers verletzt, lassen sich unter die Kategorie der mechanischen Benutzung bringen. Vervielfältigung des Werkes in seiner Integrität ist ein zu enger Begriff. Bleibt es nämlich ausschliesslich massgebend, so bleibt der Schutz, den es gewährt, ganz unzureichend. Ein geschickter literarischer Handwerker dürfte

---

64) Wächter. Das Verlagsrecht. (Anm. 18) S. 504.
65) Wächter, ibid. S. 531. Anm. 22.
66) Wächter, ibid. S. 530.

jeder Zeit im Stande sein, eine wichtige wissenschaftliche Schrift so zuzubereiten, dass dieselbe ganz wohl als annähernder Ersatz des Originals gelten kann. Freilich giebt es eine Menge von Arbeiten, in denen die Formgebung das wesentliche ist; so sind z. B. Poesieen vor derartigen Manipulationen sicher gestellt. Je originaler ein Werk ist, und je weniger es eine Zerstücklung in Bestandtheile verträgt, um so besser ist es, durch die blosse Ausschliessung der mechanischen Vervielfältigung geschützt. Jemehr wir uns aber Gebieten nähern, in denen die Formgebung unwesentlich wird, um schwächer wird auch der Schutz.

Die natürlichen Grenzen des Inhaltes des literarischen Eigenthums bestimmen sich praktisch durch die Möglichkeit, das Hinderungsrecht mit Erfolg auszuüben. Der tiefere Grund dieser praktisch bestimmten Schranken, ist aber die Abwägung der Verletzung. Indem ich zu viel hindern will, kann ich ebenfalls verletzen und mithin ein natürliches Unrecht begehen. Der Rechtsbegriff ist stets zweiseitig; er beruht auf einer Beziehung von Mensch zu Mensch und er ist das Resultat der Erwägung von einem doppelten Standpunkte. Es sind stets zwei Thätigkeitssphären, die einander kreuzen können und jede dieser Sphären hat verschiedene Elemente. Während das Element der Sphäre von A vor Eingriffen geschützt werden soll, kann durch die eventuelle Verwirklichung dieses Schutzes ein Element der Sphäre des B in Gefahr gerathen, noch weit mehr verletzt zu werden. Diejenige Form, welche das Minimum von gegenseitigen Störungen oder Hinderungen angiebt, wird stets die dem natürlichen Gerechtigkeits-Prinzipe entsprechende Gestaltung sein. Die materielle Freiheit ist der Zweck aller instruktiven und aller bewussten Rechtsgestaltung. Die Konstituirung eines Hinderungs-Rechts kann die Freiheit der Andern in solchem Maasse verletzen, dass im Vergleich zu diesem

kolossalen Unrecht das durch den Mangel des Hinderungsrechts selbst ermöglichte Unrecht fast verschwindet. Es giebt also für jede Thätigkeitssphäre ein Prinzip der Begrenzung und dieses Prinzip, welches in dem Interesse der freien Bewegung der übrigen Rechtssubjekte zu suchen ist, erfordert in unserm Falle die Abstandnahme von der Beanspruchung eines Eigenthums oder überhaupt eines ausschliesslichen Rechts an dem gedanklichen Stoffe. Es ist nicht zu leugnen, dass der Entdecker einer wissenschaftlichen Wahrheit an die Gesellschaft Ansprüche auf Belohnung habe. Aber diese Ansprüche in Form der Konstituirung eines auch nur annähernd in das stoffliche Gebiet übergreifenden literarischen Eigenthums verwirklichen wollen, heisst die von der Natur der Verhältnisse selbst gesetzte Schranke verkennen.

Das einzige, was Gegenstand eines Hinderungsrechts sein kann, also die einzige Verletzung, die vom Verkehr als solchem anerkannt und von dem positiven Recht mit Strafsanktionen versehen werden muss, ist die mechanische Ausnutzung. Einen positiven Grund hierfür hat man bisher noch nicht angegeben. Ich glaube, dass sich ein solcher ziemlich leicht auffinden lässt. Vergleicht man nämlich die Verwerthungsmethode des Autors mit derjenigen des Verlegers, so müssen beide einander ähnlich, um nicht zu sagen annähernd gleichartig sein. Beide müssen sich innerhalb derselben Gattung halten. Im Allgemeinen wird der Autor eine Verwerthung seines Werkes nur dann ohne neue, seiner früheren Kompositionsthätigkeit ähnliche, Arbeit eben nur im Wege der mechanischen Benutzung bewerkstelligen können. Diese mechanische Verbreitung seiner Idee ist die einzige Art und Weise, in welcher er ein literarisches Eigenthum ausüben kann. Die Verletzung wird der Ausübung analog ausfallen müssen. Wer diese mechanische Prozedur

ebenfalls vornimmt, macht von dem Gegenstande des literarischen Eigenthums gleich dem Verfasser Gebrauch. Der Schutz hat sich also nur auf die einzige Weise zu beziehen, in welcher überhaupt die Ausübung eines literarischen Eigenthums bestehen kann.

Der Verfasser kann selbst Auszüge veranstalten und dies ist ebenfalls eine bloss mechanische Benutzung des bereits fertigen Erzeugnisses. Wer uns beweisen könnte, dass sich für den Verfasser selbst noch eine andere Ausübung eines literarischen Eigenthums ohne überwiegende Verletzung der Thätigkeitssphäre Andrer denken lässt, für den würde unser positiver Grund allerdings nicht stichhaltig sein. Unser Raisonnement würde alsdann ein logischer Zirkel sein. Allein wir sind von der Voraussetzung ausgegangen, dass die natürliche und rechte Gestaltung des Verkehrs für den Verfasser selbst keine andere Art von Ausübung eines Eigenthums ergiebt, als diejenige ist, welche wir charakterisirt haben. Den tieferen Grund dieser Voraussetzung haben wir angegeben, indem wir auf die Verhältnisse der Sphären von A und von B hinwiesen. Aus dieser Voraussetzung folgt nun unmittelbar, dass auch der Schutz nicht weiter gehen kann, als die anzuerkennende Verletzungsmöglichkeit reicht. Die Kategorie der Verwerthung durch mechanische Benutzung ist die maassgebende Grenzlinie.

Vergleichen wir das Grundeigenthum mit dem literarischen Eigenthum, so ist bei jenem die absolute Ausschliessung vom Gegenstande der Benutzung vollständig zu verwirklichen, während dagegen bezüglich des literarischen Eigenthums nicht bloss Fernhaltung, sondern auch positive Hinderung im Spiele sein muss. Das Grundeigenthum, so wie jedes Eigenthum an einer materiellen Sache erfordert zu seiner Ausübung nur die Behauptung eines Rechts der

Abwehr. Ueber die Sphäre der Bewegung oder Thätigkeit des Eigenthums kann kein Streit sein; denn sie begrenzt sich mit dem Objekt selbst. Vom Umfange der Sache ist jeder Eingriff fern zu halten. Allein, wie weit erstreckt sich nicht die Sphäre, in welcher das literarische Eigenthum ausgeübt werden muss? Diese Sphäre begrenzt sich gar nicht dem Objekte nach, sondern verbreitet sich prinzipiell über den ganzen möglichen Verkehr und kreuzt die Thätigkeitsphären jedes Rechtssubjekts. Die Grenze kann also nur durch die Kombination verschiedener Erwägungen gefunden werden. Aus dem Gegenstande des literarischen Eigenthums lässt sie sich nicht folgern; denn dieser Gegenstand kann, so zu sagen, allgegenwärtig sein. Die Begrenzung muss mithin aus der Gravitation der Thätigkeitssphären selbst hervorgehen.[67])

Es giebt zweierlei Thätigkeiten. Einerseits wird ein Schriftwerk verfasst, andrerseits wird es mechanisch benutzt und zwar zum Zwecke der ökonomischen Verwerthung. Im Gebiete der ersteren Art von Thätigkeit ist eine Verletzung nicht möglich. Die den Gedanken nachbildende innere Aneignung eines Wissensstoffes oder einer ästhetischen Form, ist keine Verletzung. Auch die Konsequenzen dieser Aneignung als sekundäre Produktionen oder vielleicht in ganz freien Reproduktionen können nicht als Verletzung des ursprünglichen Autors gelten.

Wie man sich auch die Thätigkeitssphären innerhalb dieser Gattung von schriftstellerischem oder nichtschriftstellerischem Thun denken mag, sie werden miteinander ohne Verletzung zusammen bestehen können. Sobald wir aber aus dieser Gattung heraustreten und zu einer bloss mechanischen Benutzung übergehen, so befinden wir uns in

---

[67]) Trendelenburg, Naturrecht. S. 183 184. Anm.

einem Gebiete, in welchem gleichartige Thätigkeitskreise, die sich auf dasselbe literarische Produkt beziehen, nicht ohne gegenseitige Verletzung zusammen bestehen können. In diesem Gebiete beginnt also die ökonomische Erheblichkeit des literarischen Eigenthums und mithin auch sein Schutz. Der Gegensatz der bloss durch mechanische Thätigkeit vermittelten Ausnutzung nnd der eigentlichen geistigen Arbeit ist das Entscheidende. Das geistige Produkt als solches ist nur in seiner Eigenschaft, vermöge deren es Gegenstand der mechanischen Verwerthung sein kann, auch Gegenstand des Eigenthums.

Seine übrigen Eigenschaften sind gänzlich unerheblich. Dieser Umstand beseitigt aber keineswegs die von uns im ersten Abschnitt vertheidigte Analogie. Auch der Gegenstand des materiellen Eigenthums ist es nicht in allen seinen Eigenschaften. Der Stoff als solcher zirkulirt. Die Ausübung des materiellen Eigenthums besteht nicht in der totalen Ausschliessung. Denn so unerheblich auch die Eigenschaften sein mögen, die man an den im Eigenthum befindlichen Sachen nicht beherrscht, so fehlen sie doch keineswegs. Die Naturkräfte reichen weit, nnd wo man deren Vermittlung in Anspruch nimmt, kann man bisweilen auf die in Jemandes Eigenthum befindlichen Sachen, so z. B. durch Elektrizität, wirken, ohne dass das Recht der Ausschliessung geltend gemacht werden könnte. Ich kann Niemand hindern, die Erde als Ableiter der Elektrizität zu benutzen, und so pedantisch und prinzipiell diese Instanz auch erscheinen mag, so beweist sie doch, dass es überhaupt willkürliche Einwirkungen auf die in Jemandes Eigenthum befindlichen Sachen geben kann. Man beherrscht nicht alle Eigenschaften eines Objektes, sondern wesentlich nur diejenigen, welche dem Bedürfnisse dienstbar sind. Diese Dienstbarkeit der Eigenschaften der Sache beschränkt

sich nun aber noch positiv durch den vorherrschenden Zweck. Es giebt auch materiell kein individuelles Eigenthum, welches nicht auch von der Staats-Polizei in irgend welchem Maasse beschränkt würde. Die Verfügung über die Sache restringirt sich mithin stets in irgend welchem Grade. Das Interesse der Gesellschaft erfordert auch in der Sphäre des materiellen Eigenthums eine Begrenzung der Ausübung desselben. Diese Begrenzung mag verhältnissmässig geringfügig sein; sie ist aber doch vorhanden, kann gesteigert und besonders in indirekter Weise gesteigert werden und verstärkt mithin unsre frühere behauptete Analogie zwischen dem materiellen und literarischen Eigenthum.

Wenn es darauf ankäme, die rein formale Analogie zwischen dem materiellen und literarischen Eigenthum zu untersuchen, würde auf die ökonomische Ausübung beider Gattungen zu achten und besonderer Nachdruck zu legen sein. Die wirthschaftliche Verwerthung des Eigenthums kann in verwickelteren Rechtsverhältnissen nur durch Vermittlung des Marktes geschehen. In der Nothwendigkeit einen Markt zu haben, stimmen beide Arten des Eigenthums mit einander überein. Die indirekten Beschränkungen werden daher auch in beiden Gebieten von ähnlicher Natur sein können, und so wenig es eine Verneinung des materiellen Eigenthums ist, wenn man den Markt für dasselbe absteckt, eben so wenig ist es ein Verstoss gegen das Prinzip des literarischen Eigenthums, wenn man aus diesem Prinzipe nicht sogleich die Nothwendigkeit eines unbegrenzten Marktes folgert, und diesen Markt etwa als Zubehör des Rechts betrachtet. Ein Markt von irgend welcher Grösse ist allerdings unerlässliche Vorbedingung der Ausübung des literarischen Eigenthums; aber dies ist auch, wenn auch in geringem Grade, mit dem Grundeigenthum der Fall. Die blosse Hauswirthschaft und Produktion für

den eigenen Bedarf findet den Markt gleichsam bei sich selbst und so kann auch der Autor innerhalb einer gewiss kleinen Sphäre seinen intellektualen Besitz für sich und seine Angehörigen ausnutzen. Mit der weiteren Verfolgung dieser Analogie der Ausübung gelangen wir nun aber bereits zu dem, was wir den Umfang und die äussere Ausdehnung des literarischen Eigenthums nennen.

B. Umfang.

Der Inhalt des literarischen Eigenthums bezieht sich auf dessen Gegenstand und betrifft die mehr oder minder, aber doch immer wesentlich mechanische, Benutzung eines Schriftwerkes. Er wird durch den Nachdruck und durch Veranstaltungen von Uebersetzungen verletzt; wenigstens sind dies die beiden Hauptformen der Beeinträchtigung. Der äussere Umfang oder gleichsam die Extension des literarischen Eigenthums bezieht sich nun aber auf Dauer und Ausbreitung der Ausübung desselben. Der Umfang hat daher gleichsam zwei Dimensionen, eine Ausdehnung in der Zeit und eine Ausdehnung im Raum. Es giebt daher eine so zu sagen historische und geographische Tragweite in der Ausübung des literarischen Eigeuthums. Die erstere betrifft die Frage nach der sogenannten Ewigkeit des Autorrechts, die letztere steht mit der gesammten Wirthschafts- und Handels-Politik in der engsten Verbindung. Sie ist eine Frage der positiven Erweiterung der Rechtsgemeinschaft zwischen den verschiedenen Verkehrsgruppen. Die eine Seite des Umfanges trifft also die historische Kontinuität und die andern die gleichzeitige Gemeinschaft und so

zu sagen geographische Solidarität der Rechte. In beiden Fällen handelt es sich um die Gestaltung eines bindenden Rechtes. Das eine Mal betrifft das rechtliche Band die aufeinander folgenden Geschlechter, das andre Mal die nebeneinander lebenden und miteinander mehr oder minder verkehrenden Gruppen.

Für die zeitliche Beschränkung des Autorrechts scheint es bisher nicht gelungen zu sein, einen stichhaltigen, theoretischen oder praktischen Grund anzuführen. Die Hinweisung auf einen einmaligen Wiederersatz des Kapitals, die sich in einer neueren Schrift über den Gegenstand findet, dürfte doch wohl nicht Anspruch haben, für einen ernstlichen ökonomischen Gedanken zu gelten. Durch eine derartige Argumentation würde man wenigstens eben so gut die zeitliche Beschränkung des Grundeigenthums, ja überhaupt alles Eigenthums und aller Rechte ableiten können. Man schätzt gegenwärtige Kapitalwerthe ab, wartet so lange, bis man durch die laufenden Beträge diesen Kapitalwerth wirklich erworben hat und ist dann auf ein Mal seines Rechtes quitt. Dies ist, kurz formulirt, der Gedankengang durch welchen ein Prinzip der zeitlichen Begrenzung entdeckt sein soll.[68])

Es könnte nun aber doch Jemand fragen, wie es thatsächlich käme, dass wir überall in der Wirklichkeit zeitliche Abgrenzungen finden, und zwar nur zeitliche Begrenzungen, die, das Leben des Verfassers miteingerechnet, durchschnittlich nicht über zwei, höchstens drei Generationen hinausgerückt zu sein pflegen. Das dringendste natürliche Bedürfniss für die grosse Masse der literarischen Er-

---

[68]) Richter (Karl), Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staat. Berlin 1863. S. 197.

scheinungen wird durch den Zeitraum von einem Paar Menschenaltern mehr als befriedigt. Diese Erscheinungen haben selten einen längeren natürlichen Lebenslauf, wohl aber meist einen weit kürzeren. Wozu Ge-Gesetze gegen die Sicherheit des Lebens nach dem Tode?[69]) Wozu Schutz der individuellen Integrität, wenn sie bereits nicht mehr ist? Die Garantie des literarischen Eigenthums ist im Wege der Monopole ausgebildet worden und hat in dem Bedürfnisse und dem Interesse des Buchhandels ihren Ursprung. Was Wunder, dass sie thatsächlich immer so weit ausgedehnt worden ist, als sie durch das dringendste praktische Bedürfniss der Verwerthung eines geistigen Produktes nöthig gemacht wurde? Die Buchhändler haben den Gesetzgebungen so viel abgerungen, als ihnen möglich war und haben sich natürlich stets nur ungern mit einem Zeitraum abfinden lassen, der dem natürlichen Lebenslauf der literarischen Erzeugnisse nicht einigermassen wenigstens für die Durchschnittsmasse der Produktionen nahe kam. Wenn man jetzt vielfach nach dem sogenannten ewigen Rechte strebt, so ist der praktische Grund hiervon die Möglichkeit der Dauer und Klassizität einzelner bevorzugter Erscheinungen. Uebrigens ist praktisch fast gleichgiltig, ob die gewöhnlich anerkannten zeitlichen Beschränkungen oder ewigen Autorrechte Geltung haben.[70])[71]) In natürlichen Zeitgrenzen der ökonomischen Verwerthbarkeit einer Schrift erstrecken sich für die grosse Masse der Produkte nicht einmal über das gerade interessirte Geschlecht hinaus. Die

---

[69]) Molinari. Questions d'econ. polit. S. 371. Worte Jobord's (Monotoupole) angeführt.

[70]) L. Blanc ibid. S. 337.

[71]) Bastiat ibid. S. 341.

Konstituirung eines ewigen Autorrechts für derartige ephemere Produkte ist ganz unerheblich. Man sichert ihnen hierdurch die ökonomische Unsterblichkeit, die von derjenigen des innern Werthes abhängig ist, sicherlich nicht.[72]) Hat man nun die Eintagsfliegen der Literatur vor Augen, so muss der prinzipielle Streit über die zeitliche Begrenztheit oder Unbegrenztheit des Autorrechtes als unpraktisch unerheblich erscheinen. Nur das Interesse am Prinzip als solchem kann angesichts der unvermeidlich mehr oder minder ephemeren Beschaffenheit der Masse der Literatur jene ganze Kontrole für wichtig halten. Während sonst die Gesetze für die grosse Menge der Fälle abgefasst zu werden pflegen, scheinen sie in unsrer Frage den bevorzugten Einzelerscheinungen dienstbar werden zu müssen. Um der wenigen Erzeugnisse willen, die wirklich ein langes Leben, daher auch eine länger andauernde ökonomische Geltung zu gewärtigen haben, kann die Anerkennung des zeitlich unbegrenzten Autorrechtes auch praktisch gefordert werden. Die Beschränkung hat sich zu beweisen, während das Prinzip abstrakt ist. Es giebt nun aber in dem Wesen des Rechtes selbst keinen positiven Grund, eine Frist zu fixiren. Dennoch wäre es aus dem Standpunkte der praktischen Sozialpolitik bedenklich, unvorsichtig die Kontinuität der Entwicklung aufzugeben und plötzlich zur gesetzlichen Proklamirung des ewigen Autorrechtes überzugehen, ehe man dafür gesorgt hat, dass diejenigen, in deren Namen dies Recht gefordert wird, auch im Stand sind, davon einen erheblichen Nutzen zu ziehen. Die Rechtsgemeinschaft und Rechtssolidarität, die man durch die vielbegrenzte Vererbung der Autorrechte konstituiren will, würde gar

---

72) Molinari ibid. S. 371.

nicht zur Existenz gelangen, wenn nicht zugleich dafür gesorgt würde, dass die Autorrechte wirklich bei den Autoren und deren Erben, ebenso wie andere Gegenstände des Eigenthums bleiben können.[72a]) So lange die Gesellschaft nicht sicher ist, dass die eigentlichen literarischen Produzenten die Kontrole über diese ewigen Rechte der Regel nach und thatsächlich in Händen behalten, stehen sie allein dem Buchhändler gegenüber, und diesem blossen Werkzeuge einseitig und ohne Kontrole der Autoren oder irgend eine Vertretung der Autorschaft die ewige Verfügung über das literarische Eigenthum zuzugestehen, hiesse in der That zum Missbrauch des ewigen Rechts verleiten.

Was die zweite Dimension in der äusserlichen Ausdehnung des literariscen Eigenthums anbetrifft, so hat sie wesentlich nur internationale Bedeutung· Das literarische Eigenthum kann keinen Vorzug vor andern Rechten beanspruchen, so lange noch die privatrechtliche Gemeinschaft verschiedener Staaten noch nicht vollständig ist, und da überhaupt ein absoluter und sich bis auf kleinere Angelegenheiten erstreckender Schutz praktisch durch die Entfernung unter Umständen ganz unmöglich wird, so kann man sich nicht wundern, dass es auch in der koordinirten gegenseitigen Garantie der Rechte Grenzen giebt. Das Recht kann nicht weiter reichen, als der Verkehr; denn nur so weit der Verkehr reicht, sind positive Verletzungen denkbar. Nun haben wir bereits geltend gemacht, dass die internationale Rechtsgemeinschaft nicht in einem vereinzelten Gebiete ohne Ausbildung der zugehörigen Zweige konstituirt werden könne. Erst, wo ein gemeinsames wirthschaftliches Recht die Nationen im Gebiete des rein mate-

---

[72a]) Vergl. Macleod, The theory and practice of Banking. London 1855. Vol. I. Chapt. 2. p. 131. 84.

riellen Eigenthums und dessen Ausübung verbindet, und erst in dem Maasse, als sich eine solche materielle Verbindung vollzieht, kann man auf die internationale Errichtung jenes subtileren und historisch erst später zur Ausbildung kommenden Rechtsinstituts des literarischen Eigenthums im weiteren Umfange denken. Die Ableitung der natürlichen Entwicklungen kann auch in diesem Falle nicht umgekehrt werden. Das literarische Eigenthum ist ein sehr feines und nur der Höhe der wirthschaftlichen Civilisationsentwickelung angehöriges Institut. Es konstituirt eine Rechtsgemeinschaft in einem Gebiete, welches ganz und gar auf materiell wirthschaftlichen Voraussetzungen ruht. Diese Institution kann sich daher doch wohl nur in dem Maasse international ausbilden, in welchem bereits eine materiell wirthschaftliche Verkettung der Völker vorangegangen ist, oder wenigstens gleichzeitig und analog in's Leben tritt. Die verschiedenen Sphären des internationalen wirthschaftlichen Rechts lassen sich nicht trennen. Der Mangel der Gemeinschaft im Gebiete des materiellen Eigenthums bringt auch, wie wir früher gezeigt haben, die Nothwendigkeit mit sich, vorläufig auf eine Rechtsgemeinschaft im Gebiete des literarischen Eigenthums zu verzichten.

Die internationale Erweiterung des Instituts des literarischen Eigenthums kann mithin nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern bleibt jeder Zeit von der allgemeinen Rechtsannäherung der Nationen abhängig. Das regulative Prinzip ist nicht streitig; aber es giebt eben nur die Richtung der Gestaltung an und kann nicht ohne weitere historische Vermittelung zur Verwirklichung gelangen. Das Prinzip mag immerhin der Kompass sein und nicht minder auf die geographische Unbegrenztheit, als auf die zeitliche Schrankenlosigkeit der Anerkennung des abstrakten Rechts deuten, die Gestaltung und die Wirklichkeit sind

nicht Consequenzen einer einzigen richtigen Kraft, sondern sie sind die Ergebnisse der mannigfaltigen Beschränkungen, welche diese richtige Kraft des Prinzips, sei es von andern Prinzipien, sei es auch nur von geschäftlichen Umständen, erfährt.

Anmerkungen.

Anmerkungen.

1) Gerber, System des deutschen Privatrechts. 8. Aufl. Jena, 1863. II. Cap. Das Eigenthum. §. 76. ... „Daraus erklärt sich zunächst die missbräuchliche Anwendung des Wortes Eigenthum zur Bezeichnung der das Vermögen Jemandes ausmachenden Rechte, wie sie in den mittelalterlichen Rechtsurkunden sehr häufig gefunden wird und sich in der Sprache des Volkes und einiger neuen Gesetzgebungen erhalten hat.“ Anmerkung dazu sub 3). „So z. B. das pr. Land-R. I., 8. §. 1. u. oest. Gesb. Art. 353: „Alles, was Jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heissen sein Eigenthum ...“ Offenbar ist es aber ein Irrthum, wenn man annimmt, dass darin die Existenz eines Eigenthums an Rechten begründet sei; es ist dies in der That nur ein das Juristische gar nicht berührender, nicht zu billigender Sprachgebrauch. Das merkwürdigste Beispiel eines folgenreichen Missbrauchs dieser Art ist das „literarische Eigenthum“ (S. 182).

Schon höher in demselben §. 76. sagt Gerber: Die völlige Herrschaft einer Person über eine Sache ist ein sowohl dem ältesten, als dem späteren deutschen Rechte bekanntes Verhältniss. Obschon das ganze mittelalterliche Rechtsleben sich an das Eigeuthum am Grund und Boden recht eigentlich anknüpft, so lag es doch in der Eigenthümlichkeit der mehr einem dunkeln Drange als benuzter Frei-

heit folgenden mittelalterlichen Entwicklung, dass die Natur dieses Rechtsinstitutes nicht als scharf begrenzter Begriff erfasst und in seiner Reinheit bewahrt wurde.

---

2) Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Berlin, 1841. V. Bd. §. 32. .... Diese Ausdehnung der neuen Klagform geschah nicht plötzlich, sondern allmälig und schrittweise, bald für diese, bald für jene einzelne Klage. Als Vermittlung diente dabei der unbehülfliche, an sich ganz entbehrliche Ausdruck res incorporalis; denn, indem man die Servituten und Erbschaften als solche res inc. bezeichnete, fand man kein Bedenken, darauf dieselbe vindicatio anzuwenden, die bei der res incorporalis bereits anerkannt war.

In einer Anmerkung zu dieser Stelle sagt Savigny, es sei hier nicht der Ort, den Ausdruck „res incorporalis" einer Kritik zu unterwerfen, dieses werde im IV. Buch geschehen. Nun ist bekanntlich dieses Buch nie erschienen und daher entbehren wir der eigentlichen Kritik des Ausdrucks.

---

3) Puchta, Pandekten. 4te vermehrte Auflage (von Rudorff). Leipzig, 1848. §. 35. Sache ist ein von der Person äusserlich unabhängiger, aber gänzlich der Unterwerfung unter ihren Willen bestimmter körperlicher Gegenstand. Dieser Begriff der Sache unterliegt einigen Modifikationen, und zwar in zwei Punkten: 1) der Begriff der

Sache ist über die körperlichen Gegenstände hinaus erweitert worden. Eine solche Erweiterung liegt nicht in der Eintheilung in res corporales und incorporales, denn diese ist nicht als eine Eintheilung der Sachen gemeint, sondern als eine Eintheilung der Dinge und Gegenstände, bei der unter den incorporalia die Rechte ausser dem Eigenthum verstanden werden (Inst. II. 2.),*) aber darinn, dass in manchen Beziehungen eine Gesammtheit von Sachen als eine Sache behandelt wird.

---

4) Keller, Pandekten - Vorlesungen. Leipzig, 1861. I. Th. II. Cap. §. 42. I. Wenn wir von dem einfachen Begriff der Sache als eines begränzten Stückes der unfreien Natur ausgehen, so muss die vorliegende Eintheilung als etwas Schiefes und Uneigentliches erscheinen. Denn jede Sache ist nothwendig etwas Körperliches, so gewiss als jedes Recht etwas Unkörperliches ist. (Eigenthum an einem Hause und ein Wegerecht über ein Feld sind doch beide unkörperliche Rechte an einer körperlichen Sache.)

Demnach ist die Eintheilung unter dem Gesichtspunkte eines uneigentlichen Sprachgebrauchs wohl zu begreifen. Das Eigenthum, als die Totalität aller möglichen Rechte

---

*) Inst. II. 2. (de rebus incorporabilibus) Incorporales autem sunt, quae tangi non possunt: qualia sunt ea, quae iu jure consistunt. sicut hereditas, usus fructus, usus (et) obligationes quoquomodo contractae. Nec ad rem pertinet, quod in hereditate res corporales continentur: nam et fructus, qui ex fundo percipiuntur, corporales sunt: et id, quod et aliqua obligatione vobis debetur, plerumque corporale est, veluti fundus, pecunia; nam ipsum jus hereditatis, et ipsum jus utendi fruendi, et ipsum jus obligationis incorporale est.

an einer Sache, pflegt mit dieser identificirt zu werden, (wir sagen ja auch: ich habe ein Haus, d. h. das Eigenthum daran, während das bei einem beschränkten Rechte Niemand einfällt.)

---

5) Scheurl (siehe Text Seite 2).

---

6) Keller, Pandekten. II. Th. Sachen-Recht. I. Cap. §. 112. I. Eigenthum ist das vollständige und ausschliessliche Recht über eine Sache.

---

7) Scheurl, Institutionen. 2tes Buch. 1ste Abtheilung. I. S. 152. Eigenthum (dominium rei, proprietas) ist das Verhältniss einer Sache zu einer Person, wonach sie der ausschliesslichen und eben desshalb regelmässig unbeschränkten rechtlichen Herrschaft derselben unterworfen ist.

---

8) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg, 1798. S. 82. Unter dem Wort Sachen-

Recht (jus reale) wird übrigens nicht blos das Recht in einer Sache (jus in re) sondern auch der Inbegriff aller Gesetze, die das dingliche Mein und Dein betreffen, verstanden. — Es ist aber klar, dass ein Mensch, der auf Erden ganz allein wäre, eigentlich kein äusseres Ding als das Seine haben, oder erwerben könnte; weil zwischen ihm, als Person, und allen äusseren Dingen als Sachen, es gar kein Verhältniss der Verbindlichkeit giebt. Es giebt also, eigentlich und buchstäblich verstanden, auch kein (direktes) Recht in einer Sache, sondern nur dasjenige wird so genannt, was jemanden gegen eine Person zukommt, die mit allen anderen (im bürgerlichen Zustande) im gemeinsamen Besitz ist.

---

9) Kant, ibid. Einleitung S. XXXIII. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

---

10) Dühring, Kapital und Arbeit, oder neue Antworten auf alte Fragen. Berlin, 1865. S. 18. Der Einzelwille ist auch abgesehen von dem gewöhnlichen Rechtsschutz des Eigenthums und der Persönlichkeit daran zu mahnen, dass neben ihm noch andere Einzelwille und zwar nicht blos als wesenlose Schatten existiren und dass er sich daher mit dem allgemeinen Interesse in's Gleichgewicht zu setzen habe.

11) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin, 1821. (Werke: Berlin, 1833. Bd. VIII.) §. 45. . . . Die wahrhafte Stellung aber ist, dass vom Standpunkt der Freiheit aus, das Eigenthum als das erste Dasein desselben, wesentlicher Zweck für sich ist.

---

12) Roscher, System der Volkswirthschaftslehre. 4te Aufl. 1861. Bd. I. S. 35. (Anm.). Es ist sehr charakteristisch für die Engländer, dass in ihrer Staatssprache die Wörter liberty und property so gern zusammenstehen. In einer klassischen Rede vom 1. Dezember 1784 giebt noch Fox eine Definition von Freiheit, welche mit den Worten beginnt: it consits in the safe an sacred possession of a man's property etc.

---

13) Schopenhauer, Parerga u. Paralipomena. 2. Aufl. Berlin, 1862. II. Bd. Zur Rechtslehre und Politik. § 122. S. 157. Der Begriff des Rechts ist nämlich, eben wie auch der der Freiheit ein negativer: sein Inhalt ist eine blosse Negation. Der Begriff des Unrechts ist der positive und ist gleichbedeutend mit Verletzung im weitesten Sinne, also laesio. Eine solche kann nun entweder die Person, oder das Eigenthum, oder die Ehre betreffen. Hiernach sind die Menschenrechte leicht zu bestimmen. Jeder hat das Recht alles das zu thun, wodurch er Keinen verletzt.

---

14) Dühring, Werth des Lebens. Breslau, 1865. Ueber die transcendente Befriedigung der Rache. S. 222 ff. In welchen besonderen Fällen dem Menschen eine Verletzung widerfahre, zeigt ihm ursprünglich nur das Ressentiment. Der rein theoretische Verstand ist niemals im Stande, über das Sollen zu entscheiden. Dies sind „die letzten Untersätze, auf welche sich die Wissenschaft des moralischen wie des juristischen Rechtes stützt. . . . " Die Richtigkeit dieses Rechtsprinzips bewährt sich dadurch, „dass es bei näherer Untersuchung sämmtliche Rechtsbegriffe erklärt. . . ." Nur insofern die Nichtachtung oder Störung eines Zustandes oder Verhältnisses eine Verletzung sein würde, wird der Begriff jenes Zustandes oder vielmehr der Begriff der Ungestörtheit desselben zum eigentlichen Rechtsbegriff. Alle Versuche, den Begriff des Rechts unmittelbar, d. h. ohne vorgängige Conception des entsprechenden Unrechtes zu fassen, müssen fehlschlagen, weil die feindliche Verletzung die ursprüngliche Vorstellung ist. . . ." Nach Hinweis auf Kant fährt D. fort: „Aus unsrem Prinzip ergiebt sich diese Konsequenz für das ganze Rechtsgebiet in der allereinfachsten Weise. Die reactive Empfindung setzt stets eine Störung voraus, und es kann daher nie etwas andres, als die Entfaltung von einer Verletzung der Inhalt eines Rechtsbegriffes werden.

---

15) Was denn auch vollständig die Theorie umwirft: „Alles Eigenthum rühre von einer Anerkennung durch die Staatsgewalt her", wie dies Hobbes zuerst behauptete, nach ihm aber mit vielen anderen Montesquieu: Esprit des lois L. XXVI. Chap. XV. Comme les hommes ont re-

noncé à leur indépendance naturelle pour vivre sous les lois politiques, ils ont renoncé à la communauté naturelle des biens pour vivre sous des lois civiles. Ces premières lois leur acquièrent la liberté; les secondes la propriété. Und Bentham, Oeuvres. Bruxelles, 1829. (Traité de la legislative civile et pénale) Chap. VIII. De la propriété .. p. 64 . . . il n'y a point de propriété naturelle . . . elle est uniquement l'ouvrage des lois. p. 65. La propriété et la loi sont nées ensemble et mourront ensemble. Avant les lois, point de propriété. Otez les lois, toute propriété cesse.

---

16) Macleod (s. Text Seite 18).

---

17) Rénouard (s. Text Seite 24).

---

18) Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehre von dem Verlagsvertrag und Nachdruck. Stuttgart, 1857. I. Hälfte. S. 12. Bis in das XVIII. Jahrhundert behandelte die deutsche Gesetzgebung den Anspruch auf Schutz des Verlags in der angeführten Weise als einen der Regel widerstreitenden, wofür erst im Wege des Privilegiums in konkreten Fällen ein Recht bestellt werden sollte . . . . Sie (die Gesetzbung) musste die Ausnahme zur Regel machen.

Nach Wächter: ist das erste derartige Privilegium im XV. Jahrhundert in Venedig vorzufinden. (Pütter,

Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht.) In Deutschland zuerst 1501 nach Pütter, 1409 nach Rüstig. Nach Wächter S. 13, erkannte Sachsen es zuerst an, dass die Autorenschaft eines Werkes schon an sich den Anspruch auf Rechtsschutz begründe. Durch das Mandat von 1686, das den Nachdruck von Büchern untersagte. Diesem Beispiel folgte Hannover (Mitte des XVIII. Jahrhunderts), dann Oesterreich unter Maria Theresia und Joseph, endlich Preussen 1794.

---

19) Hegel, Grundlinien. S. 21. Es ist wohl an die anderthalbtausend Jahre, dass die Freiheit der Person durch das Christenthum zu erblühen angefangen hat und unter einem übrigens kleinen Theil des Menschengeschlechts allgemeines Princip geworden ist. Die Freiheit des Eigenthums aber ist seit gestern, kann man sagen, hier und da als Prinzip anerkannt worden.

---

20) Savigny, Das Recht des Besitzes. 4te Aufl. Giessen, 1822. I. Abschn. Begriff des Besitzes. § 6. Classification des jus possessionis. Wenn aber den possessorischen Interdicten obligationes ex maleficiis zum Grunde liegen, warum werden sie im römischen Recht selbst nicht mit diesen zusammengestellt? Blos deswegen, weil die Classification der Römer auf prozessualischen Gründen be-

ruht. Sie stellen unter die Rubrik Obligationen blos die zusammen, welche eine eigentliche Actio begründen. Demnach sind die Interdicte von jenen Obligationen blos desswegen getrennt, weil sie eine eigene Art von Prozess hatten: hätte das Edict in allen diesen Fällen Actionen gestattet, so wären sie ohne Zweifel unter die obligationes ex maleficiis gesetzt worden, obgleich die Natur des Rechtsverhältnisses selbst dadurch nicht geändert worden wäre. Da nun unser Prozess die Actionen und Interdicte der Römer nicht kennt, also die Bedeutung jener Trennung für uns verschwunden ist, so hat es keinen Zweifel, dass wir die possessorischen Interdicte nach der Ansicht des römischen Rechts selbst unter die obligationes ex delictis zu setzen haben.

Das Recht der possessorischen Interdicte gehört also in das Obligationenrecht und von dem Besitz selbst ist dabei nur insofern die Rede, als er die Bedingung enthält, ohne welche die Interdicte nicht gedacht werden können. Das jus possessionis also, d. h. das Recht also, welches den blossen Besitz giebt, besteht lediglich in dem Anspruch, den der Besitzer auf die Interdicte hat, sobald eine bestimmte Form der Verletzung hinzutritt. Abstrahirt von dieser Verletzung giebt der blosse Besitz gar kein Recht, weder sein jus obligationis, wie sich von selbst versteht, noch auch ein Recht auf die Sache, denn keine Handlung auf eine Sache ist bloss desswegen für rechtlich zu halten, weil etwa der Handelnde den Besitz der Sache hat.

Alles kommt darauf an, die ausschliessende Beziehung des Besitzes auf Usucapion und Interdicte als entscheidend zu behandeln. (S. 28. 29.) Auf diese Stelle beruft sich dann S. weiter unten S. 353. Im IV. Abschnitt Interdicte §. 35 Possessorische Interdicte. . . . . Der entschiedenste Grund endlich gegen die gewöhnliche Zusammenstellung ist

dieser: die wahren possessorischen Interdicte gründen sich auf Delicte. Siehe S. 28. 29.

---

21) Keller, Pandekten I. Cap. (II. Th.) § 114..... wenn der Baum des Einen über ein landwirthschaftliches Grundstück des Andern hineinragt, kann Dieser nur das Wegschneiden bis auf die Höhe von 15 Fuss vom Boden verlangen, dagegen muss er die höher überhängenden Aeste dulden.*) . . . Wenn der Stamm des Baumes durch den Wind sich auf das Grundstück des Nachbars dauernd hingebeugt, geneigt hat. Das braucht der Nachbar nicht zu dulden. Auf der einen Seite ist der Nachtheil zu gross, weil dadurch die Bewegung auf seinem Eigenthum gehindert wird, nnd auf der andern Seite kann hier der Eigenthümer des Baumes oft abhelfen ohne Schaden desselben.

---

22) Renouard, Traité des droits d'auteur Vol. I. p. 443. . . . je n'accepte pas l'opinion qui réduirait la propriété à n'être qu'une simple création du droit civil, née de conventions variables, établies par des lois positives en vue de la plus grande utilité sociale, p. 444 . . . puisque je considère

---

*) l. 1. § 7—9 de arb. caed. D. (43. 27.)

la propr. comme appartenant à ce droit nécessaire qui constitue ce qu'il faut appeler le droit naturel.

p. 446 L'occupation est la première source de la propr.; la prescrisption est la seconde. Wogegen

---

23) B. Constant, Cours de polit. constitutionelle 3e ed. Brux 1837. p. 105. La pr. n'est point antérieure à la société, car sans l'association qui lui donne une garantie elle ne serait que le droit du premier occupant, ou d'autres mots le droit de la force, c'est à dire un droit, qui n'en est pas un. La pr. n'est pas indépendante de la société; car un état social, à la vérité trés misérable, peut être conçu sans pr., tandis qu'on ne peut imaginer de pr. sans état social. La pr. existe de par la société; . . . .

---

24) In Morstadt's kritisch-pragmatischen Commentar zu Mittermayers Theorie vom Verlagscontrakt etc. Heidelb. 1831 wird im Anfang (Mittermayers responsum) von Mittermayer citirt für die Auffassung des Nachdrucks als furtum usus — Paulus.

---

25) J. B. Say, Traité d'écon polit. findet dieses auch genügend T. II. p. 258 L'honneur est une éspèce de salair qui fait partie de profits de certaines conditions. Dans un prix donné, plus cette monnaie est abondante, et plus l'autre peut être rare, sans qui le prix soit diminué.

---

26) Roscher, System etc. I. S. 200. gebraucht auch diesen Ausdruck. . . . Von der Höhe des Preises hängt es grösstentheils ab, wie viele Käufer sich zur wirksamen Nachfrage entschliessen. . . .

---

27) Roscher, ibid. I. S. 157. Wer die Macht zweier Völker mit einander vergleichen will, der muss nicht allein ihre Elemente geistiger und körperlicher Stärke, sondern ganz vornehmlich auch ihre Geneigtheit beachten, jene Elemente zu öffentlichen Zwecken zusammenwirken zu lassen.

---

28) Roscher ibid. I. S. 442. Jede Brauchbarkeit setzt ein Bedürfniss voraus. Wo mithin das Bedürfniss nach einer Waare nicht. zugenommen hat, da kann eine trotzdem fortschreitende Vermehrung des Vorraths nur eine

entsprechende Brauchbarkeitsverminderung jeder einzelnen Partie zur Folge haben.

---

29) Roscher ibid. I. S. 109. Man sollte nie vergessen die Volkswirthschaft als einen Organismus zu betrachten, der bei gesundem Wachsen immer mannigfaltigere Organe entwickelt, aber alle verhältnissmässig . . . (110)

---

30) Roscher ibid. I. S. 11. Wollte man nun den Werth des Volks- oder gar Weltvermögens durch Summirung der Tauschwerthe aller einzelnen Bestandtheile schätzen, so würden höchstwichtige Elemente ganz ausser Rechnung bleiben.

---

31) Roscher ibid. S. 110. Das Gesammtbedürfniss der Volkswirthschaft wird durch die Gesammtarbeit des Volkes befriedigt.

---

32) J. St. Mill. Grundsätze der polit. Oek. deutsch von Soetbeer. Hamburg, 1852. I. Bd. I. Buch, II cap. § 8. S. 55. Wenn wir aber, wozu man bei der polit. Oek. immer bereit sein sollte, unseren Gesichtskreis erweitern, und nicht auf individuelle Handlungen und die Beweggründe, durch die sie bestimmt wurden, sondern auf nationale und universelle Ergebnisse blicken, so muss die intellectuelle Speculation als ein höchst einflussreicher Theil der produktiven Arbeit der Gesellschaft angesehen werden und was von Hülfsquellen der letzteren dazu angewendet wird, solche Arbeit zu befördern und zu belohnen, als ein sehr produktiver Theil ihrer Ausgaben gelten.

---

33) Roscher, ibid. I. S. 18. Schon aus Eigennutz wählt sich jeder gerne den Beruf, wo er die wenigsten Mitbewerber und die meisten Abnehmer vor Aussicht d. h. also das grösste Bedürfniss des Volkes und bisher die wenigsten Befriedigungsmitel.

---

34) Vergleiche Roscher ibid. I. S. 200. . . . bei unentbehrlichen Gütern wird das Bedürfniss (Nachfrage) regelmässig eher gefühlt als der Ueberfluss (Angebot); bei entbehrlichen Gütern, zu welchen ursprünglich das Geld zu rechnen, umgekehrt.

---

35) Vergl. Roscher ibid. I. S. 115. So pflegt für unentwickelte Nationen der Ackerbau im Ganzen produktiver zu sein, für entwickeltere der Gewerbfleiss.

---

36) Schäffle. Die Nationök. oder allg. Wirthschaftslehre. S. 47. Für die Regel sollen nutzbare geistige Errungenschaften bestimmt sein, Gemeingut zu werden; denn es beruht darauf wesentlich die Schnelligkeit des allgemeinen Fortschritts. Daher besser Nationalbelohnungen, als allzulanger Autoren- und Patentschutz.

---

37) L. Blanc. Organisation du Trav. 5e ed. Paris 1848. p. 257. Il y aurait un budget (de la „librairie sociale") un fonds spécialement destiné á rétribuer, sous forme de récompence nationale ceux des auteurs susdits qui dans toutes les sphères de la pensée, auraient le mieux mérité de la patrie.

---

38) Dagegen Courc. Séneuil Traité d'econ. pol. Paris 1858 et 59 II Vol. p. 78. Dés que la propr. individuelle existe elle doit être le plus possible indépendante de

l'autorité publique. Dennoch wünscht er (für die Erfinder wenigstens p. 78.) si la chose était possible, que des associations volontaires d'industries accordassent aux inventeurs des récompenses directes et laissassent les inventions dans le domaine publique. Dabei glaubt er: Le privilège (artist. et litt.) a les mêmes effets que le brevet, mais à un degré moindre.

---

39) L. Blanc. ibid. II partie De la propr. litt. II. Abschn. S. 255 ff. „Quel est selon nous le moyen de remédier au mal." Er wünscht eine librairie sociale ... qui relèverait de l'etat sans lui être asservie etc.

---

40) Bastiat. Oeuvres compl. I. p. § 36. Après avoir flétri ce sentiment, je pourrais dire cette nécessitè qui soumet les hommes á recevoir des services en échange de ceux qu'ils rendent et, pour trancher le mot, à travailler en vue d'une rémunération, Mr Blanc imagine tout un systime de rémunération seulement il veut qu'elle soit nationale et non individuelle.

---

41) Roscher, ibid. I. S. 196. Bei der so häufig eintretenden Alternative, ob man lieber an wenig Waare viel Prozente verdienen will, oder an viel Waare wenig Prozente, pflegt man auf niederer Culturstufe das erste vorzuziehen, auf höherer Culturstufe das letzte. Dies ist nicht blos humaner, sondern auch für den Privatnutzen des Unternehmers auf die Dauer vortheilhafter.

---

42) Lassalle. Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag. Eine Rede, gehalten in der Versammlung des allgemeinen deutschen Arbeitervereins 1863. S. 14. allmälig aber begann die Gewohnheit der bezahlten Anzeige, der sog. Annoncen oder Inserate, die lange gar keinen, dann einen sehr beschränkten Raum auf der letzten Seite der Zeitungen gefunden hatte, eine tiefe Umwandlung in dem Wesen derselben hervorzubringen. Es zeigte sich, dass Annoncen ein sehr ergiebiges Mittel seien, um Reichthümer zusammenzuschlagen, um immerhin jährliche Revenuen aus den Zeitungen zu schöpfen. — Lassalle wünscht daher (S. 19) ein Gesetz, „welches jeder Zeitung verbietet, irgend eine Annonce zu bringen und diese ausschliesslich und allein den von Staaten oder von den Gemeinden publicirten Amtsblättern zuweist."

---

43) Vergl. Carey. (s. Text S. 62).

---

44) Vergl. Roscher ibid. I. S. 207. . . . Endlich ist ein Haupterforderniss gut entwickelter Preise die nationale Ehrlichkeit; und diese nimmt auf den höchsten Culturstufen ohne Zweifel zu, nicht bloss wegen der grösseren sittlichen Bildung, sondern vornemlich auch aus recht verstandenem Interesse.

---

45) Roscher ibid. I. s. 203. Denselben Einfluss (Wirkung auf den Preis) können Standesgewohnheiten ausüben, die namentlich auf den niederen Wirthschaftsstufen sehr mächtig sind und noch gegenwärtig im Kleinhandel, Buchhandel, bei der Bestimmung der ärztlichen und advocatischen Honorare, sowie bei der Vertheilung des Nationaleinkommens unter die drei grossen Wirthschaftszweige oft genug statt des freien Mitwerbens entscheiden.

---

46) Roscher ibid. I. s. 203. Andere Hindernisse der freien Concurrenz beruhen auf sozialen Verhältnissen. . . . . Oft wirken Verabredungen auf den Preis ein, bald der

Käufer, bald der Verkäufer, am leichtesten der Mittelspersonen zwischen Producenten und Consumenten.

---

47) Molinari. Questions d'econ. pol. et de droit publique. Paris et Brux. 1861. T. II. p. 371. . . la propr. des inventions a ses limites naturelles dans le temps comme celle des autres produits de travail humain . . . La durée de la chose ou de valeur appropriée, voila donc la limite naturelle de toute propr.

---

48) Bastiat ibid. S. 330. . . le droit de propr. est antérieur à la loi.

---

49) Vergl. Kühns, Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers von Werken der bildenden Künste nebst einer rechtfertigenden Denkschrift von Kühns. Berlin 1864. S. 11. Freie Concurrenz mag allerdings das Lebenselement des Handels sein, aber sie ist uns unter der Voraussetzung gereicht, dass die Bedingungen, unter denen der eine Concurrent auftritt, ihm nicht durch den andern entrissen werden.

50) Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik 5. Ausg. 1862 u. 63. II. Bd. §. 203 verlangt einen Schutz bloss für die Verleger: „Es ist nicht gelungen zu beweisen, dass der Nachdruck dem natürlichen positiven Recht widerspreche, aber es lässt sich von wirthschaftlicher Seite darthun, dass es nöthig sei, die Verleger durch ein Gesetz vor dem Nachdrucken zu schützen, indem sie sonst kein Honorar geben, ohne Honorar aber die meisten Bücher nicht geschrieben werden könnten.

---

51) Carey. Principles of social science 1859 London. Teubner. Deutsch von Adler. München 1863 im I. Bde. S. 265 ff. im VIII. cap. (Entstehung der Gesellschaft) §§. 4. 5.*)

---

52) L. Blanc, idid. p. 242. Un livre réussit aujour d'hui pour quoi? à causse de son mérite? Pas le moin du monde, à cause du son éditeur. Le géni reçoit de la speculation ses passe-ports.

---

*) Ein Auszug seines grossen Werkes ist unter Carey's eigener Leitung veranstaltet worden und erscheint jetzt in deutscher Uebersetzung bei Eichhof in Berlin unter dem Titel „Socialökonomie."

53) Vergl. Roscher, ibid. I. s. 200 (siehe Anmerkung 34).

---

54) I. L. Lagrange's mathematische Werke, deutsch von A. L. Crelle, Berlin. Reimer 1823. I. Bd. S. XL., XLI. (Nachricht von Lagrange's Leben und Schriften. Vorgelesen von Delambre am 3. Januar 1814 in der Akademie der Wissenschaften zu Paris). „Er (Lagrange) schrieb während dieser Zeit (während seines Aufenthalts in Berlin) auch seine analytische Mechanik. Er wünschte sie in Paris gedruckt zu sehen, weil er glaubte dass daselbst die Formeln besser und genauer gesetzt werden würden. . . . Lagrange machte eine Abschrift davon, die Duchatelet dem Abt Marie einzuhändigen übernahm, mit welchem er näher bekannt war. Marie antwortete, wie es das Vertrauen, mit welchem er beehrt wurde, verdiente. Seine erste Sorge war, einen Verleger zu suchen, aber, was man jetzt kaum glauben wird: er konnte keinen finden.

---

55) Vergl. Roscher, ibid. I. s. 48. Je vorzüglicher diese (die Produktion) wird, um so mehr pflegt, als Wirkung und Ursache des Gelingens, auch die Freude des Producenten an seiner Production zu wachsen. Die letztere wird also zum grossen Theil Selbstzweck.

---

56) L. Blanc, ibid. S. — — le véritable homme de lettre est en général fort étranger à la science du trafic. Il n'en est pas de même du fabricant de literature.

---

57) Forcade in der Revue des deux mondes (1865 Juillet S. 495 Chronique). Il n'est pas bien certain que tous les reglements de propr.-littéraire doivent profiter aux auteurs, et nous craignons qu'ils ne servent plutôt, sans grand bénéfice pour les écrivains et les artistes et au détriment du public, aux commerçans qui exploitent leurs oeuvres.

---

58) Bastiat ibid. S. 336. Ou la propr. litt. est un droit supérieur à la loi, et alors la loi ne doit faire autre chose que le constater, le regler, le garantir, ou l'oeuvre litteraire appartient au public et en ce cas on ne voit pas pourquis l'usufruit est attribué à l'auteur.[58a])*)

58a)*) Macleod. The theory and practice of Banking London 1858. Vol. I. Ch. 2. p. 129 (81). The way to render service to the mind, is by communicating to it ideas,

which convey to it perceptions of what is noble, and just, and true, and elevate the Man. When men saw this in its proper aspect they saw that a person who was capable of rendering services to them in this way, should be allowed to have property in his own productions as well as the producers of material wealth. Hence they recognized the right of man to have property in ideas.

---

59) Bastiat ibid. 338. Parmi les objections que l'on fait non sur le principe de la propriété littéraire, mais à son application, il en est une qui me parait très sérieuse c'est l'état de la législation chez les peuples qui nous avoisinent. Il me semble que c'est là un de ces progrès à l'occasion des quels se manifeste le plus la solidarité des nations.

---

60) Molinari. Questions d'écon. polit. etc. 372 sagt: La durée de la chose appropriée, ou ce qui revient au même, la durée de sa valeur appropriée voilà qu'elle est la limite naturelle de la propriété des inventions dans le temps
und gesteht darauf, dass es noch übrig bliebe, die Grenze zu bestimmen sowohl für den Inhalt des geistigen Eigenthums, als auch für seinen Umfang in der Abgrenzung der Eigenthumssphären des Einzelnen und der Gesammtheit.

Diese Aufgabe wies er jedoch ab, indem er sich moi chétif nannte und hinzufügt: p. 373. Tout ce que je puis faire, c'est de vous prouver qu'il est juste et qu'il est utile de reconnaitre la propriété et la garantir dans ses limites naturelles. Quant à marquer ces limites, c'est l'affaire des propriétaires eux-mêmes.

.61) Carey. Letters etc. (s. Text Seite 101).

---

62) Fichte. Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks. Berlin. Monatsschrift 1793 (21. Bd.) Mai 443. Die Beweisführung ist folgende:

1. Grundsatz. Wir behalten nothwendig das Eigenthum eines Dinges, dessen Einigung durch einander physisch unmöglich ist (446) und itzt die Frage, giebt es etwas von der Art in einem Buche (ibid.) es giebt zweierlei in einem Buche, das Körperliche desselben, das bedruckte Papier; und sein Geistiges (447.) — Ersteres geht durch den Kauf auf den Käufer über. Letzteres theilweise auch, indem wir bei ihm unterscheiden, das Materielle, den Inhalt des Buches, die Gedanken, die es vorträgt, und die Form dieser Gedanken. Letzteres kann auf den Käufer nicht übergehen; Ersteres wohl in Folge eigener Arbeit (des Durchlesens) nach erfolgtem Kauf. So kann der Inhalt aufhören ausschliessliches Eigenthum des ersten Herrn

zu sein; der schlechterdings nie von andern zueignungsfähig ist, und bleibt jedoch die Form der Gedanken (450).

---

63) Trendelenburg. Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. II. Th. §. 101. Anmerkung. Ein belehrendes Beispiel zusammentreffender und zur Ausgleichung bestimmter Zwecke ist das Eigenthumsrecht von Geisteserzeugnissen. Das aus eigener Kraft wie schöpferisch hervorgebrachte Eigenthum ist in höherem Sinne Eigenthum, als die occupirte, herrenlose Sache, oder die erworbene fremde. Aber dem sich abschliessenden Eigenthum dieser Art steht der innere Sinn dieser Sache entgegen.

---

64) Wächter. Das Verlagsrecht etc. (Anm. 18.) S. 504. Daher kann derjenige, der nur einzelne Theile eines fremden Erzeugnisses abdruckt, sich damit nicht entschuldigen, dass er nicht das Ganze nachgedruckt habe.

---

65) Wächter, ibid. S. 531. Anmerkung 22 führt an: Volkmann (in der sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Bd. VI. S. 277—279). Durch das Zusammen-

tragen aus mehreren Werken über denselben Gegenstand entweder zu einem neuen der Art, oder zu einem erweiterten Plane können die Urheber der Originalwerke ihres Rechts nicht beraubt werden, gegen derartige Eingriffe aufzutreten.

---

66) Wächter, ibid. S. 530. Ein Wiedergeben des fremden Erzeugnisses wird dadurch noch nicht zu einer erlaubten Handlung, dass dasselbe mit andern gleichartigen Werken zusammengestellt erscheint.

---

67) Trendelenburg. Naturrecht S. 183, 184. Anmerkung: (Denn) Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft, sowie Erfindungen erfüllen ihren Beruf erst in der Verbreitung, in welcher doch das Eigenthum verloren zu gehen droht. Es fragt sich daher, wie das Recht des Erwerbs in der Verbreitung zu sichern sei und zwar z. B. bei Schriften, sowohl gegen den Nachdruck, als auch gegen den Verleger, eine Frage, welche selbst über die Grenzen eines einzelnen Volkes hinausgeht. Auf der anderen Seite werden Geisteserzeugnisse und Erfindungen ihrer eigenen Idee gemäss Gemeingut der Nation und es fragt sich daher, wann das Eigenthumsrecht des Privaten auf dieselben

erlösche. Das Gesetz versucht eine Ausgleichung dieser entgegengesetzten Rücksichten.

---

68) Richter (Karl) Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staate. Berlin 1863. S. 197. . . . es liegt aber in einem jeden Kapital die Kraft nach einer gewissen Zeit durch einen bestimmten Zinsfuss sich wieder zu ergänzen. Diese Kraft liegt auch in dem geistigen Kapital, insofern es sich durch den Verkehr als eine reelle Vermögenssumme darstellt.
. . . ibid. So lange ein angelegtes Kapital braucht, um durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, so lange muss der Schutz des Gesetzes nach dem Tode eines Autors dauern, um seinen Erben und Rechtsnachfolgern die Besitznahme des eigentlichen materiellen Vermögens zu sichern.

69) Molinari. Questions d'econ. polit. S. 371 führt folgende Worte Jobard's (Monotaupole) an: parceque vous aurez garanti à un enfant le droit de vivre à perpétuité, empécherez-vous la mort de faucher les générations humaines?

70) L. Blanc ibid. §. 337. Rien de plus pitoyable, en vérité, que cette discussion qui roule sur le point de savoir si le privilège des auteurs leurs survivra pendant dix, trente ou cinquante ans. Ce n'est pas là évidemment la question.

---

71) Bastiat ibid. S. 341. Il me semble que la plus illogique de toutes les legislations est celle qui régit chez nous la propr. litt. Celle lui donne un règne de 20 ans, après la mort de l'auteur. Pour quoi pas 15? Pourquoi pas 60? Sur quel principe ce nombre arbitraire? Sur se principe que la loi crée la propr., principe qui peut bouleverser le monde.

---

72) Molinari ibid. S. 371. Eh bien! parceque vous aurez accordé à l'auteur d'une invention éphemère le droit de la posseder à perpétuité, ferez-vous que cette invention devienne imperissable?

72a)*) Vergl. Macleod. Te Theory and parctice of Banking London 1855. Vol. I. Ch. 2. p. 131—184. But the

decendants of the author, who may spend his life in producing a work which may odore the literature, and be an everlasting possession to his country may starve in the streets, while all the world may appropriate to themselves the profits made by publishing the works of them ancestor.

---

73) Bastiat ibid. S. 341. Lorsque la propr. litt. n'a qu'une durée légale très limitée, il arrive que la loi elle même met toute l'énorme puissance de l'interet personel du coté des oeuvres éphemères, des romans futiles, des écrits qui flattent les passions du moment et répondent à la mode du jour. On cherche le debit dans le public actuel que la loi vous donne et non dans le futur dont elle vous prive.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.